

07. März 2014

Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Ausgabe 2014/1

Vorbemerkungen

Bauregelliste A Teil 1
Bauregelliste A Teil 2
Bauregelliste A Teil 3
Bezugsquellennachweis

Bauregelliste B Teil 1
Bauregelliste B Teil 2
Bezugsquellennachweis

Liste C

Bauregellisten

Impressum:

Herausgeber

Deutsches Institut für Bautechnik
vertreten durch den Präsidenten Gerhard Breitschaft
Kolonnenstr. 30 B
10829 Berlin
DEUTSCHLAND

Telefon +49 (0)30/ 78730 0
Telefax +49 (0)30/ 78730 320
E-Mail: info@dibt.de
www.dibt.de

© Layout: Deutsches Institut für Bautechnik

Erscheinungshinweis: Diese Publikation wird im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Die Printversion ist gegen Gebühr beim Beuth-Verlag erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	5
Bauregelliste A	10
Bauregelliste A Teil 1	11
1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	11
1.1 Bindemittel	
1.2 Gesteinskörnungen für Beton (Betonzuschlag)	
1.3 Betonzusätze	
1.4 Betonstähle	
1.5 Beton	
1.6 Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel	
1.7 Bauprodukte für die Instandsetzung von Betonbauteilen	
1.8 Andere Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	
2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau	18
2.1 Künstliche Steine für Wände, Decken und Schornsteine	
2.2 Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel	
2.3 Werkmauermörtel und Drahtanker	
2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Mauersteinen	
3 Bauprodukte für den Holzbau	21
3.1 Bauholz	
3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe	
3.3 Vorgefertigte Bauteile	
3.4 Mechanische Holzverbindungsmitel	
3.5 Klebstoffe für tragende Holzbauteile	
4 Bauprodukte für den Metallbau	25
4.1 Bauprodukte aus unlegierten Baustählen	
4.2 Bauprodukte aus geschmiedetem Stahl	
4.3 Bauprodukte aus Gusswerkstoffen	
4.4 Bauprodukte aus Vergütungsstahl	
4.5 Bauprodukte aus nichtrostendem Stahl	
4.6 Bauprodukte aus schweißgeeignetem Feinkornbaustahl	
4.7 Bauprodukte aus Aluminium	
4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe	
4.9 Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)	
4.10 Vorgefertigte Bauteile aus Metall	
5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	35
6 Türen und Tore	37
7 Lager	39
8 Sonderkonstruktionen	40
9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände	41
10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung	43
11 Bauprodukte aus Glas	45

12	Bauprodukte der Grundstücksentwässerung	47
12.1	Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle	
12.2	Sanitärausstattungsgegenstände und Absperreinrichtungen	
13	Abwasserbehandlungsanlagen	53
14	Feuerungsanlagen	54
14.1	Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen	
14.2	Abgasanlagen	
15	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	58
16	Gerüstbauteile	63
17	Technische Gebäudeausrüstung	65
	Anlagen	66

Bauregelliste A Teil 2

1	Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient	121
2	Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können	122
	Anlagen	131

Bauregelliste A Teil 3

1	Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient	136
2	Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können	137
	Anlagen	143
	Bezugsquellennachweis	144

Bauregelliste B	145
------------------------	------------

Bauregelliste B Teil 1

1	Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung	147
1.1	Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	148
1.1.1	Bindemittel	
1.1.2	Betonzusätze	
1.1.3	Gesteinskörnungen	
1.1.5	Beton und Mörtel	
1.1.6	Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel	
1.1.7	Schutz und Instandsetzung von Beton	
1.1.8	Andere Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	

1.2	Bauprodukte für den Mauerwerksbau	151
1.2.1	Künstliche Steine für Wände, Decken und Schornsteine	
1.2.2	Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel	
1.2.3	Werkmauermörtel und Drahtanker	
1.2.4	Ergänzungsbauteile	
1.2.5	Natursteine	
1.3	Bauprodukte für den Holzbau	152
1.3.1	Bauholz	
1.3.2	Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe	
1.3.3	Vorgefertigte Bauteile	
1.3.4	Mechanische Holzverbindungsmittel	
1.4	Bauprodukte für den Metallbau	152
1.4.1	Bauprodukte aus unlegierten Baustählen	
1.4.3	Bauprodukte aus Gusswerkstoffen	
1.4.4	Bauprodukte aus Vergütungsstahl	
1.4.7	Bauprodukte aus Aluminium	
1.4.8	Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe	
1.4.10	Vorgefertigte Bauteile aus Metall	
1.5	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	154
1.6	Türen und Tore	156
1.7	Lager	157
1.8	Sonderkonstruktionen	157
1.9	Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände	158
1.10	Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung	160
1.11	Bauprodukte aus Glas	160
1.12	Bauprodukte der Grundstücksentwässerung	161
1.13	Abwasserbehandlungsanlagen	163
1.14	Feuerungsanlagen	163
1.15	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	166
1.17	Technische Gebäudeausrüstung	167
1.18	Bodenbeläge	167
2	Bauprodukte im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	169
3	Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	170
4	Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind	172
5	Bausätze, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind	176
	Anlagen	178

Bauregelliste B Teil 2

1	Technische Gebäudeausrüstung	190
2	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	196
3	Zubehörteile für den Brandschutz	199
4	Bauprodukte für den Metallbau	200
	Bezugsquellennachweis	201

Liste C	202
----------------	------------

1	Bauprodukte für den Rohbau	202
2	Bauprodukte für den Ausbau	202
3	Bauprodukte der Haustechnik	203
4	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	204
5	Andere Bauprodukte	204
6	Bauprodukte für Deponien	204
7	Bauprodukte für die Instandsetzung	204

Vorbemerkungen

1 Allgemeines

Die Landesbauordnungen unterscheiden zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten.

Geregelte Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln oder weichen von ihnen nicht wesentlich ab. Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte, die wesentlich von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln abweichen oder für die es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.

Die Verwendbarkeit ergibt sich:

- a) für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln
- b) für nicht geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Sonstige Bauprodukte sind Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht in der Bauregelliste A enthalten sind. An diese Bauprodukte stellt die Bauordnung zwar die gleichen materiellen Anforderungen, sie verlangt aber weder Verwendbarkeits- noch Übereinstimmungsnachweise.

Die Landesbauordnungen bezeichnen das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen als Bauart. Nicht geregelte Bauarten sind Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt.

Die Anwendbarkeit nicht geregelter Bauarten ergibt sich aus der Übereinstimmung mit

- der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
- dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
- der Zustimmung im Einzelfall.

2 Bauregelliste A Teile 1, 2 und 3

2.1 Bauregelliste A Teil 1

In der Bauregelliste A Teil 1 werden in Spalte 3 im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden ausgewählte technische Regeln für Bauprodukte angegeben, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen von Bedeutung sind und die die betroffenen Produkte hinsichtlich der Erfüllung der für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen hinreichend bestimmen. Diese technischen Regeln bezeichnen die geregelten Bauprodukte. Im Einzelfall sind technische Regeln ggf. nur für bestimmte Verwendungszwecke maßgeblich. Weitere Bestimmungen sind ggf. in den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 enthalten.

Die Bauregelliste A Teil 1 führt nicht alle technischen Regeln auf, die zur Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen bedeutsam sind. Es gibt auch zahlreiche bauaufsichtlich bedeutsame Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die dennoch nicht in der Bauregelliste aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um "sonstige Bauprodukte" im Sinne der Landesbauordnungen. Nur beispielhaft und nicht abschließend sollen hier die Bauprodukte aus dem Gas-/Wasserbereich und der Elektroinstallation genannt werden. In diesen Bereichen gibt es ein seit vielen Jahrzehnten bewährtes System der privaten Regelsetzung und Zertifizierung, das eine Aufnahme solcher Regeln in die Listen aus bauaufsichtlicher Sicht bisher als verzichtbar erscheinen ließ. Solche Bauprodukte dürfen daher ohne bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis und ohne Ü-Zeichen verwendet werden.

Für die in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln ist in Spalte 4 ein Übereinstimmungsnachweis vorgeschrieben, der Voraussetzung für die Kennzeichnung mit dem bauaufsichtlichen Ü-Zeichen durch den Hersteller des Bauprodukts ist.

In Spalte 5 ist der Verwendbarkeitsnachweis aufgeführt, der bei wesentlicher Abweichung von einer technischen Regel zu führen ist.

2.2 Bauregelliste A Teil 2

Die Bauregelliste A Teil 2 enthält nicht geregelte Bauprodukte.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis, der Voraussetzung für die Kennzeichnung mit dem bauaufsichtlichen Ü-Zeichen durch den Hersteller des Bauprodukts ist, bezieht sich auf die Übereinstimmung des Bauprodukts mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Ausgenommen sind die in Liste C aufgeführten nicht geregelten Bauprodukte (siehe Nummer 4 der Vorbemerkungen).

2.3 Bauregelliste A Teil 3

Die Bauregelliste A Teil 3 enthält nicht geregelte Bauarten.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Hierbei hat der Anwender der Bauart zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Anders als für Bauprodukte führt der Übereinstimmungsnachweis für Bauarten nicht zum bauaufsichtlichen Ü-Zeichen.

3 Bauregelliste B

3.1 Allgemeines

In die Bauregelliste B werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Verordnung EU Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung) oder nach Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - einschließlich deutscher Vorschriften - und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und die die CE-Kennzeichnung tragen.

3.2 Bauregelliste B Teil 1

In die Bauregelliste B Teil 1 werden unter Angabe der vorgegebenen harmonisierten technischen Spezifikation (harmonisierte Normen (Abschnitt 1) oder Europäische Bewertungsdokumente (Abschnitte 2 und 3)) Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden. In der Bauregelliste B Teil 1 wird in Abhängigkeit vom Verwendungszweck festgelegt, welche Klassen und Leistungsstufen, die in den technischen Spezifikationen festgelegt sind, von den Bauprodukten erfüllt sein müssen. Welcher Klasse oder Leistungsstufe ein Bauprodukt entspricht, muss aus der Leistungserklärung erkennbar sein.

Die Aufnahme einer harmonisierten Spezifikation in die Bauregelliste B Teil 1 nach den Landesbauordnungen ist weder unbedingte Voraussetzung für das Inverkehrbringen noch für die Verwendung der Bauprodukte in Deutschland. Vielmehr trifft das DIBt im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder hier nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl. Hierbei ist die Bedeutung der Spezifikation für die Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen entscheidend.

Für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen (Abschnitt 1 der Bauregelliste B Teil 1) werden von der Europäischen Kommission bei der Bekanntmachung der harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU sog. Koexistenzperioden bekannt gemacht. Es kann sich dabei zum einen um den Übergang von nationalen Regelungen zu den europäischen Regelungen, also der harmonisierten Norm und der darauf basierenden Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung, handeln. Zum anderen kann es sich aber auch um den Übergang von einer älteren Fassung der harmonisierten Norm zu einer neueren Fassung handeln, wobei die Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung und zur Anbringung der CE-Kennzeichnung jeweils gegeben ist. Im letzteren Fall wird die ersetzte ältere Fassung der harmonisierten Norm im Amtsblatt der EU genannt.

Während der Koexistenzperiode können Bauprodukte in den EU-Mitgliedstaaten und anderen EWR-Staaten nach den jeweils parallel geltenden Regelungen in den Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf der Koexistenzperiode besteht für den Hersteller die Pflicht, bei Inverkehrbringen des Bauproduktes eine Leistungserklärung nach der harmonisierten Norm bzw. der harmonisierten Norm in der neueren Fassung zu erstellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Nach Ablauf der Koexistenzperiode zwischen nationalen und europäischen Regelungen können Bauprodukte, die vor Ablauf der Koexistenzperiode nach den jeweiligen nationalen Regelungen in den Verkehr gebracht worden sind ("Lagerbestände"), in baulichen Anlagen noch verwendet werden.

3.3 Bauregelliste B Teil 2

In die Bauregelliste B Teil 2 werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn die Richtlinien Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen und wenn für die Erfüllung dieser Anforderungen zusätzliche Verwendbarkeitsnachweise oder Übereinstimmungsnachweise nach den Bauordnungen erforderlich sind; diese Bauprodukte bedürfen neben der CE-Kennzeichnung auch des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) nach den Bauordnungen der Länder. Welche Grundanforderung nach Artikel 3 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung von den Richtlinien nicht abgedeckt wird, ist in Spalte 4 der Bauregelliste B Teil 2 angegeben. Die Spalten 5 und 6 enthalten die zur Berücksichtigung die-

ser Grundanforderung nach den Bauordnungen der Länder erforderlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Bauproduktenverordnung sind mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz; nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

EG-Richtlinien, die die Grundanforderungen nach der Bauproduktenverordnung nicht oder nur teilweise berücksichtigen¹:

- Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt – 8. ProdSV).
- Richtlinie 2009/142/EG vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen (EU-Gasgeräte-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 7. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. ProdSV).
- Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (Heizkesselwirkungsgradrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Bauproduktengesetz (BauPG) und die Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem BauPG (BauPG HeizkesselV), Energieeinspargesetz (EnEG) und die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV).
- Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte.
In Deutschland umgesetzt durch das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinprodukte-Verordnung (MPV).
- Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsmäßigen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutz-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. ProdSV).
- Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte.
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV).
- Richtlinie 2004/108/EG² zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).
- Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen (Maschinenrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV).
- Richtlinie 2006/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 1. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. ProdSV).

4 Liste C

Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben, werden in die Liste C aufgenommen. Bei diesen Produkten entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Diese Bauprodukte dürfen kein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Bedeutung der Liste C liegt also darin, den Verzicht auf einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte kenntlich zu machen.

Ungeachtet dessen können jedoch je nach Zusammensetzung der Bauprodukte und der Art ihrer Verwendung Anforderungen im Hinblick auf den Brandschutz, Gesundheits- oder Umweltschutz gestellt sein. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus dem Verwendungsverbot für Baustoffe, die auch in Verbindung mit anderen Baustoffen leichtentflammbar sind, ferner

¹ Die Aufzählung der Rechtsgrundlagen berücksichtigt den Gesetzesstand bis April 2013. Die benannten Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuellen Fassung unter www.gesetze-im-internet.de (für nationale Vorschriften) und www.eur-lex.europa.eu (für europäische Vorschriften) abrufbar. Ebenso hilfreich ist die Auflistung der Rechtstexte unter www.zls-muenchen.de. Die von uns aufgeführten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen dienen lediglich der Information und beinhalten keine abschließende und tagesaktuelle Darstellung.

² Für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gilt die Richtlinie 99/5/EG; in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG).

aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z. B. Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltsgesetz), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten wären.

5 Verzeichnis der technischen Zulassungen

5.1 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

Für die im Bereich der nicht geregelten Bauprodukte nach Abschnitt 1 Buchstabe b erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen macht das Deutsche Institut für Bautechnik die bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt:

- www.dibt.de>Service
- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) – Amtliches Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Erich Schmidt Verlag, www.BAZdigital.de.

5.2 Europäische technische Zulassungen

Die vom DIBt vor dem 01.07.2013 nach Art. 9 der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) erteilten europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich:

- www.dibt.de>Service

Alle vor dem 01.07.2013 nach Art. 9 der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) erteilten europäischen technischen Zulassungen, auch die von anderen Zulassungsstellen der EOTA erteilten, hat das Deutsche Institut für Bautechnik nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) – Amtliches Verzeichnis der europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Teil 5, Erich Schmidt Verlag, www.BAZ.digital.de.

5.3 Europäische Technische Bewertungen

Das Deutsche Institut für Bautechnik veröffentlicht die von ihm ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen:

- www.dibt.de >Service

6 Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

7 In der Ausgabe 2014/1 enthaltene Änderungen der Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Die Ausgabe 2014/1 der Bauregelliste A, der Bauregelliste B und der Liste C beinhaltet in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern Änderungen gegenüber der Ausgabe 2013/2.

Bauregelliste A Teil 1:

Kapitel 1	Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau: lfd. Nrn. 1.1.4, 1.1.5, 1.5.9 und 1.6.29
Kapitel 3	Bauprodukte für den Holzbau: lfd. Nrn. 3.1.1.1.1 und 3.1.1.1.2
Kapitel 4	Bauprodukte für den Metallbau: lfd. Nr. 4.8.63
Kapitel 9	Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände: lfd. Nr. 9.11
Kapitel 12	Bauprodukte der Grundstücksentwässerung: lfd. Nrn. 12.1.6, 12.1.7, 12.1.8, 12.1.9, 12.1.12, 12.1.17, 12.1.18.1, 12.1.18.2 und 12.1.29
Kapitel 14	Feuerungsanlagen: lfd. Nr. 14.1.13
Kapitel 15	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen: lfd. Nr. 15.32

Kapitel 16 Gerüstbauteile: lfd. Nr. 16.15
Anlagen: lfd. Nrn. 1.11, 1.18, 1.33, 1.40, 1.52, 3.7, 9.6 und 11.8

Bauregelliste B Teil 1:

Kapitel 1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung: lfd. Nrn. 1.1.5.1, 1.3.2.2, 1.5.1 bis 1.5.10, 1.5.16, 1.5.29, 1.9.3, 1.9.6, 1.9.7, 1.9.8, 1.9.21, 1.10.2, 1.10.5, 1.14.23 und 1.18.4
Kapitel 2 Bauprodukte im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind: lfd. Nrn. 2.3.4.5 bis 2.11.6.3

Kapitel 3 Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind: lfd. Nrn. 3.2.3.1 bis 3.11.6.1.2

Kapitel 4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind: lfd. Nrn. 4.3.1.64, 4.3.1.65, 4.3.1.80, 4.5.2.11, 4.5.4.7, 4.12.1.2.3, 4.12.1.3, 4.12.1.6, 4.12.1.8 und 4.12.1.40
Kapitel 5 Bausätze, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind: lfd. Nr. 5.4.4.44
Anlagen: lfd. Nrn. 02 und 1/1.5.1

Bauregelliste B Teil 2:

Kapitel 1 Technische Gebäudeausrüstung: lfd. Nrn. 1.2.1 und 1.2.3

8 Inkrafttreten

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2006, S. 438) werden im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2013/2 geändert und als Ausgabe 2014/1 neu bekannt gemacht.

Die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2014/1- treten am 21. März 2014 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2013/2 außer Kraft.

Berlin, den 05. März 2014

Der Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft

Bauregelliste A

1 Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 technische Regeln angegeben sind und Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, sowie Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 enthalten sind, bedürfen für ihre Verwendung eines Übereinstimmungsnachweises. Die jeweils erforderliche Art dieses Nachweises ist in Spalte 4 bzw. Spalte 5 bestimmt:

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) oder
- Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ).

Maßgebend ist die öffentlich-rechtlich geforderte Art des Übereinstimmungsnachweises, auch wenn unter Umständen in der technischen Regel etwas anderes vorgesehen sein kann. Eine in einer technischen Regel vorgesehene Fremdüberwachung ist daher öffentlich-rechtlich nicht zu beachten, wenn in der Spalte 4 bzw. Spalte 5 kein Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben ist.

Sind in den technischen Regeln Prüfungen von Bauprodukten, insbesondere Eignungsprüfungen, Erstprüfungen oder Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen oder Werksbescheinigungen vorgesehen, so sind diese Prüfungen im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen. Sie erfolgt nach DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3. Im Übrigen sind für die werkseigene Produktionskontrolle die in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Dabei gelten Bestimmungen für die Eigenüberwachung als Bestimmungen für die werkseigene Produktionskontrolle.

Werden Bauprodukte nicht in Serie von Betrieben hergestellt, deren Betreiber in die Handwerksrolle eingetragen sind, gelten die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle im Sinne von DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3, bei Einhaltung der handwerklichen Regeln als erfüllt.

Die Fremdüberwachung erfolgt nach DIN 18200:2000-05, Abschnitte 4.1 und 4.3. Im Übrigen sind die für die Fremdüberwachung in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In DIN EN-Normen enthaltene Bestimmungen für den Konformitätsnachweis gelten als Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis.

Wenn die technische Regel normative Anhänge enthält, gelten diese mit, es sei denn, sie sind im Einzelfall als technische Regeln ausgenommen.

Wenn die technische Regel informative Anhänge enthält, dürfen diese angewendet werden, es sei denn, sie sind ausdrücklich von der Anwendung ausgenommen.

Werden Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemacht sind und die von diesen wesentlich abweichen, ausschließlich für Verwendungszwecke nach Liste C hergestellt und eingesetzt, so ist ein Übereinstimmungsnachweis nicht erforderlich. Eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ist in diesen Fällen nicht zulässig.

2 In der Bauregelliste A Teil 1 wird in Spalte 5 bestimmt, in welchen Fällen bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln der Verwendbarkeitsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) zu führen ist.

Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, und Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 genannt sind, bedürfen zum Nachweis ihrer Verwendbarkeit eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (P).

3 Die Prüfstellen, die allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse erteilen, sowie die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises tätig werden, müssen für den jeweiligen Bereich nach den Landesbauordnungen anerkannt sein.

4 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

- 1.1 Bindemittel
1.2 Gesteinskörnungen für Beton (Betonzuschlag)

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.1.1	Das Bauprodukt "Zement bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.1.2	Das Bauprodukt "Zement bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.1.3	Normalzement nach EN 197-1 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 1.16	ÜZ	Z
1.1.4	Zement mit besonderen Eigenschaften bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler	DIN 1164-10:2013-03 Zusätzlich gilt: Anlage 1.17	ÜZ	Z
1.1.5	Zement mit besonderen Eigenschaften bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	DIN 1164-10:2013-03 Zusätzlich gilt: Anlage 1.18	ÜH	Z
1.1.6	Zement mit frühem Erstarren (FE-Zement) und schnell erstarrender Portland- und Portlandkompositzement (SE-Zement)	DIN 1164-11:2003-11 Zusätzlich gilt: Anlage 1.38	ÜZ	Z
1.1.7	Das Bauprodukt "Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit nach EN 197-4 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender" ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.			
1.1.8	Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme nach EN 14216 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 1.16	ÜZ	Z
1.1.9	Zement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen	DIN 1164-12:2005-06	ÜZ	Z
1.2.1	Das Bauprodukt "Normale und schwere Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.2	Das Bauprodukt "Normale und schwere Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.3	Das Bauprodukt "Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge) bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.4	Das Bauprodukt "Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge) bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.5	Das Bauprodukt "Rezyklierter Zuschlag" ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.			
1.2.6	Das Bauprodukt "Rezyklierte Gesteinskörnungen, Typ 1 und Typ 2" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
1.2.7.1	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse	DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR - (2007-02) einschließlich 1. Berichtigung (2010-04) und 2. Berichtigung (2011-04) in Verbindung mit Anlage 1.4	ÜZ	Z

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

- 1.2 Gesteinskörnungen für Beton (Betonzuschlag)
- 1.3 Betonzusätze
- 1.4 Betonstähle
- 1.5 Beton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.2.7.2	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen	DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR - (2007-02), Teil 1, Abschn. 1.1 (3) einschließlich 1. Berichtigung (2010-04)	ÜZ	Z
1.2.8	Das Bauprodukt "Leichte Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse (für Beton)" ist in der Liste (Ausgabe 2006/2) gestrichen.			
1.2.9	Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 1.45	ÜH	Z
1.2.10	Leichte Gesteinskörnungen für Beton nach EN 13055-1 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 1.45	ÜH	Z
1.3.1	Das Bauprodukt "Gesteinsmehl aus natürlichem Gestein" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.3.2	Trass	DIN 51043:1979-08	ÜZ	P
1.3.3.1	Das Bauprodukt "Einzelpigmente" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
1.3.3.2	Das Bauprodukt "Pigmente in Lieferform (Pigmentmischungen und wässrige Pigmentpräparationen)" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
1.3.3.3	Anorganische Pigmente nach EN 12878 in Lieferform (Pigmentmischungen und wässrige Pigmentpräparationen)	Anlage 1.46	ÜHP	Z
1.3.4	Das Bauprodukt "Steinkohlenflugasche" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
1.3.5	Das Bauprodukt "Zusatzmittel nach der Normenreihe DIN EN 934" ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.			
1.3.6	Flugasche nach EN 450-1 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 1.42	ÜZ	Z
1.4.1	Betonstabstahl	DIN 488-2:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ	Z
1.4.2	Betonstahlmatten	DIN 488-4:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ	Z
1.4.3	Betonstahl in Ringen/ Bewehrungsdraht	DIN 488-3:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ	Z
1.4.4	Gitterträger	DIN 488-5:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ	Z
1.5.1.1	Das Bauprodukt "Beton B I auf Baustellen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau**1.5 Beton**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.5.1.2	Das Bauprodukt "Beton B I auf Baustellen mit Flugasche" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.1.3	Das Bauprodukt "Verzögerter Beton B I auf Baustellen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.1.4	Das Bauprodukt "Fließbeton B I auf Baustellen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.1.5	Das Bauprodukt "Beton mit rezykliertem Zuschlag" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.2	Das Bauprodukt "Beton B II auf Baustellen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.3	Das Bauprodukt "Transportbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.4	Das Bauprodukt "Trockenbeton B I" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.5	Das Bauprodukt "Trockenbeton B II und Trockenbeton für Transportbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.6	Spritzbeton	DIN EN 14487-1:2006-03 Zusätzlich gilt: DIN 18551:2010-02	ÜZ ³	Z
1.5.7	Das Bauprodukt "Spritzbeton aus Transportbeton oder Trockenbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2011/2) gestrichen.			
1.5.8	Standardbeton	DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09 und DIN 1045-2:2008-08 Zusätzlich gilt: DIN 1045-3:2012-03 und DIN EN 1008:2002-10	ÜH	Z

³ Gilt nur in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Saarland (Stand 30.8.2010). In den Ländern, in denen die Verordnungen über die Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten und über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und Bauarten erlassen wurden, wird der Übereinstimmungsnachweis ÜZ durch die Prüfung bzw. Überwachung durch anerkannte Stellen nach Maßgabe der genannten Verordnungen und der jeweils betreffenden Norm ersetzt.

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau**1.5 Beton**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.5.9	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09, DIN EN 206-9:2010-09 und DIN 1045-2:2008-08 Zusätzlich gilt: DIN 1045-3:2012-03, DIN EN 1008:2002-10 und Anlagen 1.37 und 1.51 Je nach Bauprodukt gilt: DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton) (2006-11), DAfStb-Richtlinie für vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR - (2007-02) einschließlich 1. Berichtigung (2010-04) und 2. Berichtigung (2011-04), DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620; Teil 1 - RBrezG/1 - (2010-09), DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) - TrBMR - (2005-06), DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton - SVBR - (2012-09), DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton (2010-04) und DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11)	ÜZ	Z
1.5.10	Das Bauprodukt "Leichtbeton B I auf Baustellen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.11	Das Bauprodukt "Leichtbeton B I auf Baustellen mit Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.12	Das Bauprodukt "Leichtbeton B II auf Baustellen ausgenommen LB 55" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.13	Das Bauprodukt "Transportbeton aus Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge ausgenommen LB 55" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.5.14	Das Bauprodukt "Spritzbeton aus Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge aus Baustellenbeton oder Transportbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2006/1) gestrichen.			
1.5.15	Einpressmörtel für Spannglieder	DIN EN 447:1996-07 Zusätzlich gilt: DIN EN 445:1996-07, DIN EN 446:1996-07 und Anlagen 1.11 und 1.33	ÜZ ³	Z

³ Gilt nur in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Saarland (Stand 30.8.2010). In den Ländern, in denen die Verordnungen über die Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten und über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und Bauarten erlassen wurden, wird der Übereinstimmungsnachweis ÜZ durch die Prüfung bzw. Überwachung durch anerkannte Stellen nach Maßgabe der genannten Verordnungen und der jeweils betreffenden Norm ersetzt.

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau**1.5 Beton****1.6 Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.5.16	Vergussmörtel, Vergussbeton	DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - VeBMR - (2011-11)	ÜZ	Z
1.6.1	Das Bauprodukt "Tragende Fertigteile aus Beton oder Stahlbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.6.2	Das Bauprodukt "Fertigteile aus Spannbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.6.3	Das Bauprodukt "Fertigteile aus Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.6.4	Das Bauprodukt "Fertigteile aus Spannleichtbeton mit geschlossenem Gefüge" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
1.6.5	Das Bauprodukt "Stahlbetonhohldielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
1.6.6	Das Bauprodukt "Fertigteile aus Stahlbeton für Entwässerungsgegenstände" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
1.6.7	Das Bauprodukt "Zwischenbauteile aus Beton für Stahlbeton- und Spannbetondecken" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
1.6.8	Betongläser für Stahlbetondecken ¹	DIN 4243:1978-03 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
1.6.9	Das Bauprodukt "Fertigteile aus Stahlbeton für Flachstürze" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
1.6.10	Trittschalen aus Stahlbetonfertigteilen für Tragbolzentreppen	DIN 18069:1985-11 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15 und 1.33	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
1.6.11	Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und mit statisch anrechenbarer oder nichtanrechenbarer Bewehrung	Anlage 1.53	ÜZ	Z
1.6.12	Das Bauprodukt "Werkmäßig hergestellte Betonmaste" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
1.6.13	Das Bauprodukt "Stahlbetonfertigteile für Gärfutterbehälter" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
1.6.14	Betonfenster	DIN 18057:2005-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
1.6.15	Das Bauprodukt "Vorgefertigte Formstücke aus Beton, Stahlbeton oder Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge für freistehende Schornsteine" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
1.6.16	Das Bauprodukt "Spaltenböden aus Stahlbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.			
1.6.17	Betonformsteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter	DIN 11622-21:2004-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15 und 1.33	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

- 1.6 Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel
 1.7 Bauprodukte für die Instandsetzung von Betonbauteilen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.6.18	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter	DIN 11622-22:2004-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15 und 1.33	ÜZ	Z
1.6.19	Das Bauprodukt "Rammpfähle aus Stahl- und Spannbeton ohne Stoßverbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
1.6.20	Statisch mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern	DIN 4159:1999-10 Berichtigung 1:2000-06 zu DIN 4159	ÜZ	Z
1.6.21	Statisch nicht mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern	DIN 4160:2000-04 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
1.6.22	Glasbausteine ¹	DIN 18175:1977-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
1.6.23	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen	DIN 1045-4:2012-02 Zusätzlich gilt: Anlage 1.52	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
1.6.24	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton	DIN 4223-1, -2, -3, -4, -5:2003-12 in Verbindung mit Anlage 1.40	ÜZ	Z
1.6.25	Tragende Fertigteile aus haufwerksporigem Leichtbeton	Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton (2004-12)	ÜZ	Z
1.6.26	Das Bauprodukt "Betonfertiggaragen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
1.6.27	Vorgefertigte Ziegeldecken	DIN 1045-100:2011-12	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
1.6.28	Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton nach harmonisierten Produktnormen für tragende Zwecke in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen für Beton, Betonstahl und Spannstahl	Anlage 1.50	ÜZ	Z
1.6.29	Tragende Fertigteile aus Stahlfaserbeton	DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11), DIN 1045-4:2012-02 Zusätzlich gilt: Anlage 1.52	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
1.7.1	Das Bauprodukt "Normalentflammbares Beschichtungsmaterial für Stahloberflächen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/2) gestrichen.			
1.7.2	Das Bauprodukt "Normalentflammbarer Instandsetzungsbeton und -mörtel" ist in der Liste (Ausgabe 1997/2) gestrichen.			

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

- 1.7 Bauprodukte für die Instandsetzung von Betonbauteilen
- 1.8 Andere Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.7.3	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Oberflächenbeschichtungsstoffe für Beton" ist in der Liste (Ausgabe 1997/2) gestrichen.			
1.7.4	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Füllstoffe für Risse" ist in der Liste (Ausgabe 1997/2) gestrichen.			
1.7.5	Oberflächenschutzsysteme	DIN V 18026:2006-06 Zusätzlich gilt: Anlage 1.48	ÜZ	Z
1.7.6	Rissfüllstoffe mit besonderen Eigenschaften	DIN V 18028:2006-06	ÜZ	Z
1.8.1	Das Bauprodukt "Hüllrohre aus Bandstahl für Spannglieder" ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.			

2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau**2.1 Künstliche Steine für Wände, Decken und Schornsteine**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
2.1.1	Das Bauprodukt "Vollziegel und Hochlochziegel der Rohdichteklassen $\geq 1,2$ " ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.2	Das Bauprodukt "Wärmedämmziegel und Hochlochziegel der Rohdichteklassen $\leq 1,0$ " ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.3	Das Bauprodukt "Hochfeste Ziegel und hochfeste Klinker" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.4	Keramikklinker	DIN 105-100:2012-01	ÜH	Z
2.1.5	Das Bauprodukt "Leichtlanglochziegel" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.6	Das Bauprodukt "Kalksandsteine; Voll-, Loch-, Block-, Hohlblock- und Plansteine" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.7	Das Bauprodukt "Kalksandsteine; Vormauersteine und Verblender" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.8	Statisch beanspruchte Tonhohlplatten (Hourdis) und Hohlziegel	DIN 278:1978-09	ÜZ	Z
2.1.9	Hüttensteine; Vollsteine, Lochsteine, Hohlblocksteine	DIN 398:1976-06 Zusätzlich gilt: Anlage 1.33 sowie für bewehrtes Mauerwerk DIN 1053-3:1990-02, in Erdbebenzonen 3 und 4 Anlage 2.9	ÜZ	Z
2.1.10	Formsteine für bewehrtes Mauerwerk	DIN 1053-3:1990-02	ÜZ	Z
2.1.11	Statisch mitwirkende Ziegel für Vergusstafeln	DIN 4159:1999-10 Zusätzlich gilt: Anlage 2.7	ÜZ	Z
2.1.12	Das Bauprodukt "Statisch nicht mitwirkende Ziegel für Decken" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
2.1.13	Das Bauprodukt "Porenbeton-Plansteine" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.14	Das Bauprodukt "Hohlblöcke aus Leichtbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.15	Das Bauprodukt "Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.16	Das Bauprodukt "Mauersteine aus Normalbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.1.17	Glasbausteine ¹	DIN 18175:1977-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
2.1.18	Radialziegel für freistehende Schornsteine	DIN 1057-1:1985-07	ÜZ	Z
2.1.19	Das Bauprodukt "Formsteine für das Futter freistehender Schornsteine" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
2.1.20	Das Bauprodukt "Formsteine für Gärfutterbehälter" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
2.1.21	Das Bauprodukt "Betonformsteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter" ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.			

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau

- 2.1 Künstliche Steine für Wände, Decken und Schornsteine
- 2.2 Bindemittel und Zuschlag für Mauer Mörtel
- 2.3 Werkmauer Mörtel und Drahtanker
- 2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Mauersteinen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
2.1.22	Das Bauprodukt "Betonchalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter" ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.			
2.1.23	Mauerziegel nach EN 771-1 mit besonderen Eigenschaften	DIN 105-100:2012-01, Abschnitt 4.8 und 4.9	ÜH	Z
2.1.24	Kalksandsteine nach EN 771-2 mit besonderen Eigenschaften	DIN V 106:2005-10, Abschnitt 4.8	ÜH	Z
2.1.25	Mauersteine aus Beton nach EN 771-3 mit besonderen Eigenschaften	DIN V 18153-100:2005-10, Abschnitt 4.8	ÜH	Z
2.1.26	Mauersteine nach EN 771-1 bis EN 771-5 mit einem von DIN 4108-4 abweichenden Umrechnungsfaktor F_m für den Feuchtegehalt	Anlage 2.19	ÜZ	Z
2.2.1	Das Bauprodukt "Baukalk" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
2.2.2	Das Bauprodukt "Putz und Mauerbinder" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
2.2.3	Das Bauprodukt "Normale und schwere Gesteinskörnungen bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.			
2.2.4	Das Bauprodukt "Zuschlag mit dichtem Gefüge bei Lieferung vom Hersteller über Zwischenlager zum Verwender" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
2.2.5	Das Bauprodukt "Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge) bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.			
2.2.6	Das Bauprodukt "Normale und schwere Gesteinskörnungen für bewehrtes Mauerwerk bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.			
2.2.7	Baukalk bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 2.14	ÜH	Z
2.2.8	Gesteinskörnungen nach EN 13139 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse	DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkaliaktion in Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR - (2007-02) einschließlich 2. Berichtigung (April 2011) in Verbindung mit Anlage 1.4	ÜZ	Z
2.3.1	Das Bauprodukt "Werk-Vormörtel" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
2.3.2	Das Bauprodukt "Werk-Trockenmörtel" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
2.3.3	Das Bauprodukt "Werk-Frischmörtel einschl. Mehrkammersilomörtel" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
2.3.4	Drahtanker für zweischaliges Mauerwerk	DIN 1053-1:1996-11	ÜH	P
2.3.5	Werkmörtel mit besonderen Eigenschaften	DIN V 18580:2007-03	ÜH	Z
2.4.1	Mauertafeln, Vergusstafeln und Verbundtafeln	DIN 1053-4:2004-02 Zusätzlich gilt: für Mauertafeln als bewehrtes Mauerwerk DIN 1053-3:1990-02 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z

2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau**2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Mauersteinen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
2.4.2	Das Bauprodukt "Stahlstein-Deckenplatten" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			

3 Bauprodukte für den Holzbau

- 3.1 Bauholz
3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.1.1.1.1	Das Bauprodukt "Normalentflammbares Vollholz (visuell sortiert)" ist in der Liste (Ausgabe 2014/1) gestrichen.			
3.1.1.1.2	Das Bauprodukt "Normalentflammbares Vollholz (maschinell sortiert)" ist in der Liste (Ausgabe 2014/1) gestrichen.			
3.1.1.2	Das Bauprodukt "Schwerentflammbares Vollholz" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.1.3	Vollholz mit Keilzinkenstoß	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3, DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.1.2.1	Das Bauprodukt "Normalentflammbares Brettschichtholz der Festigkeitsklasse BS 11" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.2.2	Das Bauprodukt "Schwerentflammbares Brettschichtholz der Festigkeitsklasse BS 11" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.3	Das Bauprodukt "Brettschichtholz der Festigkeitsklassen BS 14, BS 16, BS 18" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.4	Brettschichtholz ¹	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3 DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserien- fertigung	Z
3.2.1	Baufurniersperrholz	DIN 68705-3:1981-12 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

3 Bauprodukte für den Holzbau

- 3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe
 3.3 Vorgefertigte Bauteile

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.2.2	Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz	DIN 68705-4:1981-12 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.3	Baufurniersperrholz aus Buche	DIN 68705-5:1980-10 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.4	Das Bauprodukt "Harte und mittelharte Holzfaserplatten für das Bauwesen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.5	Flachpressplatten	DIN 68763:1990-09 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlagen 3.3 und 3.5 und DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.6	Das Bauprodukt "Strangpressplatten" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.7	Das Bauprodukt "Beplankte Strangpressplatten für die Tafelbauart" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.8	Das Bauprodukt "Nichtbrennbare, geschlossene Gipskartonplatten und schwerentflammbare Gipskartonplatten mit gelochter Oberfläche, mit und ohne Imprägnierung" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
3.2.9	Das Bauprodukt "Flachpressplatten aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen - OSB-Platten" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.3.1.1.1	Das Bauprodukt "Tragende Holzbauteile und geleimte tragende Holzbauteile außer Bauprodukte nach lfd. Nr. 3.3.1.2.1 und lfd. Nr. 3.3.2.1" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			

3 Bauprodukte für den Holzbau**3.3 Vorgefertigte Bauteile**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.3.1.1.2	Geklebte tragende Holzbauteile außer Bauprodukte nach lfd. Nr. 3.3.1.3 und lfd. Nr. 3.3.2.2	DIN 1052-10:2012-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜH	Z
3.3.1.2.1	Das Bauprodukt "Tragwerke mit Nagelplattenverbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.3.1.2.2	Tragwerke mit Nagelplattenverbindungen ¹	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
3.3.1.3	Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz und Brettsperrholz	DIN 1052-10:2012-05 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ	Z
3.3.2.1	Das Bauprodukt "Beidseitig bekleidete oder beplankte Wand-, Decken- und Dachelemente; z.B. Holztafeln für Holzhäuser in Tafelbauart" ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.3.2.2	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06) Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 In Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
3.3.2.3	Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente; z.B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052-10:2012-05 Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06) Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
3.3.3	Das Bauprodukt "Ramppfähle aus Holz ohne Stoßverbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

3 Bauprodukte für den Holzbau

3.3 Vorgefertigte Bauteile

3.4 Klammern

3.5 Klebstoffe für tragende Holzbauteile

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.3.4	Das Bauprodukt "Geleimte tragende Holzbauteile außer Holztafeln für Holzhäuser in Tafelbauart" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
3.4.1	Holzschrauben mit einem Gewinde nach DIN 7998 ¹	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.2	ÜH	Z
3.4.2	Nägels mit profilierter Schaftausbildung ¹	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05	ÜHP	Z
3.4.3	Betonrippenstähle, Gewindestangen und Stahlstäbe mit Holzschraubengewinde für den Holzbau	DIN 1052-10:2012-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.2	ÜH	Z
3.4.4	Klammern ¹	DIN 1052-10:2012-05	ÜHP	Z
3.5.1	Phenoplaste und Aminoplaste des Klebstofftyps I für geklebte tragende Verbindungen in und von Holzbauteilen	DIN EN 301:2006-09, DIN 68141:2008-01 Zusätzlich gilt: Anlage 3.6	ÜHP	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.1 Bauprodukte aus unlegierten Baustählen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.1.1	Das Bauprodukt "Warmgewalzte schmale I-Träger mit geneigten inneren Flanschflächen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.2	Das Bauprodukt "Warmgewalzte breite I-Träger mit parallelen Flanschflächen (IPB)" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.3	Das Bauprodukt "Warmgewalzte breite I-Träger (IPB) mit parallelen Flanschflächen, leichte Ausführung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.4	Das Bauprodukt "Warmgewalzte breite I-Träger (IPBv) mit parallelen Flanschflächen, verstärkte Ausführung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.5	Das Bauprodukt "Warmgewalzte mittelbreite I-Träger (IPE) mit parallelen Flanschflächen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.6.1	Das Bauprodukt "Warmgewalzter U-Profilstahl mit geneigten Flanschflächen, Typ E" ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.			
4.1.6.2	Das Bauprodukt "Warmgewalzter U-Profilstahl mit geneigten Flanschflächen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.6.3	Das Bauprodukt "Warmgewalzter U-Profilstahl mit parallelen Flanschflächen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.7	Das Bauprodukt "Warmgewalzte gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.8.1	Das Bauprodukt "Warmgewalzter ungleichschenkligter rundkantiger Winkelstahl, Typ E" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
4.1.8.2	Das Bauprodukt "Warmgewalzter ungleichschenkligter rundkantiger Winkelstahl, Typ P" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
4.1.9	Das Bauprodukt "Warmgewalzter gleichschenkligter T-Stahl mit gerundeten Kanten und Übergängen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.10	Das Bauprodukt "Warmgewalzter rundkantiger Z-Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.11	Das Bauprodukt "Warmgewalzter gleichschenkligter scharfkantiger Winkelstahl (LS-Stahl)" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.12	Das Bauprodukt "Warmgewalzter scharfkantiger T-Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.13	Blankstahl	DIN EN 10278:1999-12 Zusätzlich gilt: DIN EN 10277-2:2008-06 und Anlagen 4.1 und 4.2	ÜHP	Z
4.1.14	Das Bauprodukt "Warmgewalzte Vierkantstähle für allgemeine Verwendungszwecke" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.15	Das Bauprodukt "Warmgewalzte Sechskantstäbe aus Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.16	Blanker gleichschenkligter scharfkantiger Winkelstahl	DIN 59370:2008-06 Zusätzlich gilt: DIN EN 10277-2:2008-06 und Anlagen 4.1, 4.2 und 4.43	ÜHP	Z
4.1.17	Das Bauprodukt "Warmgewalzte Rundstäbe aus Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.18	Das Bauprodukt "Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.1 Bauprodukte aus unlegierten Baustählen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.1.19	Das Bauprodukt "Warmgewalzte Flachstäbe aus Stahl für allgemeine Verwendungszwecke" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.20	Das Bauprodukt "Warmgewalzter Breitflachstahl" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.21	Das Bauprodukt "Warmgewalzter Bandstahl in Walzbreiten < 600 mm" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.22	Das Bauprodukt "Warmgewalztes Stahlblech ab 3 mm Dicke" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.23	Das Bauprodukt "Elektrisch geschweißte Rohre aus warmfesten Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/2) gestrichen.			
4.1.24	Das Bauprodukt "Warmgefertigte Hohlprofile aus unlegierten Baustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.25.1	Das Bauprodukt "Warmgefertigte quadratische und rechteckige Stahlrohre, Typ E" ist in der Liste (Ausgabe 1998/2) gestrichen.			
4.1.25.2	Das Bauprodukt "Warmgefertigte quadratische und rechteckige Stahlrohre, Typ P" ist in der Liste (Ausgabe 1998/2) gestrichen.			
4.1.26	Das Bauprodukt "Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
4.1.27	Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken	DIN 1629:1984-10 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.11 und 4.43	ÜHP	Z
4.1.28	Das Bauprodukt "Warmgewalzte nahtlose Rohre aus warmfesten Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/2) gestrichen.			
4.1.29	Kaltgewalztes Band und Blech	DIN 1623:2009-05 Zusätzlich gilt: Anlage 4.2	ÜHP	Z
4.1.30	Das Bauprodukt "Kaltprofile aus Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 2003/1) gestrichen.			
4.1.31	Das Bauprodukt "Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile aus unlegierten Baustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.32	Das Bauprodukt "Kaltgefertigte geschweißte quadratische und rechteckige Stahlrohre" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
4.1.33	Das Bauprodukt "Rechtwinklige Kaltprofile aus Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 2003/1) gestrichen.			
4.1.34.1	Das Bauprodukt "Geschweißte kreisförmige Rohre aus allgemeinen Baustählen, Typ E" ist in der Liste (Ausgabe 1998/2) gestrichen.			
4.1.34.2	Das Bauprodukt "Geschweißte kreisförmige Rohre aus allgemeinen Baustählen, Typ P" ist in der Liste (Ausgabe 1998/2) gestrichen.			
4.1.35	Das Bauprodukt "Geschweißte Stahlrohre" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
4.1.36	Das Bauprodukt "Kaltgewalztes Stahlbänder für Federn zur Verwendung für abgehängte Decken" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
4.1.37	Drahtseile aus Stahldrähten	DIN 3051-4:1972-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.2	ÜHP	Z
4.1.38	Das Bauprodukt "Kaltgewalztes Band und Blech" ist in der Liste (Ausgabe 1996/2) gestrichen.			
4.1.39	Das Bauprodukt "Stahltrapezprofile für den Hochbau" ist in der Liste (Ausgabe 1996/2) gestrichen.			

4 Bauprodukte für den Metallbau

- 4.1 Bauprodukte aus unlegierten Baustählen
- 4.2 Bauprodukte aus geschmiedetem Stahl
- 4.3 Bauprodukte aus Gusswerkstoffen
- 4.4 Bauprodukte aus Vergütungsstahl
- 4.5 Bauprodukte aus nichtrostendem Stahl

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.1.40	Das Bauprodukt "Dünnwandige kaltgeformte Bauteile" ist in der Liste (Ausgabe 1996/2) gestrichen.			
4.1.41	Das Bauprodukt "Kaltgezogener runder Stahldraht" ist in der Liste (Ausgabe 1996/2) gestrichen.			
4.1.42	Das Bauprodukt "Walzdraht zum Kaltziehen" ist in der Liste (Ausgabe 1996/2) gestrichen.			
4.1.43	Das Bauprodukt "Flacherzeugnisse aus warmfesten Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen und Tankbauwerken" ist in der Liste (Ausgabe 2008/2) gestrichen.			
4.1.44	Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen	DIN EN 10248-1:1995-08 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.43	ÜHP	Z
4.1.45	Kaltgeformte Spundbohlen aus unlegierten Stählen	DIN EN 10249-1:1995-08 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.43	ÜHP	Z
4.1.46	Das Bauprodukt "Warmgewalztes Blech und Band in Walzbreiten von 600 bis 2200 mm und daraus längsgeteiltes Warmband" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.1.47	Das Bauprodukt "Flach- und Langerzeugnisse aus wetterfesten Baustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.2.1	Schmiedestücke aus Stahl	DIN EN 10222-4:2001-12 DIN EN 10250-2:1999-12 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.10	ÜHP	Z
4.3.1	Erzeugnisse aus Stahlguss	DIN EN 10293:2005-06 DIN 18800-1:2008-11 Zusätzlich gilt: Anlage 4.2	ÜHP	Z
4.3.2	Das Bauprodukt "Erzeugnisse aus Stahlgusssorten mit verbesserter Schweißbeignung und Zähigkeit" ist in der Liste (Ausgabe 2006/2) gestrichen.			
4.3.3	Das Bauprodukt "Stahlgussstücke" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
4.3.4	Das Bauprodukt "Erzeugnisse aus Gusseisen mit Kugelgraphit" ist in der Liste (Ausgabe 2010/2) gestrichen.			
4.4.1	Erzeugnisse aus Vergütungsstählen ¹	DIN EN 10083-2:2006-10 DIN EN 10083-3:2007-01 DIN EN 10083-3/Berichtigung 1:2009-01 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.5	ÜHP	Z
4.4.2	Das Bauprodukt "Vergütungsstähle, Edelstähle" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.5.1	Schmiedestücke aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen	DIN EN 10250-4:2000-02 DIN EN 10250-4/Berichtigung 1:2008-12 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.6	ÜZ	Z
4.5.2	Das Bauprodukt "Kaltgewalzte Bänder und Spaltbänder sowie daraus geschnittene Bleche aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/2) gestrichen.			

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

4 Bauprodukte für den Metallbau

- 4.5 Bauprodukte aus nichtrostendem Stahl
 4.6 Bauprodukte aus schweißgeeignetem Feinkornbaustahl
 4.7 Bauprodukte aus Aluminium

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.5.3	Flachzeuge, Stäbe und Drähte zur Verwendung bei Stahlschornsteinen	SEW 400, 7. Ausgabe (1997-02) Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.20	ÜZ	Z
4.5.4	Geschweißte kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	DIN EN 10296-2:2006-02 Zusätzlich gilt: DIN 18800-7:2008-11 und Anlagen 4.2, 4.6, 4.43 und 4.51	ÜZ	Z
4.5.5	Nahtlose kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	DIN EN 10297-2:2006-02 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.6 und 4.43	ÜZ	Z
4.5.6	Warm- und kaltgewalztes Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen	DIN EN 10088-2:2005-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.6	ÜZ	Z
4.5.7	Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen	DIN EN 10088-3:2005-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.6	ÜZ	Z
4.5.8	Warm- oder kaltgewalztes Blech und Band, warm- oder kaltumgeformte Stäbe, Walzdraht und Profile aus nicht rostenden, hitzebeständigen Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	DIN EN 10095:1999-05 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.54	ÜZ	Z
4.6.1	Das Bauprodukt "Blech-, Band-, Breitflach-, Form- und Stabstahl aus normalgeglühten und thermomechanisch gewalzten schweißgeeigneten Feinkornbaustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.6.2	Das Bauprodukt "Flacherzeugnisse aus normalgeglühten Feinkornbaustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2010/2) gestrichen.			
4.6.3	Das Bauprodukt "Geschweißte kreisförmige Rohre aus Feinkornbaustählen" ist in der Liste (Ausgabe 1998/2) gestrichen.			
4.6.4	Das Bauprodukt "Warmgefertigte Hohlprofile aus Feinkornbaustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.6.5	Das Bauprodukt "Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile aus Feinkornbaustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.6.6	Das Bauprodukt "Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.7.1	Das Bauprodukt "Bänder, Bleche, Rohre, Stangen, Drähte, Strangpressprofile, Gesenkschmiede- und Freiformschmiedestücke aus Aluminiumknetlegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.7.2	Das Bauprodukt "Sand- und Kokillengussstücke aus Aluminium-Gusslegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.7.3	Das Bauprodukt "Bänder, Bleche und Platten aus Aluminiumlegierungen mit Dicken über 1,2 mm" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.7.4	Das Bauprodukt "Gezogene Stangen und Rohre aus Aluminiumlegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			

4 Bauprodukte für den Metallbau

4.7 Bauprodukte aus Aluminium

4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.7.5	Das Bauprodukt "Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile aus Aluminiumlegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.7.6	Das Bauprodukt "Strangpressprofile aus Aluminiumknetlegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
4.7.7	Das Bauprodukt "Gesensschmiedestücke aus Aluminium und Aluminiumknetlegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
4.7.8	Das Bauprodukt "Gezogene Drähte aus Aluminiumlegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.7.9	Das Bauprodukt "Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.7.10	Aluminiumtrapezprofile und Aluminiumwellprofile mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit ¹	DIN 18807-9:1998-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.44	ÜZ	Z
4.8.1	Das Bauprodukt "Schrauben aus unlegierten oder legierten Stählen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.2	Das Bauprodukt "Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten, HV-Schrauben" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.3	Das Bauprodukt "Schrauben" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.4	Das Bauprodukt "Sechskant-Passschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.5	Das Bauprodukt "Senkschrauben mit Schlitz mit Sechskantmutter der Festigkeitsklassen 8.8 und 10.9 für Stahlkonstruktionen" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.6	Das Bauprodukt "Sechskantschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen" ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.			
4.8.7	Das Bauprodukt "Hochfeste Sechskantpassschrauben mit großen Schlüsselweiten" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.8	Das Bauprodukt "Schrauben und Muttern zur Verwendung bei Tankbauwerken" ist in der Liste (Ausgabe 1998/1) gestrichen.			
4.8.9	Das Bauprodukt "Sechskantmutter, Produktklasse C" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.10	Das Bauprodukt "Sechskantmutter mit großen Schlüsselweiten für Verbindungen mit HV-Schrauben" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.11	Das Bauprodukt "Sechskantmutter Typ 1, Produktklassen A und B" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.12	Scheiben (vierkant und keilförmig) für U-Träger	DIN 434:2000-04	ÜH	P
4.8.13	Scheiben (vierkant und keilförmig) für I-Träger	DIN 435:2000-01	ÜH	P
4.8.14	Halbrundniete aus Stahl mit Durchmessern ≥ 10 mm	DIN 124:2011-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z
4.8.15	Senkniete aus Stahl	DIN 302:2011-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.8.16	Halbrundniete aus Aluminium	DIN 660:2012-01 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z
4.8.17	Bolzen und Stifte zum Lichtbogenbolzenschweißen	DIN EN ISO 13918:2008-10 Zusätzlich gilt: Anlage 4.29	ÜHP	Z
4.8.18	Das Bauprodukt "Betonanker und Kopfbolzen für Bolzenschweißen mit Hubzündung" ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.			
4.8.19	Das Bauprodukt "Seilhülsen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.20	Das Bauprodukt "Drahtseilklemmen für Seil- und Endverbindungen zur Verwendung bei Antennentragwerken und Stahlschornsteinen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.21	Das Bauprodukt "Kauschen aus Formstahl für Drahtseile" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.22	Das Bauprodukt "Kauschen, Vollkauschen für Drahtseile" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.23	Das Bauprodukt "Metallische Drahtseilvergüsse für Seilhülsen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.24	Das Bauprodukt "Pressklemmen aus Aluminiumknetlegierung, Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleichbleibender Wanddicke" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.25	Das Bauprodukt "Aluminiumpressklemmen für Pressverbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.26	Das Bauprodukt "Flämische Augen mit Stahlpressklemmen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.27	Das Bauprodukt "Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornstählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.28	Das Bauprodukt "Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen von hochfesten Stählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.29	Das Bauprodukt "Drahtelektroden und Draht-Pulver-Kombinationen zum Unterpulverschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornstählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.30	Das Bauprodukt "Drahtelektroden und Schweißgut zum Metall-Schutzgasschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornstählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.31	Das Bauprodukt "Schweißpulver zum Unterpulverschweißen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.32	Das Bauprodukt "Schutzgase zum Lichtbogenschweißen und Schneiden" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.33	Das Bauprodukt "Schweißzusätze für Aluminium und Aluminiumlegierungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.34	Das Bauprodukt "Runde Scheiben für HV-Schrauben" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.35	Keilförmige Vierkantscheiben für HV-Schrauben an I-Profilen	DIN 6917:1989-10	ÜH	P
4.8.36	Keilförmige Vierkantscheiben für HV-Schrauben an U-Profilen	DIN 6918:1990-04	ÜH	P
4.8.37	Scheiben für Stahlkonstruktionen	DIN 7989-1, -2:2001-04	ÜH	P
4.8.38	Das Bauprodukt "Sechskantschrauben mit Schaft" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.39	Das Bauprodukt "Schrauben zur Verwendung bei Tankbauwerken" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.8.40	Das Bauprodukt "Drahtelektroden, Bandedelektroden, Drähte und Stäbe zum Lichtbogenschweißen von nichtrostenden und hitzebeständigen Stählen" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
4.8.41	Das Bauprodukt "Drahtelektroden, Drähte und Stäbe zum Lichtbogenschweißen warmfester Stähle" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
4.8.42	Das Bauprodukt "Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.43	Das Bauprodukt "Flache Scheiben, Produktklasse A, Härteklasse 200 HV und 300 HV zur Verwendung in SL-Verbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.44	Das Bauprodukt "Flache Scheiben mit Außenfase, Produktklasse A, Härteklasse 200 HV und 300 HV zur Verwendung in SL-Verbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.45	Das Bauprodukt "Scheiben, Produktklasse C bis Härte 250 HV zur Verwendung in SL-Verbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.46	Das Bauprodukt "Scheiben - Ausführung grob für Bolzen" ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.			
4.8.47	Das Bauprodukt "Scheiben für Bolzen, Produktklasse A" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.48	Gewindestangen	DIN 976-1:2002-12 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.49	Hammerschrauben mit Vierkant	DIN 186:2010-09 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.50	Hammerschrauben mit Nase	DIN 188:2011-02 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.51	Hammerschrauben	DIN 261:1987-01 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.52	Augenschrauben	DIN 444:1983-04 in Verbindung mit DIN EN 22340:1992-10 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.53	Ankerplatten für Hammerschrauben	DIN 24539-2:1985-05	ÜHP	P
4.8.54	Bügelschrauben	DIN 3570:1968-10 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.55	Das Bauprodukt "Garnituren aus Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten, HV-Schrauben, Sechskantmuttern mit großen Schlüsselweiten, HV-Muttern und runden Scheiben für HV-Verbindungen zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.56	Das Bauprodukt "Garnituren aus hochfesten Sechskant-Passschrauben mit großen Schlüsselweiten, HVP-Schrauben, Sechskantmuttern mit großen Schlüsselweiten, HV-Muttern und runden Scheiben für HV-Verbindungen zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.57	Das Bauprodukt "Garnituren aus Sechskantschrauben mit Schaft, Produktklassen A und B, Sechskantmuttern, Typ 1, Produktklassen A und B und Scheiben der Produktklasse A und ab Härte 300 HV zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			

4 Bauprodukte für den Metallbau

- 4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe
 4.9 Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.8.58	Das Bauprodukt "Garnituren aus Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf, Produktklassen A und B, Sechskantmuttern, Typ 1, Produktklassen A und B und Scheiben der Produktklasse A und ab Härte 300 HV zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.59	Das Bauprodukt "Fülldrahtelektroden zum Metall-Lichtbogenschweißen mit und ohne Schutzgas von unlegierten Stählen und Feinkornstählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.60	Das Bauprodukt "Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen warmfester Stähle" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.61	Das Bauprodukt "Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen nichtrostender und hitzebeständiger Stähle" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.62	Das Bauprodukt "Stäbe, Drähte und Schweißgut zum Wolfram-Schutzgasschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornbaustählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.63	Halbrundniete aus Stahl mit Durchmessern von < 10 mm	DIN 660:2012-01 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z
4.8.64	Spannschlösser aus Stahlrohr oder Rundstahl	DIN 1478:2005-09	ÜZ	Z
4.8.65	Spannschlossmuttern geschmiedet (offene Form)	DIN 1480:2005-09	ÜZ	Z
4.8.66	Das Bauprodukt "Fülldrahtelektroden zum Metall-Schutzgasschweißen von warmfesten Stählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.67	Das Bauprodukt "Fülldrahtelektroden zum Metall-Lichtbogenschweißen mit oder ohne Gasschutz von nichtrostenden und hitzebeständigen Stählen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.68	Das Bauprodukt "Flache Scheiben mit Fasen für den Stahlbau, Produktklasse A, Härteklasse 300 HV" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
4.8.69	Anschweißenden für Spannschlösser	DIN 34828:2005-09	ÜZ	Z
4.8.70	Sechskantspannschlossmuttern	DIN 1479:2005-09	ÜZ	Z
4.8.71	Feuerverzinkte Garnituren aus hochfesten Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten der Größen M 39 bis M 64	DAST-Richtlinie 021 (2006-08) Zusätzlich gilt: Anlage 4.37, DIN 18800-7:2008-11 und DIN EN ISO 10684:2011-09	ÜZ	Z
4.8.72	Senkschrauben mit Innensechskant der Festigkeitsklassen 8.8 und 10.9	DIN EN ISO 10642:2004-06 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.73	Hammerschrauben mit großem Kopf	DIN 7992:2010-09 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.9.1	Das Bauprodukt "Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten" ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.			
4.9.2	Das Bauprodukt "Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von tragenden dünnwandigen Stahlbauteilen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.3	Das Bauprodukt "Bindemittel und Pigmente für Beschichtungen und Überzüge zum Korrosionsschutz von Stahlbauteilen" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			

4 Bauprodukte für den Metallbau

- 4.9 Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)
 4.10 Vorgefertigte Bauteile aus Metall

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.9.4	Das Bauprodukt "Kaltgeformte Bauteile aus organisch beschichtetem feuerverzinktem Band und Blech" ist in der Liste (Ausgabe 2001/1) gestrichen.			
4.9.5	Das Bauprodukt "Elektrolytisch verzinktes kaltgewalztes Band und Blech aus Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.6	Das Bauprodukt "Elektrolytisch verzinkte Flacherzeugnisse aus Stahl" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.7	Das Bauprodukt "Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.8	Das Bauprodukt "Bauteile aus kontinuierlich feuerverzinktem Band und Blech" ist in der Liste (Ausgabe 2001/1) gestrichen.			
4.9.9	Das Bauprodukt "Gewindeteile mit galvanischen Überzügen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.10	Das Bauprodukt "Feuerverzinkte mechanische Verbindungselemente" ist in der Liste (Ausgabe 1998/1) gestrichen.			
4.9.11	Das Bauprodukt "Fertigungsbeschichtete Bauprodukte zum Überschweißen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.12	Bauteile aus Stahl und Stahlguss mit thermisch gespritzten Schichten aus Zink und Aluminium und ihren Legierungen	DIN EN ISO 2063:2005-05 Zusätzlich gilt: Anlage 4.45	ÜHP	P
4.9.13	Das Bauprodukt "Anodisch oxidierte Aluminiumprodukte für das Bauwesen" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
4.9.14	Das Bauprodukt "Chromatierte Aluminiumprodukte" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
4.9.15	Feuerverzinkte tragende Bauteile aus Stahl und Stahlguss (Stückverzinken)	DAST-Richtlinie 022 (2009-08) Zusätzlich gilt: Anlage 4.56	ÜZ	Z
4.9.16	Stahltrapezprofile und Stahlwellprofile mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit aus Band und Blech mit Metallüberzügen ¹	DIN 18807-1:1987-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.4 und 4.44	ÜZ	Z
4.9.17	Das Bauprodukt "Dünnwandige kaltgeformte Bauteile mit Metallüberzügen" ist in der Liste (Ausgabe 2003/1) gestrichen.			
4.9.18	Stahltrapezprofile und Stahlwellprofile mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit aus organisch beschichtetem Band und Blech mit Metallüberzügen ¹	DIN 18807-1:1987-06 Zusätzlich gilt: DIN EN ISO 12944-5:1998-07, Anlagen 4.2, 4.4, 4.44 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	Z
4.9.19	Dünnwandige kaltgeformte Bauteile mit Korrosionsschutzsystem ¹	DAST-Richtlinie 016 (1988-07) Zusätzlich gilt: DIN EN ISO 12944-5:1998-07, Anlagen 4.1, 4.2, 4.4, 4.7, 4.21 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	Z
4.10.1	Das Bauprodukt "Rammpfähle aus Stahl ohne Stoßverbindung" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.10 Vorgefertigte Bauteile aus Metall**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.10.2	Vorgefertigte Bauteile aus Stahl und Stahlverbund ¹	DIN 18800-1, -2, -3, -4, -7:2008-11 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4112:1983-02, DIN V 4131:2008-09, DIN 4132:1981-02, DIN V 4133:2007-07 in Verbindung mit Anlage 4.53, DIN 4178:2005-04, DIN V 11535-1:1998-02, DIN 11622-4:1994-07, DIN 18801:1983-09, DIN 18800-5:2007-03, DIN 18808:1984-10, DIN 18914:1985-09, DAST-Richtlinie 016 (1988-07) oder DIN V EN V 1993-1-1:1993-04 in Verbindung mit der DAST-Richtlinie 103 (1993-11) oder DIN V EN V 1994-1-1:1994-02 in Verbindung mit der DAST-Richtlinie 104 (1994-02)	ÜH	Z
4.10.3	Vorgefertigte Bauteile aus Aluminium ¹	DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-1/A1 Berichtigung 1:2008-12 in Verbindung mit DIN 4113-2:2002-09 und DIN 4113-2 /Berichtigung 1:2008-12 DIN V 4113-3:2003-11 und DIN V 4113-3 /Berichtigung 1:2008-12 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4112:1983-02 DIN V 11535-1:1998-02	ÜH	Z
4.10.4	Hochfeste Zugglieder ¹	DIN 18800-1:2008-11	ÜZ, gilt auch für Nichtserien- fertigung	Z
4.10.5	Vorgefertigte Bauteile mit metrischen Regelgewinden ¹	DIN 18800-1:2008-11 und DIN 18800-7:2008-11 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.37 und 4.49	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
5.1	Das Bauprodukt "Holzwole-Leichtbauplatten und Mineralfaser-Mehrschicht-Leichtbauplatten als Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz (auch mit ein- oder beidseitigem mineralischem Porenverschluss der Holzwolestruktur als Oberflächenbeschichtung)" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.2	Das Bauprodukt "Hartschaum-Mehrschicht-Leichtbauplatten als Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz (auch mit ein- oder beidseitigem mineralischem Porenverschluss der Holzwolestruktur als Oberflächenbeschichtung)" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.3	Das Bauprodukt "Normalentflammbarer Polyurethan-Ortschaum mit vollhalogenierten Treibmitteln (FCKW)" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
5.4	Polyurethan-Ortschaum mit CO ₂ als Treibmittel	DIN 18159-1:1991-12 Zusätzlich gilt: Anlage 5.1 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
5.5	Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung	DIN 18159-2:1978-06 Zusätzlich gilt: ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff- Formaldehydharz-Ortschaum (1985-04) und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
5.6	Das Bauprodukt "Korkerzeugnisse als Dämmstoffe für die Wärmedämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.7	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für die Wärmedämmung mit vollhalogenierten Treibmitteln (FCKW)" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
5.8	Das Bauprodukt "Polyurethan-(PUR)-Hartschaum als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit CO ₂ oder Pentan oder HFCKW 141b als Treibmittel" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.9	Das Bauprodukt "Phenolharz-(PF)-Hartschaum als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit Pentan als Treibmittel" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.10	Das Bauprodukt "Normalentflammbarer extrudergeschäumter Polystyrolschaumstoff (XPS) als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit HFCKW 142b oder HFCKW 142b- HFCKW 22-Gemisch als Treibmittel" ist in der Liste (Ausgabe 2002/2) gestrichen.			
5.11	Das Bauprodukt "Schaumkunststoffe aus Polystyrol-Partikelschaum (EPS) als Dämmstoffe für die Wärmedämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.12	Das Bauprodukt "Schaumkunststoffe aus Polystyrol-Partikelschaum (EPS) als Dämmstoff für die Trittschalldämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.13	Das Bauprodukt "Faserdämmstoffe für die Wärmedämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.14	Das Bauprodukt "Faserdämmstoffe für die Trittschalldämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			

5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
5.15	Das Bauprodukt "Schaumglas als Dämmstoff für die Wärmedämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.16.1	Das Bauprodukt "Holzfaserdämmstoffe für die Wärmedämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.16.2	Das Bauprodukt "Holzfaserdämmstoffe für die Trittschalldämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.17.1	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Gipskarton-Verbundplatten aus Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
5.17.2	Das Bauprodukt "Schwerentflammbare Gipskarton-Verbundplatten aus Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
5.18	Das Bauprodukt "Schwerentflammbare Wärmedämmputzmörtel mit mineralischen Bindemitteln und expandiertem Polystyrol (EPS) als Zuschlag" ist in der Liste (Ausgabe 2005/3) gestrichen.			

6 Türen und Tore

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
6.1	Das Bauprodukt "Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart A" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
6.2	Das Bauprodukt "Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart B" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
6.3	Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren	DIN 18089-1:1984-01	ÜZ	Z
6.4	Fahrschacht-Dreh- und -Falttüren für Aufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90	DIN 18090:1997-01 Zusätzlich gilt: Anlage 6.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
6.5	Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Aufzüge in Fahrschächten mit feuerbeständigen Wänden	DIN 18091:1993-07 Zusätzlich gilt: Anlage 6.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
6.6	Vertikal-Schiebetüren für Kleingüteraufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90	DIN 18092:1992-04 Zusätzlich gilt: Anlage 6.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
6.7	Das Bauprodukt "Rauchschutztüren" ist in der Liste (Ausgabe 2001/1) gestrichen.			
6.8	Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren	DIN 18250:2003-10	ÜZ	P
6.9	Das Bauprodukt "Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse; Dreifallenverschluss" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
6.10	Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren	DIN 18262:1969-05	ÜZ	P
6.11	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder	DIN 18263-1:1997-05	ÜZ	P
6.12	Das Bauprodukt "Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf" ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.			
6.13	Das Bauprodukt "Boden-Türschließer mit hydraulischer Dämpfung" ist in der Liste (Ausgabe 1998/1) gestrichen.			
6.14	Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung	DIN 18263-4:1997-05	ÜZ	P
6.15	Das Bauprodukt "Türschließer mit integrierter, elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren als Feuerschutz- oder Rauchschutztüren" ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.			
6.16	Federband und Konstruktionsband für Feuerschutztüren	DIN 18272:1987-08	ÜZ	P
6.17	Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren	DIN 18273:1997-12	ÜZ	P
6.18	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - AutSchR - (1997-12)	ÜHP	P

6 Türen und Tore

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
6.19	Elektrische Verriegelungssysteme für Türen in Rettungswegen	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen - EITVTR - (1997-12)	ÜHP	P
6.20.1	Das Bauprodukt "Türen, Typ 1, an die Anforderungen hinsichtlich Wärme- oder Schallschutz gestellt werden, ausgenommen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse" ist in der Liste (Ausgabe 2013/2) gestrichen.			
6.20.2	Innentüren an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden, ausgenommen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	Anlage 6.3	ÜHP	P
6.20.3	Tore nach EN 13241-1, ausgenommen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	Anlage 6.5	ÜH	P
6.21	Das Bauprodukt "Schließfolgeregler für Feuerschutz- und Rauchschutztüren" ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.			
6.22	Das Bauprodukt "Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
6.23	Das Bauprodukt "Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
6.24	Automatische Türsysteme	DIN 18650-1, -2:2005-12 Zusätzlich gilt: Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 6.18	ÜHP	P
6.25	Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen nach DIN EN 14637 für Feuer- und Rauchschutztüren	Anlage 0.6	-	-

7 Lager

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
7.1	Das Bauprodukt "Bewehrte Elastomerlager" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
7.2	Das Bauprodukt "Unbewehrte Elastomerlager für Lagerungen der Lagerungsklasse 1 nach DIN 4141-3:1984-09" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
7.3	Das Bauprodukt "Stählerne Punktkipplager und Linienkipplager" ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.			
7.4	Gleitpaarung Stahl/Stahl bei Führungslagern und Festhaltekonstruktionen	DIN 4141-13:2010-07 Zusätzlich gilt: Anlage 7.2	ÜZ	Z
7.5	Das Bauprodukt "Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE nach EN 1337-7 für sicherheitsrelevante Anwendungen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.			

8 Sonderkonstruktionen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
8.1	Das Bauprodukt "Ramppfähle ohne Stoßverbindungen" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
8.2	Das Bauprodukt "Kurzzeitanker" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
8.3.1	Das Bauprodukt "Nichttragende Rollladenkästen, Typ 1" ist in der Liste (Ausgabe 2002/3) gestrichen.			
8.3.2	Rollladenkästen mit Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz	Richtlinie über Rollladenkästen - RokR - (2012-10) (Anlage 8.2)	ÜHP	P
8.4	Das Bauprodukt "Wärmeschutztechnisch notwendige Abdeckungen für Heizkörper vor Fensterflächen" ist in der Liste (Ausgabe 2002/2) gestrichen.			
8.5.1	Das Bauprodukt "Fenster und Fenstertüren, Typ 1, an die Anforderungen hinsichtlich Wärme- oder Schallschutz gestellt werden, ausgenommen feuerwiderstandsfähige Abschlüsse" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
8.5.2	Das Bauprodukt "Fenster und Fenstertüren, Typ 2, an die Anforderungen hinsichtlich Wärme- oder Schallschutz gestellt werden, ausgenommen feuerwiderstandsfähige Abschlüsse" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
8.5.3	Fenster und Außentüren nach EN 14351-1 ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	Anlage 8.7	ÜH	P
8.6.1	Das Bauprodukt "Rahmen für Fenster und Türen, Typ 1, ausgenommen Rahmen für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
8.6.2	Das Bauprodukt "Rahmen für Fenster und Türen, Typ 2, ausgenommen Rahmen für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
8.7.1	PVC-beschichtete Polyestergerewebe	DIN 18204-1:2007-05	ÜZ	Z
8.7.2	Textile Flächengebilde (Planen) für Hallen und Zelte	DIN 18204-1:2007-05	ÜHP	Z
8.8	Kunststoffgitterroste nach DIN 24537-3	Anlage 8.8	-	-

9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
9.1	Leichtlanglochziegelplatten	DIN 105-5:1984-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜH	P
9.2	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten	DIN 4166:1997-10 Zusätzlich gilt: Anlage 1.33	ÜH	P
9.3	Hohlwandplatten aus Leichtbeton	DIN 18148:2000-10 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15, 1.33, 2.18 und 9.1	ÜH	P
9.4	Unbewehrte Wandbauplatten aus Leichtbeton	DIN 18162:2000-10 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15, 2.18 und 9.4	ÜH	P
9.5	Das Bauprodukt "Wandbauplatten aus Gips" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
9.6	Das Bauprodukt "Gipskartonplatten mit und ohne Imprägnierung" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
9.7	Das Bauprodukt "Naturwerksteinplatten für hinterlüftete Außenwandbekleidungen" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
9.8.1	Normalentflammbare Spanplatten für Sonderzwecke	DIN 68762:1982-03 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlagen 3.3 und 3.5 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜH	P
9.8.2	Schwerentflammbare Spanplatten für Sonderzwecke	DIN 68762:1982-03 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlagen 0.5, 3.3 und 3.5 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	P
9.9	Betonwerksteinplatten für hinterlüftete Außenwandbekleidungen	DIN 18516-5:1999-12	ÜHP	Z
9.10	Kalksandstein-Bauplatten	DIN V 106-1:2003-02 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 9.5	ÜH	P

9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
9.11	Werksmäßig im Nassverfahren hergestellte Mineralplatten	DIN 18177:2012-11 Zusätzlich gilt: Anlage 9.6	ÜH	P

10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
10.1	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Elastomerbahnen für Abdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.2	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dachbahnen und normalentflammbare Kunststoff-Dichtungsbahnen aus Ethylencopolymerisat-Bitumen (ECB)" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.3	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Dachbahnen aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P), nicht bitumenverträglich" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.4	Das Bauprodukt "Normalentflammbare einseitig kaschierte Kunststoff-Dachbahnen aus Polyisobutylen (PIB)" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.5	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dachbahnen aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Verstärkung aus synthetischen Fasern, nicht bitumenverträglich" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.6	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dachbahnen aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P) mit einer Glasvlieseinlage, nicht bitumenverträglich" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.7	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dachbahnen und normalentflammbare Kunststoff-Dichtungsbahnen aus chloriertem Polyethylen (PE-C), einseitig kaschiert" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.8	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dachbahnen und normalentflammbare Kunststoff-Dichtungsbahnen aus chloriertem Polyethylen (PE-C) mit einer Gewebeeinlage" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.9	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dichtungsbahnen aus Polyisobutylen (PIB)" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.10	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dichtungsbahnen aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P), bitumenverträglich" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.11	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff-Dichtungsbahnen aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P), nicht bitumenverträglich" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.12	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Dichtungsbahnen mit Metallbandeinlage" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.13	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Klebemassen, Deckaufstrichmittel, Asphaltmastix, Spachtelmassen und Metallbänder für die Verwendung in Bauwerksabdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.			
10.14	Das Bauprodukt "Rohfilzpappe" ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.			
10.15	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Bitumendachbahnen mit Rohfilzeinlage" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.16	Nackte Bitumenbahnen	DIN 52129:1993-11 Zusätzlich gilt: DIN V 52144:1995-09	ÜH	P
10.17	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Bitumen-Dachdichtungsbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.18	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Bitumen-Schweißbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.19	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Polymerbitumen-Dachdichtungsbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.20	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Polymerbitumen-Schweißbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.21	Das Bauprodukt "Glasvlies als Einlage für Dach- und Dichtungsbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 1998/2) gestrichen.			

10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
10.22	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Glasvlies-Bitumendachbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.23	Normalentflammbare Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton	DIN 7865-1:2008-02 DIN 7865-2:2008-02 Zusätzlich gilt: Anlage 10.1 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜH	P
10.24	Normalentflammbare Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Abdichtung von Fugen in Ortbeton	DIN 18541-1:2006-09 DIN 18541-2:2006-09 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜH	P
10.25	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Bitumen-Schweißbahnen mit Kupferbandeinlage für Bauwerksabdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.26	Normalentflammbare Klebemassen und Deckaufstrichmittel für Bauwerksabdichtungen	DIN 18195-2:2009-04, Tabelle 1 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜH	P
10.27	Asphaltmastix und Gussasphalt für Bauwerksabdichtungen	DIN 18195-2:2009-04, Tabelle 3	ÜH	P
10.28	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Ethylen-Vinyl-Acetat-Terpolymer (EVA)-Bahnen, bitumenverträglich für Bauwerksabdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.29	Kalottengeriffelte Metallbänder für Bauwerksabdichtungen	DIN 18195-2:2009-04, Tabelle 5	ÜH	P
10.30	Das Bauprodukt "Normalentflammbare kaltselbstklebende Bitumen-Dichtungsbahnen (KSK) für Bauwerksabdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.31	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Bitumen- und Polymerbitumenbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.32	Das Bauprodukt "Normalentflammbare Kunststoff- und Elastomerbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			

11 Bauprodukte aus Glas

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
11.1	Das Bauprodukt "Spiegelglas" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.2	Das Bauprodukt "Gussglas" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.3	Das Bauprodukt "Profilbauglas" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
11.4.1	Das Bauprodukt "Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.4.2	Das Bauprodukt "Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H)" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
11.5.1	Das Bauprodukt "Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne Beschichtung, Typ 1" ist in der Liste (Ausgabe 2002/3) gestrichen.			
11.5.2	Das Bauprodukt "Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne Beschichtung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.6	Das Bauprodukt "Gasgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne oder mit Beschichtung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.7	Das Bauprodukt "Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas mit Beschichtung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.8	Das Bauprodukt "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.9	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung nach TRAV, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen bereits nachgewiesen wurde (Abschn. 6.3) oder rechnerisch nachweisbar ist (Abschn. 6.4)	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung 2003-01, außer den Abschnitten 6.2 und 6.3.2 b und c	ÜH	Z
11.10	Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9 - Floatglas - Poliertes Drahtglas - Gezogenes Flachglas - Ornamentglas - Drahtornamentglas - Profilbauglas für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.5	ÜH	Z

11 Bauprodukte aus Glas

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
11.11	Beschichtetes Glas nach EN 1096-4 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.6	ÜH	Z
11.12	Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.7	ÜH	Z
11.13	Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)	Anlage 11.11	ÜZ	Z
11.14	Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach EN 14449 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.8	ÜHP	Z
11.15	Verbundglas nach EN 14449 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.9	ÜH	Z
11.16	Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.10	ÜH	Z

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.1	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ¹	DIN EN 295-1:1999-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P
12.1.2	Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen	DIN 4060:1998-02	ÜHP	Z
12.1.3	Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen aus Beton	DIN 4062:1978-09	ÜZ	Z
12.1.4	Das Bauprodukt "Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
12.1.5	Das Bauprodukt "Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
12.1.6	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1329-1:1999-12 in Verbindung mit DIN CEN/TS 1329-2:2012-09 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2, 0.2.3 und 12.5	ÜZ	Z
12.1.7	Rohre, Formstücke und Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	DIN EN 1401-1:2009-07 in Verbindung mit DIN CEN/TS 1401-2:2012-09 Zusätzlich gilt: Anlage 12.3	ÜZ	Z
12.1.8	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1519-1:2000-01 in Verbindung mit DIN CEN/TS 1519-2:2012-05 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.9	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE) für Abwasserkanäle und -leitungen	DIN EN 12666-1:2011-11 in Verbindung mit DIN CEN/TS 12666-2:2012-11	ÜZ	Z
12.1.10	Fertigschächte aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen	DIN 19537-3:1990-11	ÜZ	Z
12.1.11	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1566-1:1999-12 in Verbindung mit DIN 19538-10:1999-12 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2, 0.2.3 und 12.5	ÜZ	Z
12.1.12	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GFK) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	DIN EN 14364:2009-02 in Verbindung mit DIN CEN/TS 14632:2012-05	ÜZ	Z
12.1.13	Fertigschächte aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN 19565-5:1990-11	ÜZ	Z
12.1.14	Faserzementrohre, -formstücke für Hausentwässerungssysteme	DIN EN 12763:2000-10 Zusätzlich gilt: Anlage 1.33	ÜZ	Z
12.1.15	Faserzement-Rohre und -Formstücke für Abwasserkanäle	DIN EN 588-1:1996-11 Zusätzlich gilt: DIN 19850-1:1996-11 und Anlagen 1.33 und 12.2	ÜZ	Z
12.1.16	Faserzementschächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN 19850-3:1990-11 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.17	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen (PP) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1451-1:1999-03 in Verbindung mit DIN CEN/TS 1451-2:2012-05 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.18.1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1455-1:1999-12 in Verbindung mit DIN CEN/TS 1455-2:2012-09 Zusätzlich gilt: Anlage 12.5 und DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
12.1.18.2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Styrol-Copolymer-Blends (SAN+PVC) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1565-1:1999-12 in Verbindung mit DIN CEN/TS 1565-2:2012-09 Zusätzlich gilt: Anlage 12.5 und DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
12.1.19	Betonrohre	DIN V 1201:2004-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.20	Schächte aus Beton	DIN V 4034-1:2004-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.21	Stahlbetonrohre	DIN V 1201:2004-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.22	Sonderformstücke, Übergangsbauteile und Zubehöerteile ¹	DIN EN 295-4:1995-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P
12.1.23	Steinzeugschächte ¹	DIN EN 295-6:1995-12 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.24	Steinzeugrohre und Verbindungen, die mittels Rohrvortrieb eingebaut werden ¹	DIN EN 295-7:1995-12 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P
12.1.25	Das Bauprodukt "Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem nichtrostendem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
12.1.26	Kunststoff-Rohrleitungssysteme mit Rohren mit profilierter Wandung und glatten Rohroberflächen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1453-1:2000-03 in Verbindung mit DIN 19531-10:1999-12 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
12.1.27	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN EN 1852-1:2009-07 in Verbindung mit DIN SPEC 1020:2009-08	ÜZ	Z
12.1.28	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen	DIN 19580:2010-07 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
12.1.29	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) zum Ableiten von Abwasser außerhalb von Gebäuden	DIN EN 14758-1:2012-05 in Verbindung mit DIN CEN/TS 14758-2:2007-10 Zusätzlich gilt: Anlage 12.4	ÜZ	Z
12.1.30	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und Außenfläche, Rohrtyp A -	DIN EN 13476-2:2007-08 Zusätzlich gilt: Anlage 12.6	ÜZ	Z
12.1.31	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und profilierter Außenfläche, Rohrtyp B -	DIN EN 13476-3:2009-04 Zusätzlich gilt: Anlage 12.6	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung

- 12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle
 12.2 Sanitärausstattungsgegenstände und Absperreinrichtungen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.32	Rohre und Formstücke aus Polyesterharzformstoff für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN EN 14636-1:2010-04 Zusätzlich gilt: Anlage 12.7	ÜZ	Z
12.1.33	Einsteig- und Kontrollschächte aus Polyesterharzformstoff für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN EN 14636-2:2010-04 Zusätzlich gilt: Anlage 12.7	ÜZ	Z
12.1.34	Close-Fit-Lining nach DIN EN ISO 11296-3:2011-07 für die Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)	Anlage 12.8	ÜZ	Z
12.1.35	Vor Ort härtendes Schlauch-Lining nach DIN EN ISO 11296-4:2011-07 für die Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)	Anlage 12.8	ÜZ	Z
12.2.1	Ablaufgarnituren für Sanitärausstattungsgegenstände	DIN EN 274-1, -2, -3:2002-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
12.2.2	Das Bauprodukt "Kellerabläufe Klasse L 15 mit Reinigungsöffnung" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
12.2.3	Urinalanschlussstücke	DIN 1380:2001-05	ÜHP	P
12.2.4	Das Bauprodukt "Klosettbecken mit angeformtem Geruchsverschluss" ist in der Liste (Ausgabe 2008/2) gestrichen.			
12.2.5	Klosettanschlussstücke	DIN 1389:2001-05	ÜHP	P
12.2.6	Das Bauprodukt "Wandhängende Urinale" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
12.2.7	Das Bauprodukt "Rückstauverschlüsse für fäkalienfreies Abwasser" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
12.2.8	Das Bauprodukt "Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
12.2.9	Spülkästen für Klosettbecken ¹	DIN 19542:1984-10	ÜHP	P
12.2.10	Geruchsverschlüsse für besondere Verwendungszwecke	DIN 19541:2004-12 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
12.2.11	Das Bauprodukt "Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
12.2.12	Abläufe für Gebäude	DIN EN 1253-1:2003-09 Zusätzlich gilt: DIN EN 1253-4:2000-02	ÜHP	P

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.2 Sanitärausstattungsgegenstände und Absperreinrichtungen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.2.13	Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren	DIN EN 1253-5:2004-03 in Verbindung mit DIN EN 1253-3:1999-06 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜHP	P

13 Abwasserbehandlungsanlagen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
13.1	Das Bauprodukt "Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Benzinabscheider, Heizölabscheider" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
13.2	Das Bauprodukt "Abscheideranlage für Fette" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
13.3	Das Bauprodukt "Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperrungen)" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
13.4	Das Bauprodukt "Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
13.5	Das Bauprodukt "Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
13.6	Das Bauprodukt "Koaleszenzabscheider" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			

14 Feuerungsanlagen**14.1 Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
14.1.1	Das Bauprodukt "Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern und Schornsteinanschluss" ist in der Liste (Ausgabe 2010/2) gestrichen.			
14.1.2	Das Bauprodukt "Sicherheitsabsperreinrichtungen für Feuerungsanlagen mit flüssigen Brennstoffen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.3	Das Bauprodukt "Ölzerstäubungsbrenner vom Typ Monoblock" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.4	Das Bauprodukt "Heizkessel mit Gebläsebrenner für Ölfeuerung" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.5	Das Bauprodukt "Sicherheitsabsperrrventile" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.6	Das Bauprodukt "Raumheizer" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.7	Das Bauprodukt "Schornsteingebundene Heizeinsätze mit atmosphärischen Brennern" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.8	Das Bauprodukt "Gasgeräte; Umlauf-Wasserheizer, Kombi-Wasserheizer" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.9	Das Bauprodukt "Gasgeräte; Durchlauf-Wasserheizer mit selbsttätiger Anpassung der Wärmeleistung" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.10	Das Bauprodukt "Gasgeräte; Wasserheizer mit geschlossener Verbrennungskammer und mechanischer Verbrennungsluftzuführung oder mechanischer Abgasabführung" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.11	Das Bauprodukt "Abgas-Absperrvorrichtungen für Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, mechanisch betätigte Sicherheitsklappen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.12	Das Bauprodukt "Temperaturregel- und Begrenzungseinrichtung für Wärmeerzeugungsanlagen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.13	Heizkessel ohne motorischen Antrieb für feste Brennstoffe	DIN EN 303-5:2012-10 und für die energetischen Kennwerte DIN V 4701-10:2003-08 ² Zusätzlich gilt: Anlage 14.6	ÜHP	P
14.1.14	Das Bauprodukt "Gas-Spezialheizkessel mit Brenner ohne Gebläse" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.15	Das Bauprodukt "Heizkessel für Holz, Stroh und ähnliche Brennstoffe" ist in der Liste (Ausgabe 2003/1) gestrichen.			
14.1.16	Das Bauprodukt "Brennwertkessel für gasförmige Brennstoffe" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.17	Ölheizzeinsätze mit Verdampfungsbrennern	DIN 4731:1989-07 Zusätzlich gilt: Anlage 14.4	ÜHP	P
14.1.18	Ölherde mit Verdampfungsbrennern	DIN 4732:1990-01 Zusätzlich gilt: Anlage 14.4	ÜHP	P
14.1.19	Öl-Speicher-Wasserheizer mit Verdampfungsbrennern	DIN 4733:1990-01 Zusätzlich gilt: Anlage 14.4	ÜHP	P
14.1.20	Das Bauprodukt "Wärmeerzeugungsanlagen für mehrere Energiearten; eine Feststofffeuerung und eine Öl- oder Gasfeuerung und nur ein Schornstein" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			

² Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

14 Feuerungsanlagen**14.1 Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
14.1.21	Das Bauprodukt "Ölzerstäubungsbrenner" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.22	Das Bauprodukt "Gasbrenner ohne Gebläse" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.23	Das Bauprodukt "Gasbrenner mit Gebläse" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.24	Das Bauprodukt "Ortsfeste Warmlufterzeuger mit und ohne Wärmetauscher" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.25	Das Bauprodukt "Ölbefeuerte Warmlufterzeuger" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.26	Das Bauprodukt "Gasbefeuerte Warmlufterzeuger mit Wärmetauscher" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.27	Das Bauprodukt "Gasbefeuerte Wärmeerzeuger ohne Wärmetauscher" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.28	Das Bauprodukt "Dauerbrandherde für feste Brennstoffe" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
14.1.29	Das Bauprodukt "Heizungsherde für feste Brennstoffe" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
14.1.30	Speicher-Kohle-Wasserheizer	DIN 18889:1956-11 Zusätzlich gilt: Anlage 14.4	ÜHP	P
14.1.31	Das Bauprodukt "Kaminöfen für feste Brennstoffe" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
14.1.32	Das Bauprodukt "Dauerbrand-Heizeinsätze für feste Brennstoffe" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
14.1.33	Das Bauprodukt "Feuerstätten für feste Brennstoffe zum Betrieb mit offenem Feuerraum (offene Kamine)" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
14.1.34	Das Bauprodukt "Stellgeräte für Wasser und Wasserdampf mit Sicherheitsfunktion in heiztechnischen Anlagen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.35	Das Bauprodukt "Mechanisch betätigte Verbrennungsluft-Verschlussklappen" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.36	Das Bauprodukt "Sicherheitsabsperreinrichtungen für Feuerungsanlagen mit flüssigen Brennstoffen und Flüssiggas in der Flüssigphase" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.37	Das Bauprodukt "Durchlaufwasserheizer für die sanitäre Brauchwasserbereitung mit gasförmigen Brennstoffen" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.38	Das Bauprodukt "Heizherde" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.39	Das Bauprodukt "Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.40	Das Bauprodukt "Wasserheizer mit mechanischer Abgasführung" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.41	Das Bauprodukt "Brennwert-Wasserheizer" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.42	Das Bauprodukt "Wasserheizer mit Vormischbrenner" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.43	Das Bauprodukt "Heizstrahler mit Brenner ohne Gebläse, für Raumheizzwecke" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.44	Das Bauprodukt "Dunkelstrahler mit Brenner mit Gebläse" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
14.1.45	Das Bauprodukt "Vorrats-Wasserheizer" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.46	Das Bauprodukt "Weder mechanisch noch elektrisch angetriebene Bauelemente, Regel- und Sicherheitseinrichtungen für Ölbrenner" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			

14 Feuerungsanlagen

14.1 Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen

14.2 Abgasanlagen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
14.1.47	Das Bauprodukt "Weder mechanisch noch elektrisch angetriebene Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Zähler für Ölbrenner" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
14.1.48	Das Bauprodukt "Ortsfeste Warmlufterzeuger mit und ohne Wärmetauscher" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.49	Das Bauprodukt "Dauerbrandöfen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
14.1.50	Das Bauprodukt "Gasbeheizte Sauna-Heizgeräte" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.51	Das Bauprodukt "Anschlussfertige Heiz-Absorptionswärmepumpen" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.52	Das Bauprodukt "Anschlussfertige Heiz-Wärmepumpen mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern" ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.53	Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten ² 4 bis max. 400 kW	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 14.2	ÜHP	Z
14.1.54	Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten ² < 4 kW und > 400 kW	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 14.3	ÜHP	Z
14.1.55	Heizkessel mit motorischem Antrieb für feste Brennstoffe ²	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 14.6	ÜHP	P
14.1.56	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe nach EN 15250	Anlage 14.8	ÜH	Z
14.1.57	Raumlufunabhängige Feuerstätten nach DIN 18897	Anlage 0.6	-	-
14.2.1	Das Bauprodukt "Verbindungsstücke für Feuerungsanlagen, Rohre, Rohrknie und Rohrbögen aus Metall für Abgase" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
14.2.2	Nebenluftvorrichtungen für Hausschornsteine ohne motorischen Antrieb	DIN 4795:1991-04	ÜHP	P
14.2.3	Formstücke aus Leichtbeton für die Außenschale von dreischaligen Hausschornsteinen	DIN 18147-2:1982-11 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15 und 1.33	ÜZ	Z
14.2.4	Einschalige Hausschornsteine aus Leichtbeton	DIN 18150-1:1979-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15 und 1.33	ÜZ	Z
14.2.5	Das Bauprodukt "Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten von Hausschornsteinen" ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			

² Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

14 Feuerungsanlagen

14.2 Abgasanlagen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
14.2.6	Elastomere Dichtungen für Abgasanlagen	DIN EN 14241-1:2005-10 Zusätzlich gilt: Anlage 14.5, DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.1	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6608-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.21 und 15.25	ÜZ	Z
15.2	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6608-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.21 und 15.25	ÜZ	Z
15.3.1	Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden flüssigen Brennstoffen mit Dichten $\leq 1,0$ kg/l und Flammpunkten > 55 °C für die energetische Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude ¹	DIN 6616:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.4	ÜZ	Z
15.3.2	Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, die nicht flüssige Brennstoffe zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude sind, bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Brennstoffen mit Dichten $> 1,0$ kg/l und/oder Flammpunkten ≤ 55 °C zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude	DIN 6616:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.4	ÜZ	Z
15.4	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6618-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.5	ÜZ	Z
15.5	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6618-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.19	ÜZ	Z
15.6	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6618-3:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.20	ÜZ	Z
15.7	Das Bauprodukt "Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.			

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.8	Das Bauprodukt "Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.			
15.9	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6623-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.21 und 15.26	ÜZ	Z
15.10	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6623-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.21 und 15.26	ÜZ	Z
15.11	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6624-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.21 und 15.26	ÜZ	Z
15.12	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6624-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.21 und 15.26	ÜZ	Z
15.13	Behälter mit ebenen Wänden und Böden (vorgefertigte Behälter) für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55°C	DIN 6625-1, -2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.22	ÜZ	Z
15.14	Das Bauprodukt "Liegende Druckbehälter 0,63 bis 25 m ³ " ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.15	Das Bauprodukt "Stehende Druckbehälter 0,063 bis 100 m ³ " ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.16	Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete, einwandige Transportbehälter, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang J Zusätzlich gilt: Anlage 15.3	ÜH	Z
15.17	Das Bauprodukt "Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete einwandige Tankcontainer aus Kunststoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.18	Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nicht nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang J Zusätzlich gilt: Anlage 15.1	ÜZ	Z

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.19	Als ortsfeste Lagerbehälter verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang M für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Flammpunkten $\leq 55^{\circ}\text{C}$; TRbF 20 (2001-04), Anhang N für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Flammpunkten $> 55^{\circ}\text{C}$ Zusätzlich gilt: Anlage 15.9	ÜH	Z
15.20	Das Bauprodukt "Ortsfeste Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas für oberirdische Aufstellung" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
15.21	Das Bauprodukt "Ortsfeste Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas für halboberirdische Aufstellung" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
15.22	Auffangwannen und -vorrichtungen aus Stahl mit Rauminhalten bis 1000 l	Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter - StawaR - (September 2011)	ÜHP	Z
15.23	Das Bauprodukt "Innenbeschichtungen für Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklassen A I, A II und B" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.24	Das Bauprodukt "Innenbeschichtungen für Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.25	Das Bauprodukt "Leckanzeigegeräte für Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.26	Das Bauprodukt "Leckanzeigegeräte für doppelwandige Rohrleitungen für Anlagen zum Lagern brennbarer Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.27	Einwandige metallische Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen für Rohrleitungen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit Ausnahme der Bauteile für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner	TRbF 50 (2002-06), Anhang A Zusätzlich gilt: Anlagen 15.9, 15.10 und 15.15	ÜH	Z
15.28	Das Bauprodukt "Einwandige metallische Rohre für Rohrleitungen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender, nichtbrennbarer und brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.29	Das Bauprodukt "Überfüllsicherungen für Behälter zur Lagerung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.30	Stehende zylindrische Behälter mit flachem Boden und festem Dach zur oberirdischen Lagerung von Flüssigkeiten oder von gekühlten Gasen	DIN 4119-1:1979-06 und DIN 4119-2:1980-02 in Verbindung mit der Anpassungsrichtlinie Stahlbau (1998-10) mit Änderung und Ergänzung (2001-12) und DIN 18800-7:2008-11 Zusätzlich gilt: DIN 6600:1989-09 und Anlage 15.9	ÜZ	Z
15.31	Keramische Platten als vorgefertigte Teile für Auffangräume und Flächen mit Dichtschichten	AGI-Arbeitsblatt S 10 Teil 3 (2001-09) Zusätzlich gilt: Anlage 15.7	ÜH	Z

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.32	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	DIN 1045-2:2008-08 in Verbindung mit DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09 Zusätzlich gilt: DIN 1045-3:2012-03 in Verbindung mit DIN EN 13670:2011-03, DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)", Teil 2 (2011-03), DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11) und Anlage 15.8	ÜZ	Z
15.33	Domschächte aus Stahl	DIN 6626:1989-09	ÜHP	Z
15.34	Domschachtkragen aus Stahl für gemauerte Domschächte	DIN 6627:1989-09	ÜHP	Z
15.35	Das Bauprodukt "Erdgedeckte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
15.36	Das Bauprodukt "Erdgedeckte Druckbehälter aus Stahl mit Außenmantel für Flüssiggas" ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
15.37	Fugenbleche zur Abdichtung von Arbeits- und Bewegungsfugen in Ortbetondichtkonstruktionen	DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS) (2011-03), Teil 1 Abschnitte 7.3.3 (1), (4) und (7), Teil 2 Abschnitt 3.4 (1) Zusätzlich gilt: Anlage 15.18	ÜH	Z
15.38	Schläuche, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen für Leitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	TRbF 50 (2002-06), Anhang B Zusätzlich gilt: Anlage 15.10	ÜH	Z
15.39	Als Sammelbehälter für Altöle und sonstige Abfallstoffe verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang K	ÜH	Z
15.40	Ölförderungsaggregate, Regel- und Sicherheitseinrichtungen für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner	DIN EN 12514-1:2000-05 Zusätzlich gilt: Anlage 15.14	ÜHP	P
15.41	Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizöhlüfter, Zähler für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner	DIN EN 12514-2:2000-05 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.14 und 15.17	ÜHP	P
15.42	Verlege- und Verfugekitte und -mörtel für keramische Platten für Auffangräume und Flächen mit Dichtschichten	AGI-Arbeitsblatt S 10 Teil 3 (2001-09) Zusätzlich gilt: Anlage 15.16	ÜH	Z

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.43	Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ¹⁰	Anlage 15.23	ÜHP	Z
15.44	Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ¹⁰	Anlage 15.24	ÜHP	Z

¹⁰ Ausgenommen sind Leckdetektoren für Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 1 lfd. Nr. 1.15.1 und 1.15.2).

16 Gerüstbauteile⁵

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
16.1	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit	DIN EN 1065:1998-12 Zusätzlich gilt: Anlage 16.8	ÜZ	Z
16.2	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten	DIN EN 39:2001-11 Zusätzlich gilt: Anlage 16.2	ÜHP	Z
16.3	Leichte Gerüstspindeln	DIN 4425:1990-11 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlagen 16.1 und 16.2	ÜHP	Z
16.4	Kupplungen	DIN EN 74-1:2005-12 Zusätzlich gilt: Anlagen 16.2 und 16.9	ÜZ	Z
16.5	Gussstücke aus unlegiertem und niedriglegiertem Gusseisen mit Kugelgraphit zur Verwendung bei Traggerüsten	DIN EN 1563:2003-02 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 16.2 und 16.3	ÜHP	Z
16.6	Tempergussstücke zur Verwendung bei Traggerüsten	DIN EN 1562:2006-08 mit Ausnahme der Bestimmungen des Anhangs ZA Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 16.2 und 16.4	ÜHP	Z
16.7	Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen zur Verwendung bei Traggerüsten	DIN 1626:1984-10 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.43, 16.2 und 16.5	ÜHP	Z
16.8	Gerüstbretter und -bohlen aus Holz zur Verwendung in Schutzgerüsten	DIN 4420-1:2004-03 Zusätzlich gilt: Anlage 16.2	ÜH	P
16.9	Vorgefertigte Gerüstbauteile aus Stahl, Aluminium und Holz	DIN EN 12812:2008-12 Zusätzlich gilt: Anlagen 16.2 und 16.10	ÜH	Z
16.10	Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Traggerüsten	DIN 1629:1984-10 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.43, 16.2 und 16.6	ÜHP	Z
16.11	Erzeugnisse aus Stahlguss zur Verwendung bei Traggerüsten	DIN EN 10293:2005-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 16.2 und 16.7	ÜHP	Z
16.12	Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz	DIN EN 13377:2002-1 in Verbindung mit DIN V 20000-2:2006-07 und DIN V 20000-2/Berichtigung 1:2006-10	ÜZ	Z

⁵ Dieses Kapitel gilt nicht im Freistaat Bayern

16 Gerüstbauteile⁵

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
16.13	Fußplatten und Zentrierbolzen	DIN EN 74-3:2007-07 und DIN EN 74-3/Berichtigung 1:2007-10 Zusätzlich gilt: Anlage 16.2	ÜH	Z
16.14	Spezialkupplungen	DIN EN 74-2:2009-01 Zusätzlich gilt: Anlagen 16.2, 16.11 und 16.12	ÜZ	Z
16.15	Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung	DIN EN 16031:2012-09 Zusätzlich gilt: Anlage 16.12	ÜZ	Z

⁵ Dieses Kapitel gilt nicht im Freistaat Bayern

17 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
17.1	Wärmepumpen ^{2, 4} , elektr.	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 17.1	ÜHP	Z
17.2	Thermische Solaranlagen, vorgefertigte Anlagen und Teilanlagen ^{2, 4}	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 17.2	ÜHP	Z
17.3	Solarkollektoren ^{2, 4}	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 17.3	ÜHP	Z
17.4	Solarspeicher ²	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 17.4	ÜHP	Z
17.5	Trinkwasserspeicher ² , direkt/indirekt (elektr./Gas) beheizte und Pufferspeicher	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 17.5	ÜHP	Z
17.6	Lüftungsgeräte nach DIN 4719	Anlage 0.6	-	-

² Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

⁴ Beheizung bis zu 70 % durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger.

Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2014/1

Anlage 0.1 (2006/1)

Bauaufsichtliche Anforderungen an Bauteile zur Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit werden durch die Bezeichnungen "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" und "feuerbeständig" ausgedrückt. In den folgenden Tabellen werden die bauaufsichtlichen Anforderungen den Klassen nach DIN 4102-2 und nach DIN EN 13501-2 sowie DIN EN 13501-3 zugeordnet. Die Klassifizierungen nach DIN 4102-2 und nach den DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-5 sind für den Nachweis der geforderten Feuerwiderstandsdauer eines Bauteiles alternativ anwendbar. Die Anwendung der Klassifizierungen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 wird in Anlage 0.1.2 besonders erläutert.

Die Zuordnung der Klassen nach DIN 4102 bzw. nach DIN EN 13501 zu den bauaufsichtlichen Anforderungen ersetzt nicht die für die jeweiligen Bauprodukte und Bauarten vorgeschriebenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise bzw. Anwendbarkeitsnachweise.

Bei geregelten Bauprodukten nach Bauregelliste A Teil 1 erfolgt die Klassifizierung im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises.

Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten nach Bauregelliste B Teil 1 erfolgt die Klassifizierung im Rahmen des Konformitätsnachweises.

Bei Bauprodukten und Bauarten nach Bauregelliste A Teile 2 und 3 ist das Brandverhalten oder die Feuerwiderstandsfähigkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, bei anderen nicht geregelten Bauprodukten durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Anlage 0.1.1 (2004/1)

Die in DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.8.2, Tabelle 2 angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Anforderungen	Klassen nach DIN 4102-2	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B ¹
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A ¹
hochfeuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB ²
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A ²
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB ^{3 4}
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A ^{3 4}
¹ bei nichttragenden Außenwänden auch W 30 zulässig ² bei nichttragenden Außenwänden auch W 60 zulässig ³ bei nichttragenden Außenwänden auch W 90 zulässig ⁴ nach bestimmten bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften einiger Länder auch F 120 gefordert		

Die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen ergeben sich aus den Regelungen der Landesbauordnungen zu Wänden, Decken und Dächern.

Zusätzlich werden Bauteile nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Das Brandverhalten der wesentlichen Baustoffe der Bauteile wird im Rahmen der Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-2 berücksichtigt und nach DIN 4102-1 (Anlage 0.2.1) oder DIN EN 13501-1 (Anlage 0.2.2) bestimmt.

Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2014/1

Die Feuerwiderstandsfähigkeit von hochfeuerhemmenden Bauteilen nach Nr. 3 in Verbindung mit den zusätzlichen Anforderungen an die Brandschutzbekleidung kann jedoch nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in Tabelle 1 nicht aufgeführt. Eine Klassifizierung dieser Bauteile kann daher nur nach Anlage 0.1.2 Tabelle 1 erfolgen.

Anlage 0.1.2 (2013/2)

Die nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4 klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1: Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile		Nichttragende Innenwände	Nichttragende Außenwände	Doppelböden	Selbständige Unterdecken
	ohne Raumabschluss ¹	mit Raumabschluss ¹				
feuerhemmend	R 30	REI 30	EI 30	E 30 (i→o) und EI 30-ef (i←o)	REI 30	EI 30(a↔b)
hochfeuerhemmend	R 60	REI 60	EI 60	E 60 (i→o) und EI 60-ef (i←o)		EI 60(a↔b)
feuerbeständig	R 90	REI 90	EI 90	E 90 (i→o) und EI 90-ef (i←o)		EI 90(a↔b)
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Min.	R 120	REI 120	--	--		--
Brandwand	--	REI 90-M	EI 90-M	--		--

¹ Für die mit reaktiven Brandschutzsystemen beschichteten Stahlbauteile ist die Angabe IncSlow gemäß DIN EN 13501-2 zusätzlich erforderlich.

Die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen ergeben sich aus den Regelungen der Landesbauordnungen zu Wänden, Decken und Dächern.

Zusätzlich werden Bauteile nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Die europäische Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen berücksichtigt das Brandverhalten der Baustoffe nicht. Das Brandverhalten der Baustoffe wird deshalb nach DIN EN 13501-1 (Anlage 0.2.2) zusätzlich bestimmt.

Bei hochfeuerhemmenden Bauteilen nach Nr. 3 ist das Brandschutzvermögen der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) zusätzlich zur Feuerwiderstandsfähigkeit nachzuweisen und nach DIN EN 13501-2 mit K₂ 60 zu klassifizieren.

Nach deutschem Baurecht muss die Feuerwiderstandsfähigkeit von Decken grundsätzlich sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben erfüllt sein. Die europäischen Klassifizierungen berücksichtigen eine Brandbeanspruchung von unten nach oben. Damit auf eine zusätzliche Brandprüfung mit Brandbeanspruchung auf der Oberseite verzichtet werden kann, müssen feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecken bei den Brandprüfungen oberseitig mindestens die nachfolgenden konstruktiven Bedingungen erfüllen:

Feuerwiderstandsklasse REI 60:

Variante 1: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
15 mm nichtbrennbare Dämmstoffe aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C und
20 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

oder

Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2014/1

Variante 2: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
30 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

Feuerwiderstandsklasse REI 90:

Variante 1: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
15 mm nichtbrennbare Dämmstoffe aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C und
30 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

oder

Variante 2: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
40 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

Tabelle 2: Feuerwiderstandsklassen und Klassifizierungen von Sonderbauteilen nach DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

a) Abschlüsse

Bauaufsichtliche Anforderungen	Abschlüsse				
	Feuerschutzabschlüsse		Rauchschutz- abschlüsse	Feuerschutzab- schlüsse in Förderanlagen	sonstige Abschlüsse nach MBO
	ohne Rauchschutz	mit Rauchschutz			
feuerhemmend ¹				El ₂ 30-C.. ²	
hochfeuerhemmend ¹				El ₂ 60-C.. ²	
feuerbeständig ¹				El ₂ 90-C.. ²	
feuerhemmend ¹ , dichtschließend	El ₂ 30-S _a C.. ²				
hochfeuerhemmend ¹ , dichtschließend	El ₂ 60-S _a C.. ²				
feuerbeständig ¹ , dichtschließend	El ₂ 90-S _a C.. ²				
feuerhemmend ¹ , rauchdicht	--	El ₂ 30-S ₂₀₀ C.. ²			
hochfeuerhemmend ¹ , rauchdicht		El ₂ 60-S ₂₀₀ C.. ²			
feuerbeständig ¹ , rauchdicht		El ₂ 90-S ₂₀₀ C.. ²			
rauchdicht und selbstschließend			S ₂₀₀ C.. ²		
dicht- und selbst- schließend					S _a C.. ²
dichtschließend					S _a

¹ Feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Abschlüsse müssen jeweils auch "selbstschließend" sein.

² Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen:
C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig geschlossene Abschlüsse
C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutzabschlüsse (z. B. Klappen, Tore) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig offene Abschlüsse

Die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Abschlüssen ergeben sich aus den Regelungen der Landesbauordnungen zu Öffnungen in den Bauteilen und deren Abschlüssen.

Nach deutschem Bauordnungsrecht müssen Abschlüsse hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit sowohl das Kriterium "Raumabschluss" als auch das Kriterium "Wärmedämmung" (unter Brandeinwirkung) erfüllen.

Abschlüsse (z. B. Vorhänge) mit der Klassifizierung "E 30/60/90" oder "EW 30/60" sind nicht ohne Weiteres dort zu verwenden, wo nach bauordnungsrechtlichen Maßgaben "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" oder "feuerbeständig" gefordert wird. Es sind die Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise zu beachten.

Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2014/1

Fahrschachtabschlüsse mit der Klassifizierung "E 30/60/90" zum Einbau in feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Fahrschachtwände erfüllen die Anforderungen an den Raumabschluss und sind nach DIN EN 81-58 zu klassifizieren; eine Übertragung von Wärme (unter Brandeinwirkung) wird nicht behindert; die Anforderungen der Musterbauordnung (MBO) für den Fahrschacht und sinngemäß die der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.1 sind zu beachten. Die Abschlüsse erfüllen die Mindestanforderungen der MBO § 39 (2).

b) Sonstige Sonderbauteile

Bauf-sichtliche Anforderungen	Sonderbauteil								
	Kabel-ab-schot-tungen	Rohrab-schottungen	Lüftungsleitungen	Brandschutz-klappen in Lüftungsleitungen	Entrauchungsleitungen	Entrauchungsklappen	Installations-schächte und -kanäle	elektri-sche Lei-tungs-an-la-gen mit Funk-tions-erhalt	Abgasanlagen
feuer-hemmend	EI 30	EI 30-U/U ³ EI 30-C/U ⁴	EI 30(v _e h _o i↔o)-S	EI 30(v _e h _o i↔o)-S	EI 30 (v _e - h _o) S, * ⁶ multi	EI 30 (v _e ⁷ - h _o ⁸ i↔o) S * ⁶ C _{xx} MA ¹⁰ multi	EI 30(v _e h _o i↔o)	P 30	EI 30(i↔o)-O oder EI 30 (i↔o) und Gxx ⁵
hochfeu-erhem-mend	EI 60	EI 60-U/U ³ EI 60-C/U ⁴	EI 60(v _e h _o i↔o)-S	EI 60(v _e h _o i↔o)-S	EI 60 (v _e - h _o) S, * ⁶ multi	EI 60 (v _e ⁷ - h _o ⁸ i↔o) S * ⁶ C _{xx} MA ¹⁰ multi	EI 60(v _e h _o i↔o)	P 60	EI 60 (i↔o)-O oder EI 60 (i↔o) und Gxx ⁵
feuerbe-ständig	EI 90	EI 90-U/U ³ EI 90-C/U ⁴	EI 90(v _e h _o i↔o)-S	EI 90(v _e h _o i↔o)-S	EI 90 (v _e - h _o) S, * ⁶ multi	EI 90 (v _e ⁷ - h _o ⁸ i↔o) S * ⁶ C _{xx} MA ¹⁰ multi	EI 90(v _e h _o i↔o)	P 90	EI 90 (i↔o)-O oder EI 90 (i↔o) und Gxx ⁵
Feuerwi-der-stands-fähigkeit 120 Minuten	EI 120	EI 120-U/U ³ EI 120-C/U ⁴	--	--	-	-	--		

- ³ Für die Abschottung von brennbaren Rohren oder Rohren mit einem Schmelzpunkt < 1000°C; für Trinkwasser-, Heiz- und Kälteleitungen mit Durchmessern ≤ 110 mm ist auch die Klasse EI ...-U/C zulässig.
- ⁴ Für die Abschottung von Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Rohren mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000°C, Ausführung der Rohrleitung ohne Anschlüsse von brennbaren Rohren.
- ⁵ Anwendung der Klasse in Verbindung mit G nur bei festen Brennstoffen; Rußbrandbeständigkeit G mit Angabe eines Abstandes in mm zu brennbaren Baustoffen (gemäß Prüfung).
- ⁶ je nach vorgesehener Verwendung: 500 Pa, 1000 Pa oder 1500 Pa
- ⁷ je nach vorgesehener Verwendung: v_{ew}, v_{edw}, v_{ed}
- ⁸ je nach vorgesehener Verwendung: h_{ow}, h_{odw}, h_{od}
- ⁹ je nach vorgesehener Verwendung: C₃₀₀, C₁₀₀₀₀
- ¹⁰ Die Anwendung ist in Entrauchungsanlagen zulässig, die manuell ausgelöst oder entsprechend DIN EN 12101-8, Abschnitt 3.26 automatisch ausgelöst und manuell übersteuert werden.

Brandschutzverglasungen der Klassifizierung "E 30/60/90" sind nicht als feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig zu verwenden; Brandschutzverglasungen, bei denen eine Übertragung von Feuer und Wärme über eine bestimmte Dauer (Feuerwiderstandsdauer) verhindert wird, werden nach Tabelle 1 klassifiziert.

Tabelle 3: Erläuterungen der Klassifizierungskriterien und der zusätzlichen Angaben zur Klassifizierung des Feuerwiderstands nach DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4

Herleitung des Kurzzeichens	Kriterium	Anwendungsbereich
R (Résistance)	Tragfähigkeit	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit
E (Étanchéité)	Raumabschluss	
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlungsdurchtritts	
M (Mechanical)	Mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)	
S _a (Smoke)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen bei Umgebungstemperatur	dichtschießende Abschlüsse
S ₂₀₀ (Smoke _{max. leakage rate})	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen sowohl bei Umgebungstemperatur als auch bei 200°C	Rauchschutzabschlüsse (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen)
S (Smoke)	Rauchdichtheit (Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit)	Entrauchungsleitungen, Entrauchungsklappen, Brandschutzklappen
C... (Closing)	Selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl der Lastspiele) einschl. Dauerfunktion	Rauchschutztüren, Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
C _{xx}	Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit (Anzahl der Öffnungs- und Schließzyklen)	Entrauchungsklappen
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder Signalübermittlung	Elektrische Kabelanlagen allgemein
G	Rußbrandbeständigkeit	Schornsteine
K ₁ , K ₂	Brandschutzvermögen	Wand- und Deckenbekleidungen (Brandschutzbekleidungen)
I ₁ , I ₂	unterschiedliche Wärmedämmungskriterien	Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
i→o i←o i↔o (in - out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Nichttragende Außenwände, Installationsschächte/-kanäle, Lüftungsanlagen/-klappen
a↔b (above - below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
v _e , h _o (vertical, horizontal)	für vertikalen/horizontalen Einbau klassifiziert	Lüftungsleitungen, Brandschutzklappen, Entrauchungsleitungen
v _{ew} , h _{ow}	für vertikalen/horizontalen Einbau in Wände klassifiziert	Entrauchungsklappen
v _{ed} , h _{od}	für vertikalen/horizontalen Einbau in Leitungen klassifiziert	Entrauchungsklappen
v _{edw} , h _{odw}	für vertikalen/horizontalen Einbau in Wände und Leitungen klassifiziert	Entrauchungsklappen
U/U (uncapped/uncapped)	Rohrende offen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende offen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
C/U (capped/uncapped)	Rohrende geschlossen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende offen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
U/C	Rohrende offen innerhalb des Prüfofens/Rohrende geschlossen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
MA	Manuelle Auslösung (auch automatische Auslösung mit manueller Übersteuerung)	Entrauchungsklappen
multi	Eignung, einen oder mehrere feuerwiderstandsfähige Bauteile zu durchdringen bzw. darin einzubauen	Entrauchungsleitungen, Entrauchungsklappen

Anlage 0.1.3 (2006/1)

Die nach DIN EN 13501-5 klassifizierten Eigenschaften zum Verhalten von Bedachungen bei einer Brandbeanspruchung von außen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1: Klassen von Bedachungen nach DIN EN 13501-5 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Klasse nach DIN EN 13501-5
Widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung)	B _{ROOF} (t1)
Keine Leistung festgestellt (weiche Bedachung)	F _{ROOF} (t1)

Anlage 0.2 (2006/1)

Das Brandverhalten von Baustoffen wird auf der Grundlage der Norm DIN 4102-1 oder der Norm DIN EN 13501-1 klassifiziert. In den folgenden Tabellen werden die bauaufsichtlichen Anforderungen den Brandverhaltensklassen der jeweiligen Norm zugeordnet. Die Klassifizierungen nach DIN 4102-1 und DIN EN 13501-1 sind für den Nachweis des Brandverhaltens von Baustoffen alternativ anwendbar. Die Anwendung der Klassifizierung nach DIN EN 13501-1 wird in Anlage 0.2.2 besonders erläutert.

Die Zuordnung der Klassen nach DIN 4102 bzw. nach DIN EN 13501 zu den bauaufsichtlichen Anforderungen ersetzt nicht die für die jeweiligen Bauprodukte und Bauarten vorgeschriebenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise bzw. Anwendbarkeitsnachweise.

Bei geregelten Bauprodukten nach Bauregelliste A Teil 1 erfolgt die Klassifizierung im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises.

Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten nach Bauregelliste B Teil 1 erfolgt die Klassifizierung im Rahmen des Konformitätsnachweises.

Bei Bauprodukten und Bauarten nach Bauregelliste A Teile 2 und 3 ist das Brandverhalten oder die Feuerwiderstandsfähigkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, bei anderen nicht geregelten Bauprodukten durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Anlage 0.2.1 (2004/1)

Die in DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 3 und in der Berichtigung 1:1998-08 zu DIN 4102-1 angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe	B
schwerentflammbare Baustoffe	B 1
normalentflammbare Baustoffe	B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

Bauaufsichtliche Vorschriften können Anforderungen an Baustoffe hinsichtlich des brennenden Abtropfens/Abfallens im Brandfall enthalten. Für schwerentflammbare und normalentflammbare Bauprodukte - ausgenommen Bodenbeläge - werden bei den Prüfungen nach DIN 4102-1 Ergebnisse über das brennende Abtropfen oder das Abfallen brennender Probenteile festgestellt, bei den schwerentflammbaren Bauprodukten außerdem Werte über die Rauchentwicklung. Tritt brennendes Abtropfen/Abfallen auf bzw. wird bei schwerentflammbaren Bauprodukten - ausgenommen Bodenbeläge - der Grenzwert für die Rauchentwicklung überschritten, ist dies zusätzlich zur Baustoffklassifizierung mit dem Ü-Zeichen anzugeben.

An Bauprodukte in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung können bezüglich Rauchentwicklung und Entstehung toxischer Gase weitere bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden.

Anlage 0.2.2 (2009/1)

Die nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Eigenschaften zum Brandverhalten von Baustoffen (ausgenommen Bodenbeläge) entsprechen folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1 (ausgenommen Bodenbeläge)

Bauaufsichtliche Anforderung	Zusatzanforderungen		Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1 ^{1, 2}	
	kein Rauch	kein brennendes Abfallen/ Abtropfen	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe	lineare Rohrdämmstoffe
Nichtbrennbar	X	X	A1	A _L
	X	X	A2 – s1,d0	A2 _L – s1, d0
Schwerentflammbar	X	X	B – s1,d0 C – s1,d0	B _L – s1,d0 C _L – s1,d0
		X	A2 – s2,d0 A2 – s3,d0 B – s2,d0 B – s3,d0 C – s2,d0 C – s3,d0	A2 _L – s2,d0 A2 _L – s3,d0 B _L – s2,d0 B _L – s3,d0 C _L – s2,d0 C _L – s3,d0
	X		A2 – s1,d1 A2 – s1,d2 B – s1,d1 B – s1,d2 C – s1,d1 C – s1,d2	A2 _L – s1,d1 A2 _L – s1,d2 B _L – s1,d1 B _L – s1,d2 C _L – s1,d1 C _L – s1,d2
			A2 – s3,d2 B – s3,d2 C – s3,d2	A2 _L – s3,d2 B _L – s3,d2 C _L – s3,d2
Normalentflammbar		X	D – s1,d0 D – s2,d0 D – s3,d0 E	D _L – s1,d0 D _L – s2,d0 D _L – s3,d0 E _L
			D – s1,d1 D – s2,d1 D – s3,d1 D – s1,d2 D – s2,d2 D – s3,d2	D _L – s1,d1 D _L – s2,d1 D _L – s3,d1 D _L – s1,d2 D _L – s2,d2 D _L – s3,d2
			E – d2	E _L – d2
Leichtentflammbar			F	F _L

¹ In den europäischen Prüf- und Klassifizierungsregeln ist das Glimmverhalten von Baustoffen nicht erfasst. Für Verwendungen, in denen das Glimmverhalten erforderlich ist, ist das Glimmverhalten nach nationalen Regeln nachzuweisen.

² Mit Ausnahme der Klassen A1 (ohne Anwendung der Fußnote c zu Tabelle 1 der DIN EN 13501-1) und E kann das Brandverhalten von Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen (Bauarten) nach DIN EN 13501-1 nicht abschließend klassifiziert werden.

Die nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Eigenschaften zum Brandverhalten von Bodenbelägen entsprechen folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 2: (Bodenbeläge)

Bauaufsichtliche Anforderungen	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1
Nichtbrennbar	A1 _{fl}
	A2 _{fl} – s1
Schwerentflammbar	B _{fl} – s1 C _{fl} – s1
Normalentflammbar	A2 _{fl} – s2 B _{fl} – s2 C _{fl} – s2 D _{fl} – s1 D _{fl} – s2 E _{fl}
Leichtentflammbar	F _{fl}

Tabelle 3: Erläuterungen der zusätzlichen Angaben zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen (einschl. Bodenbelägen) nach DIN EN 13501-1

Herleitung des Kurzzeichens	Kriterium	Anwendungsbereich
s (Smoke)	Rauchentwicklung	Anforderungen an die Rauchentwicklung
d (Droplets)	Brennendes Abtropfen/Abfallen	Anforderungen an das brennende Abtropfen/Abfallen
....fl (Floorings)		Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge
...L (Linear Pipe Thermal Insulation Products)		Brandverhaltensklasse für Produkte zur Wärmedämmung von linearen Rohren

Anlage 0.2.3 (2003/1)

Die Prüfung nach DIN EN ISO 11925-2 ist bei Kantenbeflammung (Abschnitt 7.3.3.2 der Norm) und, sofern hierbei ein Versagen zu erwarten ist, auch bei Flächenbeflammung (Abschnitt 7.3.3.1 der Norm) durchzuführen. Bei der Durchführung sind die Festlegungen der DIN 4102-1 Abschnitte 6.2.5.2, 6.2.5.5 und 6.2.5.6 zu beachten.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Anlage 0.2.3 festgelegten Bedingungen eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Anlage 0.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2001/1) -

Anlage 0.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2011/2) -

Anlage 0.5 (2001/1)

Für die Fremdüberwachung schwerentflammbarer Baustoffe sind allein die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ maßgebend.

Anlage 0.6 (2011/2)

Die in Spalte 2 genannte Norm berücksichtigt die bauaufsichtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen oder deren Teile nicht in allen Punkten. Die Verwendbarkeit ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/1) -

Anlage 1.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/2) -

Anlage 1.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/2) -

Anlage 1.4 (2008/2)

1.1 Eine Zertifizierung und Fremdüberwachung nach der "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-Reaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) (2007-02)" ist nicht erforderlich, wenn die Gesteinskörnung mit der Alkaliempfindlichkeitsklasse EIII bzw. EIII-O bzw. EIII-OF bzw. EIII-S im Sortenverzeichnis und auf dem Lieferschein bezeichnet wird.

1.2 Die für die Durchführung der Fremdüberwachung der Alkaliempfindlichkeit anerkannten Überwachungsstellen müssen an regelmäßigen Vergleichsprüfungen nach Teil 2 und/oder Teil 3 der Alkali-Richtlinie (2007-02) teilnehmen. Die Vergleichsprüfungen nach Teil 2 und Teil 3, Abschnitt 5.3, werden von der Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein – Öffentliche Baustoffprüfstelle in Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, koordiniert und ausgewertet. Die Vergleichsprüfung nach Teil 3, Abschnitt 5.2, wird von der TU Hamburg-Harburg, Institut für Baustoffe, Bauphysik und Bauchemie, in Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, koordiniert und ausgewertet.

1.3 Eine Prüfung nach den Abschnitten 5.5, 5.6 und 5.7 ist für Korngruppen/Lieferkörnungen mit einem (angegebenen) Kleinstkorn unter 2 mm nur erforderlich, bei denen der Gesamtanteil aller Prüfkornklassen $\geq 1,0$ mm größer oder gleich 10 M.-% ist. Es ist dann die Prüfkornklasse 1 / 2 stets zu prüfen; die übrigen Prüfkornklassen sind zu prüfen, wenn ihr Anteil ≥ 10 M.-% ausmacht. Bei Korngruppen/Lieferkörnungen mit einem (angegebenen) Kleinstkorn größer oder gleich 2 mm ist eine Prüfung nur bei den Prüfkornklassen erforderlich, bei denen der Anteil größer oder gleich 10 M.-% ist.

Anlage 1.5

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.6

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.7

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2012/2) -

Anlage 1.8

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.9

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/2) -

Anlage 1.10

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1.11 (2014/1)

Bei der Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1 Die Spannglieder dürfen mit einem Einpressmörtel bestehend aus Portlandzement CEM I nach DIN EN 197-1:2011-11 oder nach DIN 1164-10:2013-03, Wasser und einer Einpresshilfe nach DIN EN 934-4:2009-09 oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verpresst werden. Die Verwendung von Einpresshilfen muss DIN V 20000-101:2002-11 entsprechen. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101:2002-11, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein. Die Verwendung anderer Einpressmörtel bedarf der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Zu DIN EN 445:1996-07

2.1 Abschnitt 2:

Es ist mit letztem Ausgabedatum zu zitieren "DIN EN 196-1: 2005-05".

2.2 Abschnitt 3.2.2.3:

Der letzte Satz "Es sind zwei ... durchzuführen." ist durch folgende Sätze zu ersetzen: "Es sind drei Prüfungen durchzuführen; die erste Prüfung ist unmittelbar nach dem Mischen des Einpressmörtels und die verbleibenden zwei Prüfungen 30 min nach dem Mischen des Einpressmörtels durchzuführen. Während der Durchführung der Prüfungen ist der Einpressmörtel in Bewegung zu halten."

2.3 Abschnitt 3.4.2.3:

Statt "(siehe 3.4)" ist "(siehe 3.3.3)" zu schreiben.

2.4 Abschnitt 3.4.3:

Statt "Gefäßverfahren" ist "Dosenverfahren" zu schreiben. Entsprechend sind in den Unterabschnitten bei "Behältern" immer "Dosen" gemeint. In den Unterabschnitten ist statt "Messschieber" immer "Tiefenmesser" zu schreiben.

2.5 Abschnitt 3.4.3.2:

Unter a) sind im ersten Absatz die ersten beiden Sätze durch folgende Fassung zu ersetzen: "Die erste Messung ist unmittelbar nach dem Füllen der Dosen mit Einpressmörtel durchzuführen, indem der Abstand zwischen der Oberfläche des Einpressmörtels und dem oberen Rand der Dose mit der Abdeckplatte auf der Dose an mindestens sechs Stellen mit dem Tiefenmesser oder mit anderen Messvorrichtungen abzulesen ist. Die Markierung auf der Abdeckplatte muss mit der Markierung am Rand der Dose übereinstimmen (Referenzpunkt)."

Unter a) ist der zweite Absatz durch die folgende Fassung zu ersetzen: "Bei der zweiten Messung wird der Abstand zwischen der festen Oberfläche des Einpressmörtels und dem oberen Rand des Behälters an denselben sechs Messstellen der ersten Messung und mit demselben Messverfahren gemessen."

Unter a) ist am Ende "(siehe 3.6)" zu streichen.

2.6 Abschnitt 3.5.1.2:

"b)..." ist durch folgende Fassung zu ersetzen: "b) Einrichtungen für die Lagerung gemäß Abschnitt 4.1 von DIN EN 196-1".

2.7 Abschnitt 3.5.1.3.1:

Der dritte Absatz ist am Ende zu ergänzen: "Dann sind die Proben mit einer Glasplatte abzudecken."

3 Zu DIN EN 446:1996-07

3.1 Abschnitt 0:

Statt "Anforderungen an den Einpressmörtel" ist "Anforderungen an das Einpressen mit Einpressmörtel" und statt "Eurocode 2" ist "DIN V ENV 1992-1-1" zu schreiben.

3.2 Abschnitt 3:

Die in den Unterabschnitten 3.2 und 3.3 angegebenen Definitionen der Einpressvorgänge sind durch die folgende Fassung zu ersetzen:

"3.2 Nachpressen: Zusätzliches Einpressen, um Luft- oder Wasserblasen durch Einpressmörtel in den Spannkämen zu ersetzen, bevor der ursprüngliche Einpressmörtel erhärtet ist.

3.3 Nachverfüllen: Zusätzliches Einpressen, um Luft- oder Wasserblasen durch Einpressmörtel in den Spannkämen zu ersetzen, nachdem der ursprüngliche Einpressmörtel erhärtet ist."

3.3 Abschnitt 4:

Zu Abschnitt 4 ist klarzustellen: "Die Vorprüfung nach DIN EN 446:1996-07, Abschnitt 4, gilt für die Stoffe nach DIN EN 447:1996-07, Abschnitt 4, bauaufsichtlich als erfüllt, wenn die Stoffe den in der Bauregelliste A Teil 1 angegebenen technischen Regeln entsprechen oder bei wesentlichen Abweichungen der geforderte Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und für sie der Übereinstimmungsnachweis geführt wurde."

3.4 Abschnitt 7.3:

Statt "Verpress- und Nachverpressverfahren" ist zu schreiben "Verfahren beim Einpressen und Nachpressen".

3.5 Abschnitt 7.6:

Es ist zu streichen: "ohne Abbindeverzögerer".

3.6 Abschnitt 7.8:

Statt "Nacheinspritzen" und "Nacheinpressen" ist in der Überschrift und im Text "Nachpressen" zu schreiben.

3.7 Abschnitt 7.9:

Statt "Nachpressen" ist in der Überschrift und im Text "Nachverfüllen" und statt "bilden" ist im ersten Satz des Textes "gebildet haben" zu schreiben.

3.8 Abschnitt 8.1:

Nach dem ersten Spiegelstrich ist "Abnehmer" durch "Auftraggeber" zu ersetzen und nach dem zweiten Spiegelstrich ist der zweite Satz durch folgende Fassung zu ersetzen: "Die zuständige Stelle darf zusätzliche Überprüfungen fordern."

3.9 Abschnitt 8.4:

Im Text nach "Wasserabsonderung:" ist ergänzt zu schreiben: "...Fließvermögen des Einpressmörtels dort den Anforderungen...".

Statt "Einpressung" ist "Auftrag zum Einpressen" zu schreiben.

4 Zu DIN EN 447:1996-07

4.1 Abschnitt 0:

Im zweiten Absatz ist vor den Spiegelstrichen "vor allem" zu streichen.

4.2 Tabelle 1:

Die Tabelle 1 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Prüfverfahren nach DIN EN 445	Unmittelbar nach dem Mischen Zeit (in s)	30 Minuten nach dem Mischen ¹⁾ oder nach dem Einpressen Zeit (in s)	an der Austrittsöffnung des Hüllrohrs Zeit (in s)
Eintauchversuch	≥ 30	≤ 80 (200) ²⁾	≥ 30
Trichterverfahren	≤ 25 (50) ²⁾	≤ 25 (50) ²⁾	≥ 10

¹⁾ Die Mischzeit ist zu messen, wenn sich alle erforderlichen Stoffmengen im Mischer befinden.
²⁾ Für Einpressmörtel, die in gewissen Mixern mit hoher Rührwerksgeschwindigkeit vorbereitet werden, dürfen die oben in Tabelle 1 angegebenen Grenzen bis 200 s beim Eintauchversuch und bis 50 s beim Trichterverfahren erhöht werden. Der Mischer und diese Grenzwerte müssen mit der zuständigen Behörde vereinbart werden.

4.3 Abschnitt 4.2:

In der Anmerkung 2 ist statt "Hochofenschlacke" "Hüttensand" zu schreiben.

4.4 Abschnitt 4.4:

Abweichend von Abschnitt 4.4 dürfen nur für Einpressmörtel zugelassene Zusatzmittel (Einpresshilfen) verwendet werden.

4.5 Abschnitt 5.2:

Im zweiten Satz ist statt "den Abschnitten 3.2 und 3.3" zu schreiben "Abschnitt 3.2".

Die Prüfung des Fließvermögens darf abweichend von Abschnitt 5.2 für Einpressmörtel mit Einpresshilfen nur mit dem Eintauchversuch nach Abschnitt 3.2.1 der DIN EN 445 durchgeführt werden, da die Grenzwerte nach Tabelle 1 für den Auslauftrichter für diesen Einpressmörtel nicht gelten. Werden bei der Eignungsprüfung eines Einpressmörtels mit Einpresshilfen die Grenzwerte für den Auslauftrichter mit dem Eintauchversuch kalibriert, darf auch nach Abschnitt 3.2.2 der DIN EN 445 mit dem Trichterverfahren gemessen werden. Die ermittelten Grenzwerte sind anstelle der in Tabelle 1 für das Trichterverfahren angegebenen Werte einzuhalten.

4.6 Abschnitt 5.3:

Es ist auf "Abschnitt 3.3" statt auf "Abschnitt 3.4" zu verweisen.

4.7 Abschnitt 5.4:

Es ist auf "Abschnitt 3.4" statt auf "Abschnitt 3.5 oder 3.6" zu verweisen. Der letzte Satz ist ergänzt zu schreiben: "Einpressmörtel mit Treibmitteln dürfen in der Eignungsprüfung keine Volumenverringering aufweisen."

4.8 Abschnitt 5.5:

Abweichend von Abschnitt 5.5 darf die Druckfestigkeit von Einpressmörtel mit Einpresshilfen nur an den in Tabelle 2 angegebenen Zylindern geprüft werden.

4.9 Tabelle 2:

In Tabelle 2 sind die Verweise wie folgt zu ändern:

Auf "Abschnitt 3.5.1" statt auf "Abschnitt 3.7",
auf "Abschnitt 3.5.2" statt auf "Abschnitt 3.8" und
in der Fußnote 1) auf "Abschnitt 3.5.2" statt auf "Abschnitt 3.6".

4.10 Abschnitt 6:

Abweichend von Abschnitt 6 wird die Mischzeit auf 4 min begrenzt.

Anlage 1.12 (1998/2)

Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.

Anlage 1.13

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/1) -

Anlage 1.14

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1.15 (2012/2)

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit gemäß DIN EN 934-2:2009-09 oder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-100:2002-11. Das Korrosionsverhalten muss abweichend von DIN V 20000-100, Abschnitt 9, nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

Anlage 1.16 (2012/2)

Wird loser Zement nach EN 197-1:2011¹ oder EN 14216:2004² mit CE-Kennzeichnung über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung.

Der Zwischenhändler darf nur Zement mit Konformitätszertifikat beziehen. Der Zwischenhändler muss sicherstellen, dass die Eigenschaften des bezogenen losen Zements während des Transports, des Empfangs, der Lagerung, der Verpackung aufrechterhalten werden und die Anforderungen für Auslieferungsstellen nach Abschnitt 9 von EN 197-2:2000-06³ erfüllt sind. Das Übereinstimmungszertifikat bezieht sich auf die Übereinstimmung mit Abschnitt 9 von EN 197-2:2000-06³.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

- ¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11
² In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14216:2004-08
³ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-2:2000-11

Anlage 1.17 (2012/2)

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle die Art und den prozentualen Anteil der (Zement) Zusätze nach DIN EN 197-1:2011-11, Abschnitt 5.5 anzugeben. Der Zement kann auch die CE-Kennzeichnung tragen, wenn der Hersteller zusätzlich zum Übereinstimmungszertifikat (DIN 1164) auch ein Konformitätszertifikat (EN 197) hat.

Anlage 1.18 (2014/1)

Wird loser Zement nach DIN 1164-10:2013-03 über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung.

Der Zwischenhändler darf nur Zement mit Übereinstimmungszertifikat beziehen. Der Zwischenhändler hat nachzuweisen, dass die Eigenschaften des bezogenen losen Zements während des Transports, des Empfangs, der Lagerung und der Verpackung aufrechterhalten werden. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn den Festlegungen von DIN 1164-10:2013-03, Abschnitt 12, entsprochen wird. Dies muss der Zwischenhändler dem Verwender in einer Übereinstimmungserklärung bestätigen.

Der Zement kann zusätzlich zum Ü-Zeichen auch die CE-Kennzeichnung als Normalzement nach DIN EN 197-1:2011-11 tragen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen für Normalzement nach EN 197-1 nach lfd. Nr. 1.1.3 erfüllt sind.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

Anlage 1.19

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/2) -

Anlage 1.20

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.21

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.22

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/2) -

Anlage 1.23

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 1.24

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) -

Anlage 1.25

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/1) -

Anlage 1.26

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) -

Anlage 1.27

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) -

Anlage 1.28

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1.29

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 1.30

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 1.31

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/2) -

Anlage 1.32

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.33 (2014/1)

Tabelle: Verwendung von Zement nach EN 197-1:2011¹

Die Norm DIN 1164-1:1994-10 wurde durch die Europäische Norm EN 197-1:2011¹ sowie die Norm DIN 1164-10:2013-03 ersetzt. Soweit in den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 und der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen² Bezug auf DIN 1164 (frühere Ausgaben) genommen wird, sind Zemente nach EN 197-1:2011¹ nach folgender Tabelle verwendbar. Verwendungsbeschränkungen in den technischen Regeln bleiben unberührt.

Lfd. Nr.	Technische Regel in der BRL A / der M-LTB		Verwendbare Zemente (Zementart) nach EN 197-1:2011 ¹
1	2	3	4
1	DIN 398	1976-06	entsprechend den Verwendungsregeln für die Expositionsklasse XF 1 in DIN 1045-2:2008-08
2	DIN EN 447	1996-07	CEM I
3	DIN EN 588-1	1996-11	
4	DIN 1053-1	1996-11	wie lfd. Nr. 1
5	DIN 1056	1984-10	
6	DIN 4026	1975-08	Je nach Anwendungsgebiet entsprechend den Verwendungsregeln für die Expositionsklassen XF in DIN 1045-2:2008-08
7	DIN 4093	1987-09	
8	DIN 4125	1990-11	wie lfd. Nr. 1
9	DIN 4158	1978-05	
10	DIN 4166	1997-10	
11	DIN 4211	1995-03	Alle
12	DIN 4228	1989-02	
13	DIN 4261-1	1991-02	wie lfd. Nr. 6
14	DIN 18069	1985-11	
15	DIN 18147-2	1982-11	
16	DIN 18148	2000-10	
17	DIN 18150-1	1979-09	Alle
18	DIN 18162	2000-10	
19	DIN EN 12763	2000-10	wie lfd. Nr. 1
20	DAfStb-Rili-Flugasche	1996-09	Tabelle A in Verbindung mit den Verwendungsregeln in DIN 1045-2:2008-08

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11
² nach Landesrecht

Tabelle A: Zuordnung der Betoneigenschaften nach DIN 1045:1988-07 zu Beton nach DIN EN 206-1³

Lfd. Nr.	Abschnitt DIN 1045:1988-07		DIN EN 206-1 bzw. DIN 1045-2 Expositionsklasse bzw. Abschnitt
1	2	3	4
1	6.5.5.1	Unbewehrter Beton	X0
2	6.5.1, 6.5.5.1	Innenbauteil	XC1
3	6.5.1, 6.5.5.1	Außenbauteil	XC4/XF1
4	6.5.7.2	Wasserundurchlässiger Beton	DIN 1045-2, 5.5.3
5	6.5.7.3	Beton mit hohem Frostwiderstand	XC4/XF1
6	6.5.7.4	Beton mit hohem Frost- und Tausalzwidehrstand	XF4
7	6.5.7.4	Beton mit hohem Frost- und Tausalzwidehrstand, sehr starker Frost-, Tausalzangriff	XF4
8	6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff	XA1
9	6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff	XA2
10	6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen sehr starken chemischen Angriff	XA2
11	6.5.7.6	Beton mit hohem Verschleißwiderstand	XM1
12	6.5.7.7	Beton für hohe Gebrauchstemperaturen bis 250°C	DIN 1045-2, 5.3.6
13	6.5.7.8	Beton für Unterwasserschüttung (Unterwasserbeton)	DIN 1045-2, 5.3.4

³ Hartz, U.: Neues Normenwerk im Betonbau, veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen Nr. 1/2001, S. 2

Anlage 1.34

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 1.35

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 1.36

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2011/2) -

Anlage 1.37 (2010/2)

Beton für tausalzbeanspruchte Kappen an Brücken darf in der Expositionsklasse XD3 abweichend von DIN 1045-2:2008-08, Anhang F, Tabelle F.2.1 mit einem höchstzulässigen w/z-Wert von 0,50 hergestellt werden. Abweichend von Tabelle F.2.1 und Tabelle F.2.2 beträgt in den Expositionsklassen XD3 und XF4 die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Luftporenbetons C25/30 nach 28 Tagen.

Für Bauteile von Straßenbrücken, Tunneln und Trögen beträgt in den Expositionsklassen XD2, XS2, XF2, XF3 oder XA2 abweichend von DIN 1045-2:2008-08, Abschnitt 5.3, Tabellen F.2.1 und F.2.2 die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Betons C30/37 nach 28 Tagen.

Anlage 1.38 (2012/2)

Für tragende Bauteile dürfen schnellerstarrende Zemente (SE-Zemente) nur dann verwendet werden, wenn diese, mit Ausnahme der Erstarrungszeiten, die Anforderungen für allgemeine Eigenschaften der Hauptzementart CEM I oder CEM II nach DIN EN 197-1:2011-11, Abschnitt 4, erfüllen.

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle die Art und den prozentualen Anteil der (Zement) Zusätze nach DIN 1164-11:2003-11, Abschnitt 5 anzugeben.

Anlage 1.39

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.40 2014/1**Zu DIN 4223-1:2003-12**

Zur Tabelle 1: Die Tabelle 1 ist um die Druckfestigkeitsklasse P6,6 zu erweitern:

Tabelle 1: Druckfestigkeitsklassen für Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung

Druckfestigkeitsklasse	Druckfestigkeiten in Megapascal			
	P2,2	P3,3	P4,4	P6,6
Charakteristische Druckfestigkeit f_{ck}	2,2	3,3	4,4	6,6
Mindestdruckfestigkeit f_{cmin}	2,1	3,2	4,2	6,3

Zur Tabelle 3: Den Rohdichteklassen 0,70 bis 0,80 ist die Druckfestigkeitsklasse P6,6 wie folgt zuzuordnen:

Tabelle 3: Rohdichteklassen und Rohdichte-Druckfestigkeitsklassenkombinationen für Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung

Rohdichteklasse	Trockenrohddichte ρ kg/dm ³ Grenzen des 95%-Quantils		Druckfestigkeitsklassen
	unterer Grenzwert	oberer Grenzwert	P
0,40	> 0,35	0,40	2,2
0,45	> 0,40	0,45	2,2 oder 3,3
0,50	> 0,45	0,50	2,2 oder 3,3
0,55	> 0,50	0,55	3,3 oder 4,4
0,60	> 0,55	0,60	3,3 oder 4,4
0,65	> 0,60	0,65	4,4
0,70	> 0,65	0,70	4,4 oder 6,6
0,75	> 0,70	0,75	4,4 oder 6,6
0,80	> 0,75	0,80	4,4 oder 6,6

Zu Abschnitt 4.1.5 Schwindmaß: Der Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen:

Bauteile nach DIN 4223-1:2003-12 dürfen als tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn für die Bauteile der Gesamtwert des Trocknungsschwindens $\varepsilon_{cs,tot}$ nach DIN EN 680 deklariert ist und den Wert 0,40 mm/m nicht überschreitet.

Zur Tabelle 15: Die Tabelle ist wie folgt zu ergänzen:

Tabelle 15: Prüfumfang für werkseigene Produktionskontrolle

Nr.	Eigenschaften	Prüfung nach	Prüfhäufigkeit	Bemerkungen
10	Durchbiegung nur für Deckenplatten der Festigkeitsklasse P6,6	DIN EN 1356: 1997-02	Mindestens einmal monatlich ist die Durchbiegung für einen Plattentyp an jeweils mindestens 2 Platten zu ermitteln.	Die gemessene maximale Durchbiegung unter Gebrauchslast (volle Eigen- und Nutzlasten) der zu prüfenden Deckenplatte darf die rechnerisch ermittelte elastische Durchbiegung w_{el} nach DIN 4223-2:2003-12, Abschnitt 11.3.2 um nicht mehr als 10 % überschreiten. Ergibt sich bei der Prüfung gegenüber der rechnerischen Belastung eine andere Lastform oder -verteilung (Ersatzlast), so darf die Auswirkung dieser abweichenden Lastanordnung auf die Durchbiegung berücksichtigt werden.

Zur Tabelle 16: Die Tabelle ist wie folgt zu ergänzen:

Tabelle 16: Prüfumfang für die Fremdüberwachung

Nr.	Eigenschaften	Prüfung nach	Prüfhäufigkeit	Bemerkungen
10	Durchbiegung nur für Deckenplatten der Festigkeitsklasse P6,6	DIN EN 1356: 1997-02	Für jeden Deckenplattentyp sind Durchbiegung und Bruchlast mindestens einmal jährlich zu ermitteln.	Die Bruchlast aus der Bauteilprüfung ist der rechnerischen Bruchlast des Versuchskörpers gegenüberzustellen. Die rechnerische Bruchlast ist mit den tatsächlichen Festigkeitswerten des Versuchskörpers zum Zeitpunkt der Versuchsdurchführung zu ermitteln. Die gemessene maximale Durchbiegung unter Gebrauchslast (volle Eigen- und Nutzlasten) der zu prüfenden Deckenplatte darf die rechnerisch ermittelte elastische Durchbiegung w_{el} nach Abschnitt 11.3.2, DIN 4223-2:2003-12 um nicht mehr als 10 % überschreiten. Ergibt sich bei der Prüfung gegenüber der rechnerischen Belastung eine andere Lastform oder -verteilung (Ersatzlast), so darf die Auswirkung dieser abweichenden Lastanordnung auf die Durchbiegung berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 9 Kennzeichnung: Der zweite Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

Jedes Bauteil ist an den Stirn- und/oder Längsseiten mit den folgenden Kennzeichnungen zu versehen, wobei diese gut lesbar und mindestens bis zum Einbau des Bauteils dauerhaft sein müssen:

- Bezeichnung des Bauteils;
- Druckfestigkeits- und Rohdichteklasse des Porenbetons;
- bei tragenden Bauteilen: Gesamtwert des Trocknungsschwindens;
- Zeichen des Herstellers und des Herstellwerks;
- Einbaulage, soweit diese nicht eindeutig aus der Form des Bauteils (z. B. anhand der Randprofile) erkennbar ist;
- Herstellungstag;
- DIN 4223;
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen).

Anlage 1.41

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/2) -

Anlage 1.42 (2013/2)

Wird Flugasche nach EN 450-1:2012¹ mit CE-Kennzeichnung über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung.

Der Zwischenhändler darf nur Flugasche mit Konformitätszertifikat nach DIN EN 450-1 sowie Übereinstimmungszertifikat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung über die Umweltverträglichkeit beziehen. Der Zwischenhändler muss sicherstellen, dass die Eigenschaften der bezogenen Flugasche während des Transports, des Empfangs, der Lagerung, ggf. der Verpackung aufrechterhalten werden und die Anforderungen für Auslieferungsstellen nach Abschnitt 9 von EN 450-2:2005-02² erfüllt sind. Das Übereinstimmungszertifikat des Zwischenhändlers bezieht sich auf die Übereinstimmung mit Abschnitt 9 von EN 450-2:2005-02².

Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-1:2012-10

² In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-2:2005-05

Anlage 1.43

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.44

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 1.45 (2011/2)

Wird eine Gesteinskörnung nach EN 12620:2002+A1:2008¹ bzw. eine leichte Gesteinskörnung nach EN 13055-1:2002-05 und EN 13055-1/AC:2004² mit CE-Kennzeichnung über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung.

Der Zwischenhändler darf nur Gesteinskörnungen bzw. leichte Gesteinskörnungen mit Konformitätszertifikat beziehen. Der Zwischenhändler muss sicherstellen, dass die Eigenschaften der bezogenen Gesteinskörnung während des Transports, des Empfangs, der Lagerung und der Verpackung aufrechterhalten werden. Dies muss der Zwischenhändler dem Verwender in einer Übereinstimmungserklärung bestätigen.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2008-07

² In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08 und DIN EN 13055-1/Berichtigung 1:2004-12

Anlage 1.46 (2007/1)

Pigmentmischungen bzw. wässrige Pigmentpräparationen (Pigmente in Lieferform) müssen vor der Abgabe der Übereinstimmungserklärung bei der Prüfung in Anlehnung an DIN V 18998 durch eine anerkannte Prüfstelle die Anforderungen der DIN V 18998 erfüllen.

Die Prüfung ist mit dem 1,3-fachen der Zugabemenge nach DIN EN 12878, 4.1.1, durchzuführen.

Bei Pigmentmischungen aus anorganischen Einzelpigmenten oder Pigmentruß mit Konformitätsnachweis nach EN 12878 ohne weiteren Zusatz von Füllstoffen, Dispergiernmitteln oder anderen Hilfsmitteln (z.B. Bindemittel, Lösemittel, Benetzungsmittel oder Mahlhilfen) gilt der Nachweis ohne eine Prüfung durch die anerkannte Prüfstelle als erbracht.

Anlage 1.47 (2007/2)

Abweichend von DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1045-1/Berichtigung 2:2005-06 gilt:

In der 2. Berichtigung zu DIN 1045-1, Tabelle 11, Zeile 7 sind folgende Werte zu ersetzen:

für $d_s \leq 28 \text{ mm}$: 165 (statt 190)
100 (statt 10; vorletzte Spalte, Druckfehler),
für $d_s > 28 \text{ mm}$: 135 (statt 150).

In Tabelle 16, Zeile 1, Spalte 4 ist der Wert $\Delta\sigma_{Rsk} = 195$ zu ersetzen durch:

150 für $d_s \leq 28 \text{ mm}$
125 für $d_s > 28 \text{ mm}$.

In Tabelle 16, Zeile 2 und in Fußnote c) ist das Wort "Kopplungen" zu streichen. Kopplungen werden durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen geregelt.

Anlage 1.48 (2007/2)

Oberflächenschutzsysteme nach DIN V 18026 erfüllen bei Einhaltung der nachstehend aufgeführten max. Gesamtauftragsmenge organischer Bestandteile und max. Schichtdicke die Anforderung an das Brandverhalten Normalentflammbar, DIN 4102-B 2.

Oberflächenschutzsystem nach DIN V 18026	max. Gesamtauftragsmenge organischer Bestandteile [g/m ²]	max. Schichtdicke [µm]
OS 2	170	200
OS 4	170	500
OS 5a	300	450
OS 5b	400	4000
OS 11	3300	6000

Die Einhaltung der Grenzwerte für die organischen Anteile müssen bei der werkseigenen Produktionskontrolle durch geeignete Nachweisverfahren, z. B. thermogravimetrische Analyse und IR-Spektrometrie sichergestellt werden.

Anlage 1.49

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1.50 (2013/1)

Bei der Herstellung von Fertigteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton für tragende Zwecke nach harmonisierten Produktnormen ist in der werkseigenen Produktionskontrolle bei jedem Bauteil sicherzustellen, dass Beton nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.5.9, Betonstahl nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.4.1 oder 1.4.2 bzw. nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Spannstahl nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen eingebaut wird.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist für jeden Hersteller in einer Erstinspektion festzustellen, ob die Übereinstimmungszertifikate für Beton nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.5.9, für Betonstahl nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.4.1 oder 1.4.2 bzw. nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und für Spannstahl nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen beim Hersteller vorliegen. Weiterhin ist die Dokumentation der Übereinstimmungsnachweise für Beton, Betonstahl und Spannstahl regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Anlage 1.51 (2013/2)

1 Zu DIN 1045-2:2008-08

1.1 Abschnitt 5.1.2

Es ist zu ändern: "Als geeignet gelten Zemente nach DIN EN 197-1, DIN 1164-10, DIN 1164-11, DIN 1164-12 und DIN EN 14216."

1.2 Abschnitt 5.1.6:

Es ist zu ergänzen: "Für Hüttensandmehl nach DIN EN 15167-1 gilt die Eignung als Zusatzstoff Typ II als nachgewiesen."

1.3 Abschnitt 5.2.3.5:

Der Absatz wird ersetzt durch: "Für die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008 ist die DAfStb-Richtlinie „Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620“ zu beachten."

Es ist zu ergänzen: "Die Verwendung von leichten rezyklierten Gesteinskörnungen nach EN 13055-1:2002 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung."

1.4 Abschnitt 5.2.5.1:

Es ist zu ergänzen: "Die Eignung des k-Wert-Ansatzes gilt für Hüttensandmehl als nachgewiesen."

Hinter dem 8. Absatz ist zu ergänzen: "Es dürfen nur Silikastaube mit einem Gehalt an Siliziumdioxid der Klasse 1 verwendet werden."

1.5 Abschnitt 5.2.5.2.1:

Es ist zu ergänzen: "Für die Anwendung des k-Wert-Ansatzes auf Hüttensandmehl gelten sinngemäß die Festlegungen von DIN 1045-2, 5.2.5.2.2 für Flugasche. Die Absenkung des Mindestzementgehaltes und die Anrechnung auf den Wasserzementwert sind für die Expositionsklassen XF2 und XF4 nicht zulässig.

Die gleichzeitige Verwendung von Hüttensandmehl und Flugasche und/oder Silikastaub ist nicht zulässig."

1.6 Abschnitt 5.2.5.2.2:

Es ist zu ergänzen: "Für die Höchstmenge Hüttensandmehl h , die auf den Wasserzementwert angerechnet werden darf, kann bei allen Zementen gemäß 5.2.5.2.2 die Bedingung $h/z \leq 0,33$ in Massenanteilen angewendet werden.

Bei Zementen mit dem Hauptbestandteil D darf eine über $h/z = 0,15$ hinausgehende Menge Hüttensandmehl verwendet werden.

Die Regelungen in 5.2.5.2.2 für Flugasche zur Herstellung von Beton mit hohem Sulfatwiderstand dürfen für Hüttensandmehl nicht angewendet werden."

Es ist zu ändern: "ANMERKUNG Die Anforderungen an HS-Zemente sind für CEM I-SR 0, CEM I-SR 3, CEM III/B-SR und CEM III/C-SR nach DIN EN 197-1:2011-11 erfüllt."

Es ist zu ergänzen: "Die Regelungen in 5.3.4 für die Verwendung von Flugasche in Unterwasserbeton gelten nicht für Hüttensandmehl."

1.7 Tabelle F.3.1

Tabellenüberschrift:

Es ist zu ändern: "Anwendungsbereiche für Zemente nach DIN EN 197-1, DIN 1164-11, DIN 1164-12 und FE-Zemente sowie CEM I-SE und CEM II-SE nach DIN 1164-11 zur Herstellung von Beton nach DIN 1045-2"

Fußnote d:

Es ist zu ändern: "ANMERKUNG Die Anforderungen an HS-Zemente sind für CEM I-SR 0, CEM I-SR 3, CEM III/B-SR und CEM III/C-SR nach DIN EN 197-1:2011-11 erfüllt."

2 Zur Alkali-Richtlinie - AlkR - (2007-02)

Abschnitt 4.3.1 (1):

Es ist zu ergänzen "Der Beitrag von Hüttensandmehl zum wirksamen Alkaligehalt nach (2) darf vernachlässigt werden."

Anlage 1.52 (2014/1)

Bei der Herstellung von Fertigteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton oder Stahlfaserbeton gelten für den Beton die technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.5.9.

Anlage 1.53 (2013/2)

Bei der Herstellung der Bauteile nach DIN EN 1520:2011-06 ist in der werkseigenen Produktionskontrolle bei jedem Bauteil sicherzustellen, dass Betonstahl nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.4.1 oder 1.4.2 bzw. nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen eingebaut wird und die Ausgangsstoffe des LAC DIN EN 206-1, Abschnitt 5.1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08, Abschnitt 5.1 sowie in Abhängigkeit von den Expositionsklassen DIN EN 206-1, Abschnitt 5.1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08, Abschnitt 5.3 entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen oberen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist für jeden Hersteller in der Erstinspektion festzustellen, ob die Übereinstimmungszertifikate für Betonstahl nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.4.1 oder 1.4.2 bzw. nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen beim Hersteller vorliegen und ob die Ausgangsstoffe des LAC DIN EN 206-1, Abschnitt 5.1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08, Abschnitt 5.1 sowie in Abhängigkeit von den Expositionsklassen DIN EN 206-1, Abschnitt 5.1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08, Abschnitt 5.3 entsprechen. Weiterhin ist die Dokumentation der Übereinstimmungsnachweise für Betonstahl und der Ausgangsstoffe regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Anlage 2.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2003/1) -

Anlage 2.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2003/1) -

Anlage 2.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 2.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 1999/1) -

Anlage 2.5

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 2.6

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2003/1) –

Anlage 2.7 (2004/2)

Verfahren zur Festlegung eines alternativen Bemessungswertes λ der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

– Fassung Juli 2003 –

1 Verfahren

Für die Bestimmung von Bemessungswerten λ der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk eines bestimmten Formats gelten die Verfahren entsprechend DIN V 4108-4:2004-07, Anhang A, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend zu DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitt A.3.3 ist bei Probekörpern mit einer Dicke von weniger als 15 mm das Messverfahren nach dem Heizstreifenverfahren gemäß der "DIBt-Richtlinie zur Messung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ von Mauerstein-Probekörpern", Fassung Oktober 2002¹, durchzuführen.

2 Prüfbericht

Im Prüfbericht sind für die Angaben im Übereinstimmungszertifikat aufzuführen

- Verfahren zur Bestimmung des Bemessungswertes λ der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk
- Steinart nach DIN, Zuschlagsart
- Format(e), Angaben zum Lochbild und zur Fuge (schematische Darstellung)
- Rohdichteklasse, Rohdichte des Steinmaterials, Festigkeitsklasse
- Mörtelart(en)
- Umrechnungsfaktor F_m
- Adsorptionsfeuchtegehalt $u_{m,80}$
- Wärmeleitfähigkeit der Steinmaterialien (λ oder $\lambda_{z,extr.}$ oder $\lambda_{u,extr.}$) bei Ermittlung nach DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitte A.3 und A.4
- äquivalente Wärmeleitfähigkeit des Mauerwerks
- Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk

3 Festlegungen für die Überwachung und das Ü-Zeichen

Sofern für Mauersteine bestimmter Rohdichteklassen ein alternativer Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitte A.2 oder A.3 oder A.4 ermittelt wurde, ist im Ü-Zeichen zusätzlich zur Kennzeichnung nach der jeweiligen Mauersteinnorm der alternative Bemessungswert " $\lambda = \dots \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ " als wesentliches Merkmal anzugeben.

Die Festlegung des Bemessungswertes λ der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk gilt so lange, wie sie durch mindestens jährliche Wiederholung der folgenden Messungen überprüft wird:

- Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ nach DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitt A.2.6, an Wandprobekörpern oder nach DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitt A.3.5, an Steinmaterialien

- Adsorptionsfeuchtegehalt nach DIN EN ISO 12571:2000-04 bei von DIN V 4108-4:2004-07 abweichendem Umrechnungsfaktor F_m (aus z. B. DIN EN ISO 10456:2000-08).

¹ Veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen, Nr. 2/2003

Anlage 2.8

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/1) –

Anlage 2.9 (1997/1)

Mauersteine, die keine in Wandlängsrichtung durchlaufenden Innenstege haben, müssen für die Verwendung in Erdbebenzonen 3 und 4 und nach DIN 4149-1/A1:1992-12 in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung eine Druckfestigkeit von mindestens $2,0 \text{ N/mm}^2$ (ohne Berücksichtigung eines Formfaktors) aufweisen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Kleinstwert einer Versuchsreihe mindestens $2,0 \text{ N/mm}^2$ und der Mittelwert mindestens $2,5 \text{ N/mm}^2$ beträgt. Die Steine sind in diesem Fall mit EB zusätzlich zu kennzeichnen.

Anlage 2.10

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 2.11

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 2.12

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 2.13

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 2.14 (2002/2)

Wird loser Baukalk nach EN 459-1:2001¹ über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung.

Der Zwischenhändler darf nur Baukalk mit CE-Kennzeichnung des Herstellers gemäß System 2 nach DIN EN 59-1:2002-02 beziehen. Der Zwischenhändler muss sicherstellen, dass die Eigenschaften des bezogenen losen Baukalks während des Transports, des Empfangs, der Lagerung, der Verpackung aufrechterhalten werden und die Anforderungen für Auslieferungsstellen nach Abschnitt 9 von EN 459-3:2001² erfüllt sind. Das Übereinstimmungszertifikat bezieht sich auf die Übereinstimmung mit Abschnitt 9 von EN 459-3:2001².

Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 459-1:2002-02.

² In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 459-3:2002-02.

Anlage 2.15

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/2) -

Anlage 2.16

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 2.17

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 2.18

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 2.19 (2012/2)

1 Verfahren zur Bestimmung eines individuellen Umrechnungsfaktors F_m für den Feuchtegehalt

Für die Bestimmung eines von DIN 4108-4 abweichenden Umrechnungsfaktors F_m für den Feuchtegehalt von Mauerwerk aus Mauersteinen nach den Normen der Reihe DIN EN 771 gilt DIN V 4108-4:2007-06, Anhang B.

2 Festlegungen für die Überwachung und das Ü-Zeichen

Sofern für Mauersteine nach DIN EN 771-1 bis DIN EN 771-5 ein individueller Umrechnungsfaktor F_m nach Anhang B der DIN V 4108-4 ermittelt wurde, ist dieser Umrechnungsfaktor F_m im Ü-Zeichen anzugeben. Er muss durch mindestens jährliche Wiederholung der drei Messungen des Absorptionsfeuchtegehaltes nach DIN EN ISO 12571 überprüft werden. Diese Messungen sind von einer anerkannten Überwachungsstelle durchzuführen.

3 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "BRL A Teil 1 Anlage 2.19" und die Bezeichnung des Bauproduktes aufzuführen. Zusätzlich ist der Wert F_m anzugeben.

Anlage 3.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 3.2 (2005/2)

Sofern die Norm DIN 1052 mehrere Metallsorten vorsieht, ist bei metallenen Verbindungsmitteln im Ü-Zeichen als für den Verwendungszweck wesentliches Merkmal auch die Legierung, die Werkstoffnummer, die Stahlgüte oder die Festigkeitsklasse anzugeben.

Anlage 3.3 (1999/1)

Werden Bauprodukte über den Handel an den Verwender geliefert und die gelieferten Bauprodukte beim Händler geteilt, so sind die Teile durch Beipackzettel, Farbauftrag, Anhängeschilder o. ä. unverwechselbar zu kennzeichnen. Alle Teilungen sind zu dokumentieren.

Anlage 3.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 3.5 (1999/2)

Das zur Herstellung von Platten verwendete Span- und Fasermaterial darf nur aus unbehandeltem Holz bzw. holzartigen Faserstoffen bestehen.

Anlage 3.6 (2012/2)

Klebstoffe für tragende Holzbauteile müssen für eine Verwendung der verklebten Holzbauteile in Deutschland die Anforderungen des Klebstofftyps I nach DIN EN 301:2006-09, Tabelle 1, erfüllen. Für diese Klebstoffe müssen zusätzlich die Gebrauchseigenschaften nach DIN EN 301:2006-09, Abschnitt 6, ermittelt und dokumentiert sein, wobei die offene Antrockenzeit nach DIN 68141:2008-01, Abschnitt 3.2.2 zu bestimmen ist.

Im Ü-Zeichen sind darüber hinaus mögliche Anwendungserweiterungen (z.B. Verklebung von Laubholz oder von chemisch behandeltem Holz) anzugeben.

Anlage 3.7

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2014/1) -

Anlage 3.8

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 3.9

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 3.10

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 4.1 (1999/1)

Die technischen Regeln gelten nur für die den nachstehenden Stahlsorten zugeordneten Werkstoffnummern:

S 235	1.0037, 1.0036, 1.0038, 1.0114, 1.0116, 1.0117, 1.0120, 1.0121, 1.0122, 1.0115, 1.0118, 1.0119
S 275	1.0044, 1.0143, 1.0144, 1.0145, 1.0128, 1.0140, 1.0141, 1.0142
S 355	1.0045, 1.0553, 1.0570, 1.0577, 1.0595, 1.0596, 1.0551, 1.0554, 1.0569, 1.0579, 1.0593, 1.0594

Anlage 4.2 (2007/1)

Als wesentliches Merkmal sind im Ü-Zeichen die Werkstoffnummer oder der Kurzname anzugeben.

Wird in Technischen Baubestimmungen eine Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204:2005-01 verlangt, ist diese Prüfbescheinigung dem Lieferschein als Anlage beizufügen und mit dem Ü-Zeichen zu versehen. Sie genügt als Angabe der wesentlichen Merkmale nach der Ü-Zeichen-Verordnung.

Werden Metallbauprodukte über den Handel an den Verwender geliefert und die gelieferten Bauprodukte beim Händler geteilt, so sind die Teile durch Umstempelung, Farbauftrag, Klebezettel oder Anhängeschilder unverwechselbar zu kennzeichnen. Alle Teilungen sind zu dokumentieren. Bei Metallbauprodukten, die wiederholt verwendet werden, gilt dies entsprechend.

Anlage 4.3 (1997/1)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorten der Werkstoffnummern: 1.0345, 1.0425 und 1.0481. Die höchstzulässige Nennwanddicke beträgt 30 mm.

Anlage 4.4 (2011/2)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorten nach DIN EN 10346:2009-07 mit den Werkstoffnummern 1.0244, 1.0250 und 1.0529 mit Überzügen aus Zink (+Z); Bauteile nach DAST-Richtlinie 016, ausgenommen Stahltrapez- und Stahlwellprofile, dürfen auch aus der Stahlsorte mit der Werkstoffnummer 1.0242+Z bestehen.

Bei der geforderten Band- und Blechverzinkung mit Zinkauflage Z 275 nach DIN EN 10346:2009-07 darf neben dem Werkstoff Zink auch Zink-Aluminium (ZA) mit $\geq 255 \text{ g/m}^2$ nach DIN EN 10346:2009-07 und Aluminium-Zink (AZ) mit $\geq 150 \text{ g/m}^2$ nach DIN EN 10346:2009-07 als Überzug verwendet werden.

Anlage 4.5 (2008/1)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorten mit den Werkstoffnummern:

Vergütungsstähle – unlegierte Stähle nach DIN EN 10083-2:2006-10

Edelstähle, normalgeglüht (+N)	1.1181, 1.1180, 1.1191, 1.1201
Qualitätsstähle, normalgeglüht (+N)	1.0501, 1.0503, 1.0601
Qualitätsstähle, vergütet (+QT)	1.0501, 1.0503, 1.0601

Vergütungsstähle – legierte Stähle nach DIN EN 10083-3:2007-01

vergütet (+QT) 1.7225, 1.7228, 1.8159

Anlage 4.6 (2008/2)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorten mit den Werkstoffnummern: 1.4301, 1.4435, 1.4539, 1.4541 und 1.4571.

Anlage 4.7 (2002/2)

Die technischen Regeln gelten nicht für die Stahlsorten mit den Werkstoffnummern 1.8902, 1.8912, 1.8825 und 1.8836.

Anlage 4.8

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.9

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2000/1) -

Anlage 4.10 (2003/2)

Die technischen Regeln gelten für die Stahlsorten nach DIN EN 10250-2:1999-12 mit den Werkstoffnummern: 1.0038, 1.0116, 1.0570 und nach DIN EN 10222-4:2001-12 mit den Werkstoffnummern 1.0565 und 1.0571.

Anlage 4.11 (1997/1)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorten mit den Werkstoffnummern: 1.0254, 1.0256, 1.0421.

Anlage 4.12

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 1999/2) -

Anlage 4.13

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2000/1) -

Anlage 4.14

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2001/1) -

Anlage 4.15

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 1998/1) -

Anlage 4.16

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/2) -

Anlage 4.17

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/2) -

Anlage 4.18

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2001/1) -

Anlage 4.19

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) -

Anlage 4.20 (2001/1)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorte mit der Werkstoffnummer 1.4561.

Anlage 4.21 (1997/1)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorten mit den Werkstoffnummern: 1.0036 G, 1.0037 G, 1.0116 G, 1.0144 G, 1.0570 G.

Anlage 4.22

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/2) -

Anlage 4.23

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/1) -

Anlage 4.24

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/2) -

Anlage 4.25

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.26

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.27

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2000/1) -

Anlage 4.28

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/2) -

Anlage 4.29 (2007/2)

Die technischen Regeln gelten nur für schweißgeeignete Stahlsorten nach DIN EN ISO 898-1:1999-11 der Festigkeitsklasse 4.8. Im Fall der Kopfbolzen nur für die Stahlsorten S235J2 oder S235J2C ($R_m \geq 450 \text{ N/mm}^2$) mit den Werkstoffnummern 1.0117 oder 1.0119 nach DIN EN 10025-2:2005-04.

Des Weiteren gelten die technischen Regeln nur für die Aluminiumlegierung EN AW-ALMg3 mit der numerischen Bezeichnung EN AW-5754 nach DIN EN 573-3: 2003-10.

Anlage 4.30

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2001/1) -

Anlage 4.31

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 1999/2) -

Anlage 4.32

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 1999/2) -

Anlage 4.33

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.34

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/1) -

Anlage 4.35

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.36

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.37 (2006/2)

Prüfungsumfang und -art bei Schrauben und Muttern im Rahmen der Fremdüberwachung

Zeitpunkt	Prüfungsart	Prüfungsumfang
Erstprüfung	verschärfte Prüfung	übliche und besondere Eigenschaften
Fremdüberwachung im 1. Jahr	normale Prüfung	übliche Eigenschaften
Fremdüberwachung ab 2. Jahr	reduzierte Prüfung	übliche Eigenschaften

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden im Abstand von 6 Monaten Proben so entnommen, dass wechselweise alle Produktarten geprüft werden.

Übliche Eigenschaften

Merkmal	geprüftes Produkt	Charakter des Prüfumfanges		
		reduziert	normal	verschärft
		L P Pr	L P Pr	L P Pr
Maße	alle Produkte	1 x 3 x 1	2 x 3 x 1	4 x 3 x 1
Schrägzugversuch oder Zugversuch an der Ganzschraube	Schrauben 8.8 und 10.9	1 x 3 x 1	2 x 3 x 1	4 x 3 x 1
Zugversuch an der abgedrehten Probe	Schrauben 4.6 und 5.6	1 x 3 x 1	2 x 3 x 1	4 x 3 x 1
Prüfkraftversuch	alle Muttern	1 x 3 x 1	2 x 3 x 1	4 x 3 x 1
Anziehversuch	Garnituren 8.8 und 10.9	1 x 6 x 1	2 x 12 x 1	4 x 12 x 1
Härte HV 30	alle Produkte	1 x 1 x 3	2 x 2 x 3	4 x 2 x 3
Härte HV 0,3	Schrauben 8.8 und 10.9	1 x 1 x 3	2 x 2 x 3	4 x 2 x 3
Schliff (Randzustand)	Schrauben 10.9	1 x 1 x 3	2 x 2 x 3	4 x 2 x 3
Schichtdicke	alle Produkte	1 x 1 x 3	2 x 2 x 3	4 x 2 x 3

Besondere Eigenschaften

Merkmal	geprüftes Produkt	Charakter des Prüfumfanges		
		verschärft		
		L	P	Pr
Chemische Zusammensetzung	Schrauben und Muttern	2 x	2 x	1
Anlassversuch	Schrauben 8.8 und 10.9	4 x	3 x	1
Kerbschlagarbeit	Schrauben	4 x	3 x	1
Rissanzeige	Schrauben und Muttern	1 ¹⁾ x	100 x	1
		+4 x	20 x	1

L = Los
P = Probe
Pr = Prüfung

¹ Prüfungsumfang bei einem beanstandeten Los bzw. beim Auftreten von Mängeln

Anlage 4.38 (1998/1)

Prüfungsumfang und -art bei Nieten im Rahmen der Fremdüberwachung

Zeitpunkt	Prüfungsart	Prüfungsumfang
Erstprüfung	verschärfte Prüfung	übliche und besondere Eigenschaften
Fremdüberwachung im 1. Jahr	normale Prüfung	übliche Eigenschaften
Fremdüberwachung ab 2. Jahr	reduzierte Prüfung	übliche Eigenschaften

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden im Abstand von 6 Monaten Proben so entnommen, dass wechselweise alle Produktarten geprüft werden.

Übliche Eigenschaften

Merkmal	geprüftes Produkt	Charakter des Prüfumfanges								
		reduziert			normal			verschärft		
		L	P	Pr	L	P	Pr	L	P	Pr
Maße	alle	1	x	3	1	2	x	3	1	4
Scherversuch	alle	1	x	3	1	2	x	3	1	4
Härteprüfung	alle	1	x	3	1	2	x	3	1	4
Kopfschlagzähigkeit	alle	1	x	3	1	2	x	3	1	4

Besondere Eigenschaften

Merkmal	Charakter des Prüfumfanges								
	verschärft								
	L			P			Pr		
Schichtdicke	1	x		3	x				3
Zugversuch	1	x		3	x				1
Kerbschlagarbeit	1	x		3	x				1

L = Los
 P = Probe
 Pr = Prüfung

Anlage 4.39

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/2) -

Anlage 4.40

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.41

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.42 (2006/2)

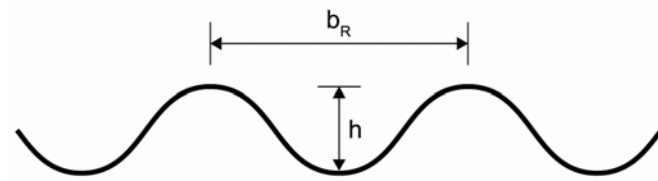
Die technischen Regeln gelten nur für die Aluminiumlegierungen nach DIN EN 573-3:2003-10 und DIN EN 573-4:2004-05 mit den numerischen Bezeichnungen EN AW-6060 T6/T66 und EN AW-6063 T6/T66.

Anlage 4.43 (1999/1)

Der Verwendbarkeitsnachweis nach Spalte 5 ist nur erforderlich bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Lieferbedingungen der jeweiligen Metallsorte. Bei planmäßigen Abweichungen von den Nennmaßen der Metallprofile ist im Ü-Zeichen als technische Regel die Profilnorm mit dem Zusatz „Sonderprofil“ anzugeben. Die in den Profilnormen angegebenen Grenzabmaße und Formtoleranzen bleiben hiervon unberührt. Die Einhaltung der Grenzabmaße und Formtoleranzen ist in die werks-eigene Produktionskontrolle einzubeziehen.

Anlage 4.44 (2000/1)

Bei Wellprofilen entspricht die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9, siehe Bild.



Anlage 4.45 (2000/1)

Stahlbauteile und Gussbauteile müssen den zugehörigen lfd. Nrn. der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Anlage 4.46

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2003/2) -

Anlage 4.47

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 4.48 (2004/1)

Die technischen Regeln gelten nur für Gießverfahren und Legierungen entsprechend DIN 4113-1/A1:2002-09, Tabelle 3.

Anlage 4.49 (2005/1)

Der Übereinstimmungsnachweis ÜZ gilt auch für Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden.

Davon dürfen Bauprodukte ausgenommen werden, bei denen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Schraubenwerkstoff des Gewindebauteils: ≤ 5.6
- Baustahlsorte des Gewindebauteils: $\leq S 355$
- Reduzierung der rechnerischen Tragfähigkeit der Schraubverbindung auf 85 %.

Für solche Bauprodukte genügt der Übereinstimmungsnachweis ÜH, wobei beim Ü-Zeichen Folgendes anzugeben ist:

"Verwendung nur in Konstruktionen, bei denen die rechnerische Tragfähigkeit der Schraubverbindung um 15 % abgemindert wird."

Anlage 4.50

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 4.51 (2006/2)

Wenn Vorprodukte (Blech, Band) mit dem Übereinstimmungsnachweis ÜZ verwendet werden, ist für das Bauprodukt der Übereinstimmungsnachweis ÜHP ausreichend. In diesem Fall ist beim Ü-Zeichen für das Bauprodukt auf das Ü-Zeichen des Vorproduktes hinzuweisen.

Anlage 4.52

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4.53 (2008/1)

Für zylindrische Stahlbauteile zur Verwendung in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl gilt DIN EN 13084-7:2006-06. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

Anlage 4.54 (2008/2)

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorte mit der Werkstoffnummer: 1.4878.

Anlage 4.55

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/1) -

Anlage 4.56 (2009/2)

Stahlbauteile und Gussbauteile müssen den zugehörigen lfd. Nrn. der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Für das Feuerverzinken tragender Stahlbauteile und Gussbauteile ist nur die Zinkbadklasse 1 gemäß Tabelle 8 nach DAST-Richtlinie 022 zulässig. Es ist der vereinfachte Nachweis nach Abschnitt 4.2.2 der DAST-Richtlinie 022 zu führen. Rechnerische Nachweise nach Anlage 4 dürfen nicht herangezogen werden.

Für Stahlgussbauteile gilt die DAST-Richtlinie 022 sinngemäß.

Anlage 5.1 (1996/1)

1 Der Polyurethan-Ortschaum (PUR-Ortschaum) muss geschlossenzellig sein. Die Geschlossenzelligkeit muss bei Prüfung nach DIN ISO 4590:1986-11 "Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener und geschlossener Zellen in harten Schaumstoffen", Methode 2 ohne Ziffer 5.4 mindestens 85 % betragen. Die Prüfung der Geschlossenzelligkeit ist im Rahmen der Überwachung ergänzend zu DIN 18159-1:1991-12, Abschnitt 9.2.3 durchzuführen.

2 Die Rohdichte des PUR-Ortschaums muss mindestens 45 kg/m^3 , bei einer Verwendung in Kälteanlagen mindestens 50 kg/m^3 betragen.

3 Die Druckspannung bei 10 % Stauchung muss mindestens $0,15 \text{ N/mm}^2$ betragen.

4 Der Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit beträgt $0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$, sofern $\lambda_{10,g}$ zu kleiner oder gleich $0,033 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ ermittelt wird.

Anlage 5.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/2) –

Anlage 5.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/2) -

Anlage 5.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/2) -

Anlage 5.5

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/2) -

Anlage 5.6

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/2) -

Anlage 5.7

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/2) -

Anlage 6.1 (1998/2)

Bei Verwendung von Fahrschachttüren nach

DIN 18090:1997-01
DIN 18091:1993-07
DIN 18092:1992-04

müssen

1. die Türen in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton eingebaut sein;
 2. die Fahrkörbe überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1:1998-05) hergestellt sein; Fahrkörbe gelten als überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt, wenn
 - die tragenden und aussteifenden Teile des Fahrkorbs aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen
- und
- die übrigen Teile des Fahrkorbs (wie Wand- und Deckenbekleidungen, Fußbodenbeläge, Lüftungs- und Beleuchtungsabdeckungen) keinen höheren Anteil an brennbaren Baustoffen (mindestens der Baustoffklasse B 2) aufweisen als 2,5 kg je m² Fahrkorbbinnenfläche;
 3. die Türen so gesteuert sein, dass sie nur so lange offen bleiben, wie es das Betreten oder Verlassen des Fahrkorbs erfordert;
 4. die Türen, falls mehrere nebeneinander angeordnet werden, durch feuerbeständige Bauteile getrennt und an diesen befestigt sein.

Anlage 6.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) -

Anlage 6.3 (2013/2)

1 Allgemeines

Folgendes gilt für Innentüren, an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden. Innentüren bestehen jeweils aus Blatt und Zarge.

Innentüren müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen (siehe Anlage 0.2).

2 Bewertetes Schalldämm-Maß

Sollen je nach Verwendungszweck schalldämmende Eigenschaften ausgewiesen werden, so ist das bewertete Schalldämm-Maß nach DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12 und DIN EN ISO 717-1:2006-11 zu bestimmen und der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R_{w,R}$ nach DIN 4109:1989-11 festzulegen.

Prüfberichte nach DIN EN 20140-3:1995-05 und DIN EN ISO 140-3:2005-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 717-1:1997-01 bzw. DIN EN ISO 717-1:2006-11, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausgabe der Bauregelliste erstellt wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.

3 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Ü-Zeichen einer Innentür, die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entspricht, ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R_{w,R}$ anzugeben sowie die Kombinationen von Blättern mit Zargen, für welche dieser gilt.

Anlage 6.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 6.5 (2005/3)

Tore müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse E nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) bestehen.

Im Ü-Zeichen eines Tores ist anzugeben, dass die Bestandteile des Tores normalentflammbar sind.

Anlage 6.6

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2011/2) -

Anlage 7.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/2) -

Anlage 7.2 (2010/1)

Für Führungslager und Festhaltekonstruktionen gilt DIN EN 1337-8:2008-01. Für die Gleitpaarung Stahl/Stahl bei Führungslagern und Festhaltekonstruktionen kann der entsprechende Abschnitt von DIN V 4141-13:2008-11 angewendet werden.

Anlage 8.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/1) -

Anlage 8.2 (2013/2)

Richtlinie über Rollladenkästen - RokR -

- Fassung Oktober 2012 -

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für werkmäßig hergestellte Rollladenkästen (einschließlich Rollladenkastendeckel), an die Anforderungen hinsichtlich des Wärme- oder Schallschutzes gestellt werden.

Die Bestandteile des Rollladenkastens müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen (siehe Anlage 0.2).

Für werkmäßig hergestellte Rollladenkästen mit statisch tragender Funktion im Bauwerk ist zusätzlich die in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachte technische Regel für das jeweilige Bauprodukt zu beachten.

2 Wärmeschutz

2.1 Anforderungen an den Mindestwärmeschutz

Es werden Anforderungen an die Begrenzung des Wärmedurchgangs sowie an die Oberflächentemperatur gestellt.

Der Rollladenkasten muss die Anforderung des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108-2:2003-07, Abschnitt 5.2.2, erfüllen.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn der nach Abschnitt 2.2 berechnete oder der nach Abschnitt 2.3 gemessene Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} des Rollladenkastens $U_{sb} \leq 0,85 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ beträgt, und der nach Abschnitt 2.2 berechnete Temperaturfaktor $f_{Rsi} \geq 0,70$ beträgt.

2.2 Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten U_{sb} und des Temperaturfaktors f_{Rsi}

Der Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} des Rollladenkastens ist zweidimensional nach DIN EN ISO 10077-2:2008-08 zu berechnen und auf zwei Wert anzeigende Ziffern zu runden. Die Berechnung ist in Übereinstimmung mit DIN EN 12412-4:2003-11 mit einem Blendrahmen mit 60 mm Bautiefe, der für die Zwecke dieser Richtlinie als adiabat zu betrachten ist, durchzuführen.

Bei der zweidimensionalen Berechnung ist die Wärmestromdichte auf die senkrechte innenseitige Projektionsfläche (Ansichtsfläche) des gesamten Rollladenkastens zu beziehen.

Der Temperaturfaktor f_{Rsi} des Rollladenkastens ist zweidimensional nach DIN EN ISO 10211:2008-04 in Verbindung mit DIN EN ISO 10077-2:2008-08 zu berechnen und auf zwei Wert anzeigende Ziffern zu runden. Die Berechnung ist mit einem Blendrahmen mit 70 mm Bautiefe aus Holz der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,13 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ unter den Randbedingungen aus DIN 4108-2:2003-07 durchzuführen. Für die Übergangswiderstände sind die Randbedingungen nach Beiblatt 2 zu DIN 4108:2006-03 anzusetzen. Der obere Baukörperanschluss wird für die Zwecke dieser Richtlinie als adiabat betrachtet.

Für die Bestandteile des Rollladenkastens sind bei den Berechnungen die jeweiligen Bemessungswerte λ der Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN ISO 10456:2008-04, DIN EN 12524:2000-07, DIN EN ISO 10077-2:2008-08 oder DIN V 4108-4:2007-06 anzusetzen. Für eingeschäumte Dämmschichten aus Polyurethan-Schaum ist als Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ anzusetzen. Die äquivalente Wärmeleitfähigkeit des Rollraums ist nach DIN EN ISO 10077-2:2008-08 zu bestimmen. Geeignete Dichtungen, z. B. Bürstendichtungen, dürfen zur Verringerung der Schlitzbreite in Ansatz gebracht werden.

2.3 Messung des Wärmedurchgangskoeffizienten U_{sb}

Der Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} des Rollladenkastens ist nach DIN EN 12412-4:2003-11 zu bestimmen.

3 Schallschutz

Sollen für den Rollladenkasten schalldämmende Eigenschaften ausgewiesen werden, so ist der zugehörige Rechenwert für das bewertete Schalldämm-Maß entweder

- aufgrund seiner konstruktiven Merkmale nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11, Tabelle 41, oder
- durch Messung nach DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12 und Bewertung nach DIN EN ISO 717-1:2006-11 und Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11, Abschnitt 10.1.3,

zu ermitteln.

Prüfberichte nach DIN EN 2140-3:1995-05 und DIN EN ISO 140-3:2005-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 717-1:1997-01 bzw. DIN EN ISO 717-1:2006-11, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausgabe der Bauregelliste erstellt wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.

4 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Ü-Zeichen eines Rollladenkastens, der den Anforderungen der Abschnitte 1 und 2 entspricht, ist als wesentliches Merkmal der Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} , bei Rollladenkästen mit schalldämmenden Eigenschaften nach Abschnitt 3 zusätzlich das bewertete Schalldämm-Maß " $R_{w,R} = \dots$ " anzugeben.

Zu den im Ü-Zeichen anzugebenden wesentlichen Merkmalen gehört auch die Angabe, für welche Kombination von Rollladenkästen mit Rollladenkastendeckel diese wesentlichen Merkmale gelten.

Für Rollladenkästen mit statisch tragender Funktion im Bauwerk sind die Regelungen zur Kennzeichnung gemäß der in Bezug genommenen technischen Regel zusätzlich zu beachten.

Anlage 8.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/2) -

Anlage 8.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/1) -

Anlage 8.5

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/1) -

Anlage 8.6

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2001/2) -

Anlage 8.7 (2007/2)

Fenster und Außentüren müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse E nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) bestehen.

Im Ü-Zeichen von Fenstern und Außentüren ist anzugeben, dass die Bestandteile von Fenstern und Außentüren mindestens normalentflammbar sind.

Anlage 8.8 (2011/2)

Begehbare Kunststoffgitterroste nach DIN 24537-3:2007-08 bedürfen als Verwendbarkeitsnachweis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern die Fallhöhe mehr als 0,5 m beträgt oder die Stützweiten der Roste mehr als 0,5 m betragen.

Anlage 9.1 (2001/2)

Zu DIN 18148:2000-10

Zu Abschnitt 1: Hohlwandplatten aus Leichtbeton dürfen nur für die Herstellung von leichten Trennwänden nach DIN 4103-1:1984-07 verwendet werden.

Anlage 9.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/1) -

Anlage 9.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 1998/1) -

Anlage 9.4 (2001/2)

Zu DIN 18162:2000-10

Zu Abschnitt 1: Unbewehrte Wandbauplatten aus Leichtbeton dürfen nur für die Herstellung von leichten Trennwänden nach DIN 4103-1:1984-07 verwendet werden.

Anlage 9.5 (2003/2)

Zu DIN V 106-1:2003-02

Bauplatten aus Kalksandstein dürfen nur für die Herstellung von nichttragenden inneren Trennwänden nach DIN 4103-1:1984-07 verwendet werden.

Anlage 9.6 (2014/1)

Das Brandverhalten von nichtbrennbaren und schwerentflammbaren werksmäßig im Nassverfahren hergestellten Mineralplatten ist nach BRL A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2 nachzuweisen.

Bei Produkten, die in die Klasse TVOC 3 nach Tabelle 3 und/oder FH Klasse 3 nach Tabelle 4 eingestuft sind und daher nicht in Innenräumen verwendet werden dürfen, ist im Ü-Zeichen anzugeben: "Das Produkt darf nicht in Innenräumen verwendet werden."

Anlage 10.1 (2009/1)

Zu DIN 7865-1 und DIN 7865-2

DIN 7865-2 gilt mit Ausnahme von Abschnitt 8.1 Absatz 2 und 4, Abschnitt 8.3 und Anhang A.

Hinweis: Für die Kennzeichnung des Bauproduktes gelten die Bestimmungen der Ü-Zeichenverordnung der Länder.

Die Baustoffklasse ist im Rahmen der Produktkennzeichnung anzugeben.

Anlage 11.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 11.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/3) -

Anlage 11.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 11.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 11.5 (2006/1)**1 Biegezugfestigkeit**

Die Einhaltung der charakteristischen Werte der Biegezugfestigkeit nach Tabelle 1 ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch Prüfung nach DIN EN 1288 sicherzustellen.

Die Übereinstimmung mit den geforderten Werten ist durch Herstellererklärung nachzuweisen.

Tabelle 1

Glaserzeugnis	Norm	Mindestwert der charakteristischen Biegezugfestigkeit (5% Fraktil bei 95% Aussagewahrscheinlichkeit) in N/mm ²
Floatglas	DIN EN 572-2:2004-09	45
Poliertes Drahtglas	DIN EN 572-3:2004-09	25
Ornamentglas	DIN EN 572-5:2004-09	25
Drahtornamentglas	DIN EN 572-6:2004-09	25

Die charakteristische Biegezugfestigkeit nach Tabelle 1 von 45 N/mm² gilt als eingehalten, wenn die durchgeführte Versuchsreihe Tabelle 2 genügt. Für den Wert von 25 N/mm² gilt Entsprechendes nach Tabelle 3.

Tabelle 2: Überprüfungen der charakteristischen Biegefestigkeit von 45 N/mm² (5% Fraktil, 95% Aussagewahrscheinlichkeit), jeweils Mindest-Mittelwert in N/mm²

Probenanzahl	Variationskoeffizient				
	0,28	0,25	0,20	0,15	0,10
5	n.z.*	n.z.*	n.z.*	83	51
10	n.z.*	n.z.*	88	59	43
20	128	102	71	52	41
30	110	91	66	50	40

* nicht zulässig

Tabelle 3: Überprüfungen der charakteristischen Biegefestigkeit von 25 N/mm² (5% Fraktil, 95% Aussagewahrscheinlichkeit), jeweils Mindest-Mittelwert in N/mm²

Probenanzahl	Variationskoeffizient				
	0,28	0,25	0,20	0,15	0,10
5	n.z.*	n.z.*	n.z.*	46	28
10	n.z.*	n.z.*	49	33	24
20	71	57	39	29	23
30	61	51	37	28	22

* nicht zulässig

Die Proben dürfen zur Erreichung eines kleineren Variationskoeffizienten durch Berieselung mit Aluminiumkorund P16 aus 1 m Höhe vorgeschädigt werden. Dabei muss die Zeit zwischen Berieselung und Prüfung (Raumtemperatur, 50-65% rel. Luftfeuchtigkeit) kleiner als 60 Minuten sein.

Der Nachweis der Einhaltung der in Tab. 1 geforderten Mindestwerte der charakteristischen Biegefestigkeit gilt auch als erbracht, wenn bei einer Versuchsserie von mindestens 20 Prüfkörpern der geforderte Mindestwert nicht unterschritten wird.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "BRL A Teil 1 Anlage 11.5" und die Kurzbezeichnung des Basiserzeugnisses aufzuführen (z.B. "DIN EN 572-2:2004-09" für Floatglas). Zusätzlich ist der charakteristische Wert der Biegezugfestigkeit anzugeben.

Anlage 11.6 (2006/1)

1 Biegezugfestigkeit

Für die Beschichtung sind Basisglasprodukte nach Bauregelliste A Teil 1 zu verwenden. Der Beschichtungsbetrieb hat durch Herstellererklärung zu bestätigen, dass die in der Bauregelliste A Teil 1 geforderten Mindestwerte der charakteristischen Biegezugfestigkeit des verwendeten Basisglasproduktes auch nach der Beschichtung noch eingehalten sind.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "BRL A Teil 1 Anlage 11.6" und die Kurzbezeichnung des Basiserzeugnisses aufzuführen. Zusätzlich ist der charakteristische Wert der Biegezugfestigkeit anzugeben.

Anlage 11.7 (2006/1)

1 Biegezugfestigkeit und Bruchbild

Folgende Eigenschaften sind durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers zu gewährleisten:

- Die Biegefestigkeit nach DIN EN 12150-1:2000-11 Tabelle 6 ist einzuhalten.
- Die Brucheigenschaften von ESG nach EN 12150-2 stehen im direkten Zusammenhang mit dem Maß der eingepprägten Oberflächendruckspannung. Die Scheiben sind deshalb so vorzuspannen, dass gewährleistet ist, dass Scheiben in jeder hergestellten Abmessung das in DIN EN 12150-1:2000-11 für Testscheiben definierte Bruchbild aufweisen.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "ESG nach BRL A Teil 1 Anlage 11.7" aufzuführen. Zusätzlich ist der charakteristische Wert der Biegezugfestigkeit anzugeben.

Anlage 11.8 (2014/1)

1 Verwendbare Glaserzeugnisse und PVB-Folie

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) muss aus Glaserzeugnissen nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10, ausgenommen Profilbauglas, 11.11 (mit Beschichtungen auf der von der PVB-Folie abgewandten Seite), 11.12 und 11.13 mit Folien aus Polyvinyl-Butyral (PVB) als Zwischenlage hergestellt werden. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3:2003-07 (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:

- Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
- Bruchdehnung: > 250 %

Diese Eigenschaften sind vom Hersteller der Folien durch Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu bestätigen.

Zur Prüfung des Verbundes ist ein Kugelfallversuch nach DIN 52338:1985-09 an Prüfkörpern mit einem Aufbau 3 mm Floatglas/0,38 mm PVB-Folie/3 mm Floatglas durchzuführen, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat. Der Versuch gilt als bestanden, wenn die Kugel den Versuchskörper nicht durchschlägt. Das Floatglas muss der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 entsprechen.

Für die PVB-Folie gelten die Grenzabmaße nach DIN EN ISO 12543-5:2011-12, Abschnitt 3.1.2.1. Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3. Für den Versatz der Bohrlöcher, die vor der Herstellung des Verbunds gefertigt werden müssen (z.B. bei ESG-Scheiben), gilt ein Grenzabmaß von ± 2,0 mm.

2 Werkseigene Produktionskontrolle und Erstprüfung

2.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

- Dokumentation der Lagerungsbedingungen der geöffneten Rollen der PVB-Folie

- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des VSG verwendeten relevanten Produktionsparameter (z.B. Druck- und Temperaturführung im Autoklaven)
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des VSG nach DIN EN ISO 12543-6:2012-09
- Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2:2011-12, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit dem Aufbau 3/0,38 PVB/3
- Kugelfallversuch nach Abschnitt 1 dieser Anlage einmal monatlich an mindestens fünf Prüfkörpern.

2.2 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind die unter Abschnitt 2.1 dieser Anlage genannten Prüfungen von einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

3 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach BRL A Teil 1 Anlage 11.8" aufzuführen.

Anlage 11.9 (2007/1)

1 Verwendbare Glaserzeugnisse

Bei der Herstellung von Verbundglas dürfen nur Glaserzeugnisse nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10, ausgenommen Profilbauglas, 11.11, 11.12, 11.13 und 11.14 verwendet werden.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Verbundglas nach BRL A Teil 1 Anlage 11.9" aufzuführen.

Anlage 11.10 (2007/1)

1 Verwendbare Glaserzeugnisse

Bei der Herstellung von Mehrscheiben-Isolierglas dürfen nur Glaserzeugnisse nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10, ausgenommen Profilbauglas, 11.11, 11.12, 11.13, 11.14 und 11.15 verwendet werden.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Mehrscheiben-Isolierglas nach BRL A Teil 1 Anlage 11.10" aufzuführen.

Anlage 11.11 (2012/1)

Zusätzliche Bestimmungen zur Herstellung von heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)

1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) ist aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 herzustellen, das aus Floatglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 hergestellt wird. Das Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) darf auch emailliert oder nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 beschichtet sein. Die Kanten sind nach DIN EN 12150-1 entweder gesäumt (KGS), maßgeschliffen (KGM), geschliffen (KGN) oder poliert (KPO) auszuführen. Jede Scheibe ist einer Heißlagerung nach Abschnitt 2.1 zu unterziehen.

Nach der Heißlagerung gelten für die Bruchstruktur und die Biegefestigkeit die Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 11.7, Abschnitt 1.

2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.1 Herstellung

Die ESG-Scheiben sind nach Abschnitt 1 herzustellen und nach Abkühlung auf Raumtemperatur einer Heißlagerung zu unterziehen. Der Abstand der ESG-Scheiben untereinander muss mindestens so groß sein wie der Abstand, der bei der Erstprüfung des Bauprodukts eingehalten wurde. Empfohlen wird ein Wert von mindestens 20 mm. In der Aufheizphase ist die Glasmasse mit der in der Erstprüfung festgelegten Aufheizrate zu erwärmen, wobei eine maximale Temperatur von 320 °C an keiner Stelle der gesamten Glasmasse überschritten werden darf. Die Aufheizphase gilt als abgeschlossen, sobald die gesamte Glasmasse eine Temperatur von mindestens 280 °C besitzt. Bei der anschließenden Haltezeit von mindestens vier Stunden ist sicherzustellen, dass die Temperatur der gesamten im Ofen befindlichen Glasmasse den Bereich von 280 °C bis 320 °C auch kurzfristig nicht verlässt. Während der Haltezeit sollte eine Glasktemperatur von 290 °C bis 300 °C angestrebt werden. Bei Abweichung vom vorgeschriebenen Temperaturbereich oder Unterschreitung der Haltezeit darf die Charge höchstens einer weiteren Heißlagerung unterzogen werden. Chargen mit einer Überschreitung der Temperaturobergrenze von 320 °C sind auszusondern. Die während der Erstprüfung nach Abschnitt 3.3 festgelegten Herstellungsbedingungen sind einzuhalten. Die Scheiben sind nach der Heißlagerung auf sichtbare Beschädigungen der Glaskanten zu überprüfen.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.3 Kennzeichnung

Die ESG-H-Scheiben müssen den in Abschnitt 1 genannten Eigenschaften und den Herstellbedingungen nach Abschnitt 2.1 entsprechen und sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kurzbezeichnung des Bauprodukts lautet hierbei "ESG-H nach BRL A Teil 1 Anlage 11.11".

Die ESG-H-Scheiben sind mit folgenden Angaben - ggf. unter Verwendung nachvollziehbarer Abkürzungen - dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen:

- Hersteller, ggf. Herstellwerk
- ESG-H
- Zertifizierungsstelle

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Die Nennung des Herstellers (Fußnote: Hersteller einer ESG-H-Scheibe ist derjenige Betrieb, der die Heißlagerung durchführt.) ist erforderlich. Wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung der ESG-H-Scheiben zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht, ist zusätzlich die Angabe des Herstellwerks erforderlich. Anstelle des Namens des Herstellers kann auch der Vertreiber des Bauprodukts mit Angabe des Herstellwerks genannt werden. Die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung von ESG-H nach Abschnitt 1 mit den Bestimmungen dieser Anlage muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller von ESG-H eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Der zuständigen obersten Baubehörde ist auf Verlangen von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 Allgemeines

In jedem Herstellwerk der ESG-H-Scheiben ist für jeden Ofen eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Anlage entsprechen.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Betriebs ist das Personal zu benennen, das die im Folgenden geregelten Arbeiten ausführt. Die werkseigene Produktionskontrolle soll dabei mindestens die in den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

3.2.2 Kontrolle und Prüfungen, die bei der Durchführung der Heißlagerung für ESG-H-Scheiben durchzuführen sind:

Die Daten aller während der Erstprüfung für eine zuverlässige Temperaturführung des Ofens festgelegten Steuerelemente, die Beschreibung der Ofenbeladung und die Glasbruchrate sind in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle zu dokumentieren.

Die Übereinstimmung mit den nach Abschnitt 2.1 festgestellten Herstellungsbedingungen ist zu kontrollieren. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, so dürfen die Scheiben nicht als ESG-H-Scheiben gekennzeichnet und nicht als solche verwendet werden.

Alle Scheiben sind nach der Heißlagerung auf Kantenverletzungen zu überprüfen. Scheiben mit Kantenverletzungen, die eine Tiefe von mehr als 5% der Glasdicke besitzen, dürfen nicht als ESG-H-Scheiben verwendet werden.

Die Überprüfung der Biegezugfestigkeit ist in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle produktionsbegleitend so durchzuführen, dass mangelhafte Chargen rechtzeitig erkannt werden. Mindestens fünf Proben pro Jahr sind nach DIN EN 1288-3 (Vierschneiden-Verfahren) pro hergestellter Glasnenndicke zu prüfen. Bei der Herstellung von ESG-H aus Gläsern mit festigkeitsmindernden Beschichtungen sind zusätzlich je Beschichtungsart mindestens fünf Proben pro Jahr und pro hergestellter Glasnenndicke zu prüfen.

3.2.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Adresse des Einbauortes. Ist diese nicht bekannt, so ist der Abnehmer der Scheiben aufzuzeichnen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung der ESG-H-Scheiben

Im Rahmen der Fremdüberwachung der ESG-H-Scheiben ist eine Erstprüfung durchzuführen. Die Erstprüfung umfasst die Kalibrierung der Ofenanlage sowie eine Produktprüfung. Die Kalibrierung ist an jeder Ofenanlage durchzuführen. Hierbei müssen für alle relevanten Beladungszustände für die jeweils gesamte Glasmasse die Temperaturvorgaben von Abschnitt 2.1 eingehalten werden. Für diesen Nachweis hat die Überwachungsstelle während mindestens zweier Probeläufe – einer davon mit maximaler und einer mit minimaler Beladung - die Temperatur der Glasoberfläche an kritischen Punkten der Ofenbeladung zu erfassen. Alle wesentlichen Ofendaten (Temperatur-Zeit-Diagramm der Umluft, Lage von für die Ofenführung erforderlichen Temperaturfühlern etc.) und die Beschreibung der maximalen und minimalen Beladungszustände (z.B. Anzahl Scheiben, minimaler Scheibenabstand, Position der Glasböcke) sind als Vorgabe für den späteren Betrieb des HeißlagerungsOfens zu dokumentieren. Sollen wesentliche Produktionsbedingungen (z.B. bei Umbau oder Reparatur der geprüften Anlage) geändert werden, so ist der Hersteller verpflichtet, die fremdüberwachende Stelle zu informieren, welche über eine Wiederholung der Erstprüfung entscheidet.

Alle zwei Jahre ist für jeden Ofen eine Wiederholung der Kalibrierung durchzuführen. Der Umfang der Prüfung wird von der fremdüberwachenden Stelle festgelegt und kann z.B. die Messung eines Beladungszustandes unter produktionstypischen Bedingungen sein. Auf diese zweijährliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Hersteller über geeignete Messmittel verfügt und nach den Vorgaben der fremdüberwachenden Stelle eigene Messungen durchführt. In diesem Fall legt die fremdüberwachende Stelle den Überwachungszyklus dieser Prüfung fest.

Im Rahmen der Erstprüfung ist der Wert der charakteristischen Biegezugfestigkeit sowie die Bruchstruktur nach DIN EN 12150-1 für jede Nenndicke zu bestimmen. In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen, in den ersten beiden Herstelljahren jedoch mindestens zweimal jährlich.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 12.1 (2000/1)

Im Übereinstimmungsverfahren sind nur die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 DIN EN 295-2:1999-05 durchzuführen. Die Voraussetzungen für die in den Normen vorgeschriebene CE-Kennzeichnung liegen noch nicht vor; die Produkte sind mit dem Ü-Zeichen zu kennzeichnen.

Anlage 12.2 (1999/2)

Zu DIN 588-1:1996-11

Zu Abschnitt 4.1 Allgemeine Werkstoffzusammensetzung

Die technische Regel gilt nur für die unter Typ NT (asbestfreie Technologie) aufgeführten Produkte.

Anlage 12.3 (2003/2)

Die Verwendung von Abwasserrohren und Formstücken mit einer geringeren Nenn-Ringsteifigkeit als SN 4 (geprüft nach DIN EN ISO 9969) bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 12.4 (2008/2)

Für mehrschichtige Abwasserrohre und Formstücke mit mineralischem Füllstoffanteil ist der Nachweis der Verwendbarkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.

Anlage 12.5 (2008/1)

Die Rohre und Formstücke dürfen nur verklebt werden, wenn

(1) der Klebstoff die Anforderungen von DIN EN 14680:2006-10 oder einer europäischen technischen Zulassung erfüllt, die CE-Kennzeichnung trägt und der Hersteller des Klebstoffes diese Kunststoffrohrnorm in Bezug nimmt oder

(2) wenn der Klebstoff, sofern er von o. g. harmonisierten technischen Spezifikationen wesentlich abweicht, für diesen Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist.

Anlage 12.6 (2009/1)

Die Fremdüberwachung und die werkseigene Produktionskontrolle sind entsprechend den Festlegungen der Vornorm DIN CEN/TS 13476-4 durchzuführen.

Anlage 12.7 (2011/2)

Es dürfen nur natürliche mineralische Zuschläge und Füllstoffe gemäß DIN EN 12620:2008-07 zugegeben werden. Die Verwendung anderer natürlicher mineralischer Zuschläge und Füllstoffe bedarf der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 12.8 (2013/1)

Für die abschließende Feststellung der Verwendbarkeit von Bauprodukten zur Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 13.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 14.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 14.2 (2005/2)

Anstelle der in DIN V 4701-10:2003-08, Anhang C, Abschnitt C.1.4.2, Tabelle C.1-4b und Abschnitt C.3.4.2, Tabelle C.3-4b genannten Werte sind produktbezogene Kennwerte, die im Rahmen des detaillierten Rechenverfahrens Anwendung finden, zu verwenden und im Ü-Zeichen anzugeben.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1 Unter den in DIN V 4701-10:2003-08 aufgeführten Randbedingungen sind die in den oben genannten Tabellen aufgeführten Werte für die Aufwandszahlen der Wärmeerzeugung zu unterbieten.

2 Die günstigeren produktbezogenen Kennwerte muss der Hersteller im Rahmen einer Erstprüfung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle nachweisen. Grundlage des Nachweises ist die Ermittlung des

- Wirkungsgrads bei Nennwärmeleistung,
- Wirkungsgrads (Nutzungsgrads) bei 30 % Teillast und
- Betriebsbereitschaftswärmeverlustes,

gemessen unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 nach

- DIN EN 297 einschließlich DIN EN 297/A2,
- DIN EN 303-3 einschließlich DIN EN 303-3/prA2,
- DIN EN 483 einschließlich DIN EN 483/prA2,
- DIN EN 625,
- DIN EN 656 oder
- DIN EN 677 für gasbefeuerte Wärmeerzeuger bzw.
- DIN EN 304 für ölbefeuerte Wärmeerzeuger.

Soweit diese oder gleichwertige Prüfungen im Rahmen der Nachweise zur CE-Kennzeichnung nach Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln bereits durchgeführt worden sind, sind deren Ergebnisse von der bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle zu übernehmen.

3 Im Ü-Zeichen sind der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung, der Wirkungsgrad (Nutzungsgrad) bei 30 % Teillast und der Betriebsbereitschaftswärmeverlust zahlenmäßig so anzugeben, dass eine produkt- und einsatzspezifische Berechnung der Aufwandszahl unter Nutzung der DIN V 4701-10:2003-08 durch Dritte möglich ist.

Zusätzlich sind im Ü-Zeichen die für die Ermittlung der produktbezogenen Kennwerte zugrunde gelegten Prüfnormen anzugeben.

Anlage 14.3 (2005/2)

Anstelle der in DIN V 4701-10:2003-08, Anhang C, Abschnitt C.1.4.2, Tabelle C.1-4b und Abschnitt C.3.4.2, Tabelle C.3-4b genannten Werte sind produktbezogene Kennwerte, die im Rahmen des detaillierten Rechenverfahrens Anwendung finden, zu verwenden und im Ü-Zeichen anzugeben.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1 Unter den in DIN V 4701-10:2003-08 aufgeführten Randbedingungen sind die in den oben genannten Tabellen aufgeführten Werte für die Aufwandszahlen der Wärmeerzeugung zu unterbieten.

2 Die günstigeren produktbezogenen Kennwerte muss der Hersteller im Rahmen einer Erstprüfung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle nachweisen. Grundlage des Nachweises ist die Ermittlung des

- Wirkungsgrads bei Nennwärmeleistung,
- Wirkungsgrads (Nutzungsgrads) bei 30 % Teillast und
- Betriebsbereitschaftswärmeverlustes,

gemessen unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 nach

- DIN EN 297 einschließlich DIN EN 297/A2,
- DIN EN 303-3 einschließlich DIN EN 303-3/prA2,
- DIN EN 483 einschließlich DIN EN 483/prA2,
- DIN EN 625,
- DIN EN 656 oder
- DIN EN 677 für gasbefeuerte Wärmeerzeuger bzw.
- DIN EN 304 für ölbefeuerte Wärmeerzeuger.

Soweit diese oder gleichwertige Prüfungen bereits durchgeführt worden sind, sind deren Ergebnisse von der bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle zu übernehmen.

3 Im Ü-Zeichen sind der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung, der Wirkungsgrad (Nutzungsgrad) bei 30 % Teillast und der Betriebsbereitschaftswärmeverlust zahlenmäßig so anzugeben, dass eine produkt- und einsatzspezifische Berechnung der Aufwandszahl unter Nutzung der DIN V 4701-10:2003-08 durch Dritte möglich ist.

Zusätzlich sind im Ü-Zeichen die für die Ermittlung der produktbezogenen Kennwerte zugrunde gelegten Prüfnormen anzugeben.

Anlage 14.4 (2004/1)

Eine Kennzeichnung mit dem DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit Registriernummer ist zur Erfüllung der Anforderungen der in Spalte 3 genannten technischen Regeln und zur Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen nach den Bauordnungen der Länder nicht erforderlich.

Anlage 14.5 (2006/2)

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungen muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle nach DIN EN 14241-1:2005-10 Abschnitt 8.4 und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts entsprechend Abschnitt 6 der Norm durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die Werkstoffkennwerte gemäß Abschnitt 8.3 Tabelle 8 der Norm zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Anlage 14.6 (2006/2)

Für die mit Trinkwasser in Kontakt kommenden Teile des Produkts ist der Nachweis über die nationale DVGW-Zertifizierung zu führen. Für Heizkessel mit integralem Trinkwasserspeicher gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 17.5 für Trinkwasserspeicher.

Erforderlich sind nur die Teile der Zertifikate, die sich auf die Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser beziehen. Die nachgewiesene Eignung ist durch Angabe der Nummer des DIN- oder DVGW-Zertifikates durch die bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle im Prüfbericht der Erstprüfung auszuweisen. Im Ü-Zeichen ist die Nr. des DIN- und/oder DVGW-Zertifikates anzugeben.

Anlage 14.7

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 14.8 (2010/2)

1. Für Feuerraumbaustoffe und Speichermassen dürfen nur Baustoffe und Bauteile aus Schamotte verwendet werden, die nachstehende Produkteigenschaften aufweisen.

Standardschamotte

Eigenschaften	Kurzbezeichnung	Maßeinheit	Anforderung
Feuerfestigkeit	Seegerkegel	SK	> 15 (ab 1440 °C)
Rohdichte	ρ	kg/dm ³	1,75 ... 2,1
Offene Porosität	Po	Vol.-%	26 ... 33
Anwendungstemperatur	AWT	°C	≥ 1150
Temperaturwechselbeständigkeit	TWB (Wasser)	n	≥ 25
Wärmeausdehnung (linear)	WD	% mm/m	≤ 0,6 (bei 1000 °C) ≤ 6 (bei 1000 °C)
Maßgenauigkeit		mm	< 100 mm: ± 3,0
Wärmeleitfähigkeit	λ 20 ... 400 °C λ 400 ... 800 °C	W/mK	0,65 ... 0,90 0,75 ... 0,95
Spez. Wärmekapazität	c 20 ... 400 °C c 400 ... 800 °C	Wh/(kg K)	0,21 ... 0,26 0,26 ... 0,32
Spez. Speicherefähigkeit	c' 20 ... 400 °C c' 400 ... 800 °C	Wh/(dm ³ K)	0,37 ... 0,55 0,46 ... 0,67

Schwerschamotte

Eigenschaften	Kurzbezeichnung	Maßeinheit	Anforderung
Feuerfestigkeit	Seegerkegel	SK	> 15 (ab 1440 °C)
Rohdichte	ρ	kg/dm ³	2,3 ... 2,6
Offene Porosität	Po	Vol.-%	22 ... 26
Anwendungstemperatur	AWT	°C	≥ 1150
Temperaturwechselbeständigkeit	TWB (Wasser)	n	≥ 25
Wärmeausdehnung (linear)	WD	% mm/m	≤ 0,7 (bei 1000 °C) ≤ 7 (bei 1000 °C)
Maßgenauigkeit		mm	< 100 mm: ± 3,0
Wärmeleitfähigkeit	λ 20 ... 400 °C λ 400 ... 800 °C	W/mK	0,65 ... 0,90 0,75 ... 0,95
Spez. Wärmekapazität	c 20 ... 400 °C c 400 ... 800 °C	Wh/(kg K)	0,21 ... 0,26 0,26 ... 0,32
Spez. Speicherefähigkeit	c' 20 ... 400 °C c' 400 ... 800 °C	Wh/(dm ³ K)	0,48 ... 0,68 0,60 ... 0,83

Diese Eigenschaften sind zusätzlich zur Ü-Kennzeichnung anzugeben.

2. Baustoffe und Bauteile für die Verkleidung von Speicherfeuerstätten müssen hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und Speicherefähigkeit die gleichen Eigenschaften aufweisen wie Baustoffe und Bauteile für die Speichermassen.

3. Gesamtdicke von Kachel bzw. Verkleidung und der Feuerraummauerung darf mindestens 9 cm und maximal 14 cm betragen.

4. Wanddicke erster Zug und letzter Zug müssen folgende Werte aufweisen:

Erster Zug: mindestens 7,5 cm maximal 13,5 cm
 Letzter Zug: mindestens 5,0 cm maximal 10,0 cm

5. Feuerrauminnenfläche, Brennfläche und Feuerraumhöhe dürfen nachstehende Werte nicht übersteigen:

Feuerrauminnenfläche: 1,85 m²

Brennfläche: 0,2625 m²
Feuerraumhöhe: 0,86 m

Anlage 15.1 (2004/1)

TRbF 20, Anhang J Nr. 5(3) entfällt.

Zulässige Lagerflüssigkeiten ergeben sich aus DIN 6601:1991-10.

Die Überwachung hat nach DIN 6600:1989-09 zu erfolgen.

Anlage 15.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/1) -

Anlage 15.3 (2004/1)

TRbF 20, Anhang J Nr. 5(3) entfällt.

Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55 °C

- entfällt TRbF 20, Anhang J Nr. 3(7),
- entfallen die Verweise auf explosionsgefährdete Bereiche in Anhang K TRbF 20 Nr. 3.

Anlage 15.4 (2009/2)

- Die Behälter sind für die Aufstellung in Gebäuden und im Freien geeignet.
- Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.
- Domstutzen sind mit einer lichten Weite von mindestens 600 mm auszuführen.
- Für andere Abmessungen als in der DIN 6616 angegeben, kann die Standsicherheit nach folgenden AD 2000-Merkblättern in Zusammenhang mit den AD 2000-Merkblättern B 0:2007-05 und S 3/0:2007-11 nachgewiesen werden:

B 1:2000-10	(Zylinder- und Kugelschalen unter innerem Überdruck)
B 3:2000-10	(Gewölbte Böden unter innerem und äußerem Überdruck)
B 6:2006-10	(Zylinderschalen unter äußerem Überdruck)
B 8:2007-05	(Flansche)
B 9:2007-11	(Ausschnitte in Zylindern, Kegeln, Schalen, Kugeln)
S 3/2:2001-09	(Nachweis für liegende Behälter auf Sätteln)

- Die Bemessung der Behälterwände nach AD 2000-Merkblättern ist nur für Überdrücke zulässig, die aus dem zulässigen Betriebsüberdruck bis maximal +0,5 bar auf die Flüssigkeitssäule und aus dem Prüfüberdruck von +0,6 bar im Überwachungsraum bei doppelwandigen Behältern auf die Behälterwände einwirken.
- Die nach AD 2000-Merkblättern bemessenen Behälter sind abweichend von Abschnitt 7 der DIN 6616 nach AD-2000 Merkblatt HP30:2003-01 jedoch mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Druckes der Lagerflüssigkeit auf die Innenwand zu prüfen. Der Überwachungsraum ist generell mit einem Prüfüberdruck von +0,6 bar zu prüfen.

Anlage 15.5 (2009/2)

Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Domstutzen sind mit einer lichten Weite von mindestens 600 mm auszuführen.

Sofern Anforderungen an den Brandschutz (Brandeinwirkungsdauer) gestellt werden, ist die Stützkonstruktion so auszuführen, dass die Standsicherheit des Behälters (einschließlich Stützkonstruktion) auch im Falle einer Brandbeanspruchung von außen gegeben ist.

Behälter, deren Abmessungen nach DIN 6618-1 festgelegt sind, dürfen nur in Gebäuden aufgestellt werden.

Alternativ zu den geometrischen Angaben der DIN 6618-1 können die Abmessungen nach AD 2000-Merkblättern festgelegt werden, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:

- Bei Aufstellung in Gebäuden kann und bei Aufstellung im Freien muss die Standsicherheit für die Behälterabmessungen ausschließlich nach folgenden AD 2000-Merkblättern in Zusammenhang mit den AD 2000-Merkblättern B 0:2007-05 und S 3/0:2007-11 nachgewiesen werden:

B 1:2000-10	(Zylinder- und Kugelschalen unter innerem Überdruck)
B 3:2000-10	(Gewölbte Böden unter innerem und äußerem Überdruck)
B 6:2006-10	(Zylinderschalen unter äußerem Überdruck)
B 8:2007-05	(Flansche),
B 9:2007-11	(Ausschnitte in Zylindern, Kegeln, Schalen, Kugeln)
S 3/3:2001-09	(Behälter mit gewölbten Böden auf Füßen)
S 3/1:2001-09	(Behälter auf Standzargen) in Verbindung mit DIN 28082-1:1994-07, DIN 28082-2:1996-06 Standzargen für Apparate
S 3/4:2001-09	(Behälter mit Tragpratzen)
- Bei der Bemessung der Behälter nach AD 2000-Merkblättern sind folgende Randbedingungen einzuhalten:
 - Die Behälterböden und die Zylinderschale müssen gleiche Wanddicken aufweisen.
 - Die Behälterhöhe H zum Außendurchmesser D ist auf $H/D \leq 5,5$ zu begrenzen.
 - Der Außendurchmesser ist auf maximal $D = 2,9$ m zu begrenzen.
 - Die Bemessung der Behälterwände ist nur für Drücke zulässig, die sich aus der Höhe der Flüssigkeitssäule und der Flüssigkeitsdichte (bis maximal 1,9 kg/l) und aus dem zulässigen Überdruck (bis maximal +0,5 bar auf die Flüssigkeitssäule) auf die Behälterwände errechnen.
 - Wind- und Schneelasten sind gemäß AD 2000-Merkblatt S3/0 zu berücksichtigen.
 - Die ausschließlich nach AD-Merkblättern bemessenen Behälter sind abweichend von Abschnitt 5 der DIN 6618-1 nach AD-2000 Merkblatt HP30:2003-01 zu prüfen.

Anlage 15.6

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/1) –

Anlage 15.7 (2004/1)

Nur keramische Platten mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dichtschichten fallen in den Geltungsbereich der technischen Regel.

Für Keramikplatten in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündlicher, leichtentzündlicher und hochentzündlicher wassergefährdender Stoffe müssen zusätzlich die Anforderungen des AGI-Arbeitsblattes S 30 "Elektrisch ableitfähige Bodenbeläge" (2000-04) beachtet werden.

Anlage 15.8 (2013/1)

1 Die DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)" regelt nicht, wie Bauteile transportiert, zwischengelagert oder montiert werden müssen, damit sie für die anschließende Nutzung als Teil der Dichtfläche geeignet sind.

2 Die Bestimmungen der technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)

- DWA-A 786 "Ausführung von Dichtflächen" und
- DWA-A 781 bis 784 für Tankstellen für die Betankung von Kraft-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen

sind zu berücksichtigen.

3 Die DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)" gilt nicht für die Verwendung in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften.

Anlage 15.9 (2009/2)

Zulässige Lagerflüssigkeiten ergeben sich aus DIN 6601:1991-10. Der Hersteller muss nicht über die Herstellerqualifikation, Klasse D nach DIN 18800-7:2008-11 verfügen, wenn er die Anerkennung nach den AD-Merkblättern der Reihe HP hat.

Anlage 15.10 (2004/1)

Der Nachweis der Übereinstimmung mit dieser technischen Regel entfällt, wenn Rohre oder Schläuche sowie zugehörige Formstücke, Dichtmittel und Armaturen die Anforderungen der Druckgeräte-Richtlinie (DGRL) erfüllen und deshalb das CE-Zeichen tragen.

Anlage 15.11

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 15.12

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/1) -

Anlage 15.13

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/1) -

Anlage 15.14 (2004/1)

Für Schläuche ist der Bunsenbrennertest erforderlich (entgegen der Angabe im Abschnitt 4.5 der DIN EN 12514-1). Druckbeanspruchte Bauteile müssen der Nenndruckstufe PN10 entsprechen. Die Regelung der Heberschutzventile ist ausgenommen.

Anlage 15.15 (2004/1)

Zu TRbF 50 (2002-06), Anhang A

Nr. 3.21 (5) von Anhang A entfällt.

Anlage 15.16 (2004/1)

Nur Verlege- und Verfugekitte und -mörtel für keramische Platten mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dichtschichten fallen in den Geltungsbereich der technischen Regel. Für Keramikplatten in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündlicher, leichtentzündlicher und hochentzündlicher wassergefährdender Stoffe müssen zusätzlich die Anforderungen des AGI-Arbeitsblattes S 30 "Elektrisch ableitfähige Bodenbeläge" (2000-04) beachtet werden.

Anlage 15.17 (2006/2)

Können die aufgeführten Leitungen den unter lfd. Nr. 15.27 genannten einwandigen metallischen Rohrleitungen, zugehörigen Formstücken und Armaturen für Rohrleitungen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten zugeordnet werden, so gilt die dort aufgeführte technische Regel mit dem Übereinstimmungsnachweis ÜH.

Anlage 15.18 (2013/1)

Für einbetonierte Fugenbleche gelten zusätzlich die Bestimmungen der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Anhang B: Erläuterungen zu Abschnitt 7.3.3.

Anlage 15.19 (2009/2)

Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Domstützen sind mit einer lichten Weite von mindestens 600 mm auszuführen.

Sofern Anforderungen an den Brandschutz (Brandeinwirkungsdauer) gestellt werden, ist die Stützkonstruktion so auszuführen, dass die Standsicherheit des Behälters (einschließlich Stützkonstruktion) auch im Falle einer Brandbeanspruchung von außen gegeben ist.

Behälter, deren Abmessungen nach DIN 6618-2 festgelegt sind, dürfen nur in Gebäuden aufgestellt werden.

Alternativ zu den geometrischen Angaben der DIN 6618-1 und DIN 6618-2 können die Abmessungen nach AD 2000-Merkblättern festgelegt werden, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:

- Bei Aufstellung in Gebäuden kann und bei Aufstellung im Freien muss die Standsicherheit für die Behälterabmessungen ausschließlich nach folgenden AD 2000-Merkblättern in Zusammenhang mit den AD 2000-Merkblättern B 0:2007-05 und S 3/0:2007-11 nachgewiesen werden:

B 1:2000-10	(Zylinder- und Kugelschalen unter innerem Überdruck)
B 3:2000-10	(Gewölbte Böden unter innerem und äußerem Überdruck)
B 6:2006-10	(Zylinderschalen unter äußerem Überdruck)
B 8:2007-05	(Flansche)
B 9:2007-11	(Ausschnitte in Zylindern, Kegeln und Schalen Kugeln)
S 3/3:2001-09	(Behälter mit gewölbten Böden auf Füßen)
- Bei der Bemessung der Behälter nach AD 2000-Merkblättern sind folgende Randbedingungen einzuhalten:
 - Die inneren Behälterböden und die inneren Zylinderschalen müssen gleiche Wanddicken aufweisen.
 - Die äußeren Behälterböden und die äußeren Zylinderschalen müssen gleiche Wanddicken aufweisen.
 - Die Behälterhöhe H zum Außendurchmesser D ist auf $H/D \leq 5,5$ zu begrenzen.
 - Der Außendurchmesser ist auf maximal $D = 2,9$ m zu begrenzen.
 - Die Bemessung der Behälterwände ist nur für Drücke zulässig, die sich aus der Höhe der Flüssigkeitssäule und der Flüssigkeitsdichte (bis maximal $1,9$ kg/l) und aus dem zulässigen Überdruck (bis maximal $+0,5$ bar auf die Flüssigkeitssäule) auf die Behälterwände errechnen.
 - Wind- und Schneelasten sind gemäß AD 2000-Merkblatt S3/0 zu berücksichtigen.
 - Die ausschließlich nach AD-Merkblättern bemessenen Behälter sind abweichend von Abschnitt 6 der DIN 6618-2 nach AD-2000 Merkblatt HP30:2003-01 zu prüfen.

Anlage 15.20 (2009/2)

Behälter nach DIN 6618-3 dürfen nur in Gebäuden aufgestellt werden.

Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Domstützen sind mit einer lichten Weite von mindestens 600 mm auszuführen.

Sofern Anforderungen an den Brandschutz (Brandeinwirkungsdauer) gestellt werden, ist die Stützkonstruktion so auszuführen, dass die Standsicherheit des Behälters (einschließlich Stützkonstruktion) auch im Falle einer Brandbeanspruchung von außen gegeben ist.

Anlage 15.21 (2012/2)

Einwirkungen aus Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Anlage 15.22 (2012/2)

Die Norm gilt für werksgesertigte Behälter (Tanks) aus Stahl für die ortsfeste oberirdische Lagerung von wassergefährdenden, brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 100 °C und wassergefährdenden, nichtbrennbaren Flüssigkeiten.

Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Anlage 15.23 (2012/2)

1 Anforderungen an das Bauprodukt

Die Leckdetektoren sind entsprechend DIN EN 13160-2:2003-09 in Verbindung mit DIN EN 13160-1:2003-09 auszubilden. Die Teile eines Leckdetektors, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von -20 °C bis $+60$ °C betriebsfähig sein.

Die gegebenenfalls von der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührten Teile der Leckdetektoren müssen aus hinreichend beständigen Werkstoffen bestehen. Zur Nachweisführung der Werkstoffeignung sind Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse heranzuziehen. Für Stähle gilt die DIN 6601.

2 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung

Für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung gilt DIN EN 13160-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 und Tabelle ZA.3. Bei der Erstprüfung ist auch die Betriebsanleitung nach DIN EN 13160 Abschnitt 5.7 zu prüfen. Die anderen Abschnitte des Anhangs ZA gelten nicht.

3 Festlegungen für die Kennzeichnung

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist als maßgebende technische Regel die BRL A Teil 1 Anlage 15.23 anzugeben. Weiterhin sind bei der Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder deren Begleitpapiere mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, Material und die Leistungsfähigkeit des Produkts (Druck- und Temperaturbereiche, geeignet für folgende Medien: ...) anzugeben.

4 Festlegungen für den Einbau

Die Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse I dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige Behälter,
- doppelwandige Rohrleitungen,
- einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Behälter mit Leckschutzummantelung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzummantelung.

Anlage 15.24 (2012/2)

1 Anforderungen an das Bauprodukt

Die Leckdetektoren sind entsprechend DIN EN 13160-3:2003-09 in Verbindung mit DIN EN 13160-1:2003-09 auszubilden. Die Teile eines Leckdetektors, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von -20°C bis +60°C betriebsfähig sein.

Die gegebenenfalls von der Leckanzeigeflüssigkeit, der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührten Teile der Leckdetektoren müssen aus hinreichend beständigen Werkstoffen bestehen. Zur Nachweisführung der Werkstoffeignung sind Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse heranzuziehen. Für Stähle gilt die DIN 6601.

Die Leckanzeigeflüssigkeit muss der "Liste der Leckanzeigeflüssigkeiten für Überwachungsräume doppelwandiger Behälter oder doppelwandiger Rohrleitungen (Stand Dezember 2010)", veröffentlicht auf der DIBt-Homepage, entsprechen.

2 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung

Für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung gilt DIN EN 13160-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 und Tabelle ZA.3. Bei der Erstprüfung ist auch die Betriebsanleitung nach DIN EN 13160 Abschnitt 5.7 zu prüfen. Die anderen Abschnitte des Anhangs ZA gelten nicht.

3 Festlegungen für die Kennzeichnung

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist als maßgebende technische Regel die BRL A Teil 1 Anlage 15.24 anzugeben. Weiterhin sind bei der Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder deren Begleitpapiere mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, Material und die Leistungsfähigkeit des Produkts (Druck- und Temperaturbereiche, geeignet für folgende Medien: ...) anzugeben.

4 Festlegungen für den Einbau

(1) Die Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse II dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige, drucklose, oberirdische Behälter,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzummantelung.

(2) Das Volumen des Überwachungsraumes der Anlage darf max. 1 m³ betragen.

Anlage 15.25 (2013/2)

Einwirkungen aus einem Erdbeben sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Für ungekammerte Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind, sind die Einwirkungen aus einem Erdbeben nicht standsicherheitsrelevant und damit von der Norm abgedeckt, wenn durch geeignete konstruktive Maßnahmen eine Übertragung von Einwirkungen aus der Stutzenverbindung auf den Behälter verhindert wird. Nach einem Erdbebenereignis mit der Intensität, die für die Erdbebenzone 1 und höher nach DIN 4149 angenommen wird, ist eine Funktionsprüfung des Behälters durchzuführen.

Im Erdreich eingebettete Behälter, bei denen einer der Böden oder beide Böden zwecks Zugänglichkeit in Räumen von Gebäuden münden oder Behälter im Sinne der sog. Hünengrablagerung (erdüberschüttete Einlagerungsart, bei der der Behälter sich ganz oder teilweise über der Geländeoberkante befindet) gelten nicht als vollständig im Erdreich eingebettet. Einwirkungen aus Erdbeben sind nachzuweisen.

Anlage 15.26 (2013/2)

Einwirkungen aus einem Erdbeben sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Anlage 16.1 (1996/1)

Zu DIN 4425:1990-11

Die Versuche für die Gewindeverbindung Stellmutter-Rohrspindel nach Abschnitt 7.2 dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die auch für die Durchführung der Erstprüfung anerkannt sind.

Anlage 16.2 (2010/1)

Bei Gerüstbauteilen sind das Ü-Zeichen und zusätzlich als wesentliches Merkmal die letzten beiden Ziffern des Jahres der Herstellung, der Hersteller sowie die Werkstoffklasse dauerhaft auf dem Gerüstbauteil anzubringen. Sofern in den technischen Regeln für diese Gerüstbauteile eine Kennzeichnung gefordert wird, die zusätzliche Merkmale enthält, so sind diese außerdem zu berücksichtigen.

Anlage 16.3 (1998/1)

Die technischen Regeln gelten für die Gusswerkstoffe mit den Werkstoffnummern: EN-JS 1015, EN-JS 1030.

Anlage 16.4 (2001/1)

Die technischen Regeln gelten für die Gusswerkstoffe mit den Werkstoffnummern: EN-JM 1010, EN-JM 1020, EN-JM 1030, EN-JM 1050.

Anlage 16.5 (1998/1)

Die technischen Regeln gelten für Rohre aus Stählen mit der Werkstoffnummer: 1.0254.

Anlage 16.6 (1998/1)

Die technischen Regeln gelten für Rohre aus Stählen mit den Werkstoffnummern: 1.0254, 1.0421.

Anlage 16.7 (1999/1)

Die technischen Regeln gelten für die Gusswerkstoffe mit den Werkstoffnummern: 1.0420, 1.0446.

Anlage 16.8 (2002/1)

Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs E der Norm für Überwachungsstufe M. Abweichend von Tabelle E.1 sind die Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe und Komponenten durch Werksprüfzeugnis 2.3 und die Eigenschaften der Rohre mit erhöhter Streckgrenze durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 B nach DIN EN 10204 zu belegen.

Der rechnerische Nachweis der Tragfähigkeit von Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung ist im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens zu prüfen. Die Prüfung kann durch die Zertifizierungsstelle selbst oder durch eine von ihr eingeschaltete dritte Stelle vorgenommen werden.

Anlage 16.9 (2008/2)

Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs B der Norm für die Überwachungsstufe M.

Anlage 16.10 (2010/1)

Bei der Anwendung der technischen Regel ist der Abschnitt "Herstellung" der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812", Fassung August 2009, die in den DIBt Mitteilungen Heft 6/2009, S. 227 veröffentlicht ist, zu beachten.

Anlage 16.11 (2011/2)

Zu DIN EN 74-2

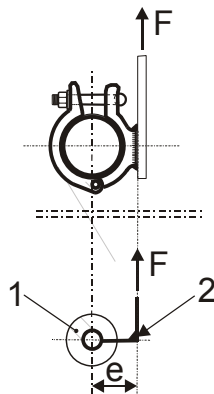
Zu Abschnitt 9.2.2 Rutschkraft F_s einer Halbkupplung

Die Messung der Verschiebung Δ_1 kann entfallen.

zu Bild 10:
Das Widerlager ist auf der gegenüberliegenden Rohrseite anzubringen.

zu Bild 12:
Die Prüflasten "P" sind durch "2P" und "P/2" durch "P" zu ersetzen.

Bild B.3 ist durch folgendes Bild zu ersetzen:



In den Gleichungen (B.1) bis (B.4) ist " $F_{s,R,d}$ " durch " $F_{f,R,d}$ " zu ersetzen.

Anlage 16.12 (2011/2)

Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs A der Norm für die Überwachungsstufe M.

Anlage 17.1 (2005/2)

Anstelle der in DIN V 4701-10:2003-08, Anhang C, Abschnitt C.1.4.2, Tabelle C.1-4d und Abschnitt C.3.4.2, Tabelle C.3-4c genannten Werte sind produktbezogene Kennwerte, die im Rahmen des detaillierten Rechenverfahrens Anwendung finden, zu verwenden und im Ü-Zeichen anzugeben.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1 Unter den in DIN V 4701-10:2003-08 aufgeführten Randbedingungen sind die in den oben genannten Tabellen aufgeführten Werte für die Aufwandszahlen der Wärmeerzeugung zu unterbieten.

2 Die günstigeren produktbezogenen Kennwerte muss der Hersteller im Rahmen einer Erstprüfung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle nachweisen. Grundlage des Nachweises ist die Ermittlung der Leistungszahl unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 hinsichtlich Quellen- und Heizkreistemperatur entsprechend den Ausführungen der Normenreihe DIN EN 255 und dem vom Hersteller angegebenen Einsatzbereich.

3 Im Ü-Zeichen ist die Leistungszahl einschließlich der der Messung zugrunde liegenden Temperaturdifferenz am Verflüssiger zahlenmäßig so anzugeben, dass eine produkt- und einsatzspezifische Berechnung der Aufwandszahl unter Nutzung der DIN V 4701-10:2003-08 durch Dritte möglich ist.

4 Zusätzlich sind im Ü-Zeichen die für die Ermittlung der produktbezogenen Kennwerte zugrunde gelegten Prüfnormen anzugeben.

Anlage 17.2 (2005/2)

1 Anstelle der in DIN V 4701-10:2003-08, Tabelle 5.1-10 bzw. Anhang C, Abschnitt C.1.4.1, Tabelle C.1-4a und Abschnitt C.3.4.1, Tabelle C.3-4a genannten Werte sind produktbezogene Kennwerte, die im Rahmen des detaillierten Rechenverfahrens Anwendung finden, zu verwenden und im Ü-Zeichen anzugeben.

1.1 Unter den in DIN V 4701-10:2003-08 aufgeführten Randbedingungen sind die in den oben genannten Tabellen aufgeführten Werte für den Deckungsanteil der Wärmeerzeugung durch Solarenergie zu überbieten.

1.2 Die günstigeren produktbezogenen Kennwerte muss der Hersteller im Rahmen einer Erstprüfung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle nachweisen. Grundlage des Nachweises ist für den Kollektor die Ermittlung entweder

- des Konversionsfaktors η_0
- des Wärmedurchgangskoeffizienten k_1
- des Wärmedurchgangskoeffizienten k_2
- des Einstrahlwinkelkorrekturfaktors IAM (50°)
- der effektiven Wärmekapazität C und
- der Kollektorfläche (Apertur) A_c

unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 nach DIN EN 12975 oder

- des Referenz-Jahresenergieertrags des Solarkollektors nach DIN EN 12976-2 für den Standort Würzburg und
- der Kollektorfläche (Apertur) A_c

und für den Solarspeicher

- des Volumens des Solarteils des Speichers
- des Volumens des Bereitschaftsteils des Speichers
- des Bereitschafts-Wärmeverlustes des Speichers

unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 nach DIN V ENV 12977-3.

Im Ü-Zeichen sind die o. g. Werte zahlenmäßig so anzugeben, dass eine produkt- und einsatzspezifische Berechnung des Deckungsanteils unter Nutzung der DIN V 4701-10:2003-08 durch Dritte möglich ist.

Zusätzlich sind im Ü-Zeichen die für die Ermittlung der produktbezogenen Kennwerte zugrunde gelegten Prüfnormen anzugeben.

2 Für die mit Trinkwasser in Kontakt kommenden Teile des Produkts ist der Nachweis der Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser über die nationale DVGW-Zertifizierung zu führen. Die nachgewiesene Eignung ist durch Angabe der Nummer des DVGW-Zertifikates durch die bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle im Prüfbericht der Erstprüfung auszuweisen. Im Ü-Zeichen ist die Nr. des DVGW-Zertifikats anzugeben.

Anlage 17.3 (2005/2)

Anstelle der in DIN V 4701-10:2003-08, Tabelle 5.1-10 bzw. Anhang C, Abschnitt C.1.4.1, Tabelle C.1-4a und Abschnitt C.3.4.1, Tabelle C.3-4a genannten Werte sind produktbezogene Kennwerte, die im Rahmen des detaillierten Rechenverfahrens Anwendung finden, zu verwenden und im Ü-Zeichen anzugeben.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1 Unter den in DIN V 4701-10:2003-08 aufgeführten Randbedingungen sind die in den oben genannten Tabellen aufgeführten Werte für den Deckungsanteil der Wärmeerzeugung durch Solarenergie zu überbieten.

2 Die günstigeren produktbezogenen Kennwerte muss der Hersteller im Rahmen einer Erstprüfung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle nachweisen. Grundlage des Nachweises ist die Ermittlung

- des Konversionsfaktors η_0
- des Wärmedurchgangskoeffizienten k_1
- des Wärmedurchgangskoeffizienten k_2
- des Einstrahlwinkelkorrekturfaktors IAM (50°)
- der effektiven Wärmekapazität C und
- der Kollektorfläche (Apertur) A_c

unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 nach DIN EN 12975-2.

Im Ü-Zeichen sind die o. g. Werte zahlenmäßig so anzugeben, dass eine produkt- und einsatzspezifische Berechnung des Deckungsanteils unter Nutzung der DIN V 4701-10:2003-08 durch Dritte möglich ist.

Zusätzlich sind im Ü-Zeichen die für die Ermittlung der produktbezogenen Kennwerte zugrunde gelegten Prüfnormen anzugeben.

Anlage 17.4 (2005/2)

1 Anstelle der in DIN V 4701-10:2003-08, Tabelle 5.1-10 bzw. Anhang C, Abschnitt C.1.4.1, Tabelle C.1-4a und/oder Abschnitt C.3.4.1, Tabelle C.3-4a genannten Werte sind produktbezogene Kennwerte, die im Rahmen des detaillierten Rechenverfahrens Anwendung finden, zu verwenden und im Ü-Zeichen anzugeben.

1.1 Unter den in DIN V 4701-10:2003-08 aufgeführten Randbedingungen sind die in den oben genannten Tabellen aufgeführten Werte für den Deckungsanteil der Wärmeerzeugung durch Solarenergie zu überbieten.

1.2 Die günstigeren produktbezogenen Kennwerte muss der Hersteller im Rahmen einer Erstprüfung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle nachweisen. Grundlage des Nachweises ist die Ermittlung des

- Volumens des Solarteils des Speichers
- Volumens des Bereitschaftsteils des Speichers
- Bereitschafts-Wärmeverlusts des Speichers

unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 nach DIN V ENV 12977-3.

1.3 Im Ü-Zeichen sind das Volumen des Solarteils des Speichers, das Volumen des Bereitschaftsteils des Speichers und der Bereitschafts-Wärmeverlust des Speichers zahlenmäßig so anzugeben, dass eine produkt- und einsatzspezifische Berechnung des Deckungsanteils unter Nutzung der DIN V 4701-10:2003-08 durch Dritte möglich ist.

1.4 Zusätzlich sind im Ü-Zeichen die für die Ermittlung der produktbezogenen Kennwerte zugrunde gelegten Prüfnormen anzugeben.

2 Für die mit Trinkwasser in Kontakt kommenden Teile des Produkts ist der Nachweis der Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser über die nationale DVGW-Zertifizierung zu führen. Die nachgewiesene Eignung ist durch Angabe der Nummer des DVGW-Zertifikates durch die bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle im Prüfbericht der Erstprüfung auszuweisen. Im Ü-Zeichen ist die Nr. des DVGW-Zertifikats anzugeben.

Anlage 17.5 (2006/2)

1 Anstelle der in DIN V 4701-10:2003-08, Anhang C, Abschnitt C.1.3, Tabelle C.1-3a, Abschnitt C.1.4.2, Tabelle C.1-4c und Abschnitt C.3.3, Tabelle C.3-3 genannten Werte sind produktbezogene Kennwerte, die im Rahmen des detaillierten Rechenverfahrens Anwendung finden, zu verwenden und im Ü-Zeichen anzugeben.

1.1 Unter den in DIN V 4701-10:2003-08 aufgeführten Randbedingungen sind die in den oben genannten Tabellen aufgeführten Werte für die Aufwandszahlen der Wärmeerzeugung bzw. die flächenbezogenen Wärmeverluste zu unterbieten.

1.2 Die günstigeren produktbezogenen Kennwerte muss der Hersteller im Rahmen einer Erstprüfung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle nachweisen. Grundlage des Nachweises ist die Ermittlung des Bereitschafts-Wärmeverlusts des Speichers ggf. in Abhängigkeit der Anzahl der Anschlussstutzen unter den Randbedingungen der DIN V 4701-10:2003-08 nach DIN V 4753-8 bzw. DIN EN 89 bzw. DIN 44532-2.

1.3 Im Ü-Zeichen ist der Bereitschafts-Wärmeverlust des Speichers zahlenmäßig so anzugeben, dass eine produkt- und einsatzspezifische Berechnung der Aufwandszahl der Wärmeerzeugung bzw. der flächenbezogenen Wärmeverluste unter Nutzung der DIN V 4701-10:2003-08 durch Dritte möglich ist.

1.4 Zusätzlich sind im Ü-Zeichen die für die Ermittlung der produktbezogenen Kennwerte zugrunde gelegten Prüfnormen anzugeben.

2 Für die mit Trinkwasser in Kontakt kommenden Teile des Produkts gelten die Bestimmungen entsprechend der DIN 4753-3:1993-07, DIN 4753-4:1994-10, DIN 4753-5:1994-10, DIN 4753-6:1986-02, DIN 4753-9:1990-09, DIN 4753-10:1989-05 und DIN 4753-11:1990-02 soweit sie die Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser betreffen. Der Nachweis der Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser ist entsprechend der DIN 4753-1:1988-03 und DIN 4753-2:1984-01 über die nationale DIN- oder DVGW-Zertifizierung zu führen. Erforderlich sind nur die Teile des Zertifikats, die sich auf die Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser beziehen. Die nachgewiesene Eignung ist durch Angabe der Nummer des DIN- oder DVGW-Zertifikates durch die bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle im Prüfbericht der Erstprüfung auszuweisen. Im Ü-Zeichen ist die Nr. des DIN- oder DVGW-Zertifikats anzugeben.

1 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4
1.1	Füllbauteile für Decken, statisch nicht mitwirkend (z. B. als verlorene Schalung)	P	ÜH
1.2	Das Bauprodukt "Lager für Lagerungen der Lagerungsklasse 2 nach DIN 4141-3:1984-09" ist in der Liste (Ausgabe 2012/1) gestrichen.		
1.3	Normalentflammbare Bahnen für Dach- und Bauwerksabdichtung, die nicht den Produkten 10.1 bis 10.22 in Bauregelliste A Teil 1 zugeordnet werden können ¹	P	ÜHP
1.4	Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bewegungsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit, die nicht den Produkten 10.23 und 10.24 in Bauregelliste A Teil 1 und nicht der lfd. Nr. 2.53 zugeordnet werden können	P	ÜHP
1.5	Das Bauprodukt "Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen" wird in der Liste (Ausgabe 2013/2) im Abschnitt 2 unter lfd. Nr. 2.52 geführt.		
1.6	Aufsätze für Abgasanlagen, außer Aufsätze nach DIN EN 13502 und DIN EN 14989-1	P	ÜH
1.7	Normalentflammbare Schalldämpfer für Lüftungsanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden	P	ÜH
1.8	Das Bauprodukt "Normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.		
1.9	Das Bauprodukt "Mineralische Dichtungsschlämme für Bauwerksabdichtungen" wird in der Liste (Ausgabe 2010/2) im Abschnitt 2 unter lfd. Nr. 2.49 geführt.		
1.10	Das Bauprodukt "Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich sowie gegen von innen drückendes Wasser wie z. B. bei Schwimmbecken im Innen- und Außenbereich" wird künftig in der Liste (Ausgabe 2012/2) im Abschnitt 2, unter lfd. Nr. 2.50 geführt.		
1.11	Das Bauprodukt "Bentonitmatten für Bauwerksabdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2008/2) gestrichen.		
1.12	Das Bauprodukt "Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen" wird in der Liste (Ausgabe 2010/2) im Abschnitt 2 unter lfd. Nr. 2.51 geführt.		
1.13	Abdichtungen von Bewegungsfugen gegen drückendes Wasser im Erdreich und gegen nicht drückendes Wasser auf befahrbaren Deckenflächen, die nicht mit den Produkten nach BRL B Teil 1 lfd. Nr. 1.10 hergestellt werden.	P	ÜHP
1.14	Abdichtungsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen, die nicht den in BRL A Teil 1, A Teil 2 oder B Teil 1 genannten Produkten für die Bauwerks- und Dachabdichtung entsprechen.	P	ÜHP

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.1	Vorgefertigte Decken, Dächer, Doppelböden, Stützen, Träger, Unterzüge, Treppen und tragende Wände, die mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer und/oder des Schallschutzes von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen	P	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7, 6.2.9 und 6.2.10 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09) oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02 in Verbindung mit Anlage 8 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02, <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -3, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1, -2:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2	ÜH, sofern sich nicht aus der Bauregelliste A Teil 1 für diese Bauprodukte eine andere Art des Übereinstimmungsnachweises ergibt
2.2	Vorgefertigte, nichttragende, innere Trennwände, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder für deren Verwendung Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas	P	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Absturzsicherung:</i> DIN 4103-1:1984-07 in Verbindung mit Anlage 17 Die folgenden Eigenschaften sind jeweils zusammen mit den Anforderungen der DIN 4103-1:1984-07 zu erfüllen: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 in Verbindung mit Anlage 8 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2	ÜH

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.3	Vorgefertigte, nichttragende Außenwände, die mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer und/oder des Schallschutzes von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen	P	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-3:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 in Verbindung mit Anlage 8 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1: 2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2, <i>für die Absturzsicherung:</i> ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" (1985-06)	ÜH, sofern sich nicht aus der Bauregelliste A Teil 1 für diese Bauprodukte eine andere Art des Übereinstimmungsnachweises ergibt
2.4	Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)	P	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2010-02 und mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 und DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11	ÜH
2.5	Vorgefertigte Rohrummantelungen/ Streckenisolierungen für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) Metallrohren, an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlagen 8 und 19	ÜH

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.6	Vorgefertigte Rohrummantelungen/ Streckenisolierungen für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren - bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und - an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlagen 8 und 19	ÜH
2.7	Vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	P	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-11:1985-12 oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-5:2010-06 bzw. als Prüfverfahren für Installationsschachtwände von Installationsschächten auch DIN 4102-2:1977-09, außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9, in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit der Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12 DIN EN ISO 717-1:2006-11	ÜH
2.8	Das Bauprodukt "Vorgefertigte Dachhaut (Bedachung), an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden" ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
2.9	Vorgefertigte elektrische Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden	P	DIN 4102-12:1998-11	ÜH
2.10.1.1	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	P	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1	ÜH

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.10.1.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse E) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	P	DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜH
2.10.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) sind, ausgenommen Bodenbeläge	P	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.10.3	Schwerentflammbare Bodenbeläge, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind und die nicht EN 13813 oder EN 14041 oder EN 14904 oder EN 14342 oder EN 15285 entsprechen	P	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 9239-1:2002-06 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlage 0.2.2 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.11	Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder	P	DIN 4102-18:1991-03	ÜZ
2.12	Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabsperrerr	P	Bau- und Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabsperrerr (2012-11)	ÜHP
2.13	Das Bauprodukt "Horizontal eingebaute Rauchabzüge" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
2.14	Armaturen und Geräte der Wasserinstallation, an die hinsichtlich des Geräuschverhaltens Anforderungen gestellt werden	P	DIN EN ISO 3822-1:2009-07, DIN EN ISO 3822-2:1995-05, DIN EN ISO 3822-3, -4:1997-03	ÜHP
2.15	Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von - Heizöl EL, - ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von $> 55^{\circ}\text{C}$	P	Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen (2009-02)	ÜZ
2.16	Das Bauprodukt "Verfestigungs- und Beschichtungsstoffe aus Kunststoffen zur Sanierung von Asbestprodukten" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
2.17	Niet- und schraubenartige Verbindungen und niet- und schraubenartige Befestigungen für geregelte Außenwandbekleidungen	P	DIN 18516-1:2010-06 Zusätzlich gilt: Anlage 21	ÜHP

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.18	Unterkonstruktionen und Abhänger ¹	P	DIN 18168-2:1984-12	ÜH
2.19	Mit Scheitholz befeuerte Backöfen mit offenem oder geschlossenem Feuerraum	P	DIN 18880-2:1991-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1	ÜHP
2.20	Schächte für Abgasleitungen mit Abgastemperaturen $\leq 200^{\circ}\text{C}$, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung für Abgasanlagen.	P	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN V 18160-60:2006-01, <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12 DIN EN ISO 717-1:2006-11	ÜH
2.21	Metall-Kunststoff-Verbundprofile für Rahmen von Fenstern und Türen nach DIN 18056:1966-06 sowie für Haupttragglieder	P	Richtlinie für den Nachweis der Standsicherheit von Metall-Kunststoff-Verbundprofilen Abschnitt 3.2 (1986-08)	ÜH
2.22	Beschichtungsmaterial für Stahloberflächen für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind	P	DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) - SIBR, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10) Zusätzlich gilt: Anlage 9 und Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.23	Instandsetzungsbeton und -mörtel für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind. Ausgenommen sind Instandsetzungsbeton und -mörtel der Beanspruchungsklasse M1	P	DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) - SIBR, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10) Zusätzlich gilt: Anlage 10 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.24	Oberflächenbeschichtungsstoffe OS 7 und OS 10 für Beton für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind	P	DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) -SIBR, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10) Zusätzlich gilt: Anlage 11 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.25	Das Bauprodukt "Füllstoffe für Risse für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind" ist in der Liste (Ausgabe 2006/2) gestrichen.			
2.26	Das Bauprodukt "Kaminkassetten und Kamineinsätze mit selbstschließenden Türen" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.27	Stahltrapezprofile, Stahlkassettenprofile und Stahlwellprofile, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	P	DIN 18807-2:1987-06, DIN 18807-2/A1:2001-05 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.4 und 4.44 der Bauregelliste A Teil 1 und Anlagen 3 und 4	ÜZ
2.28	Aluminiumtrapezprofile und Aluminiumwellprofile, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	P	DIN 18807-7:1995-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.44 der Bauregelliste A Teil 1 und Anlagen 5 und 6	ÜZ
2.29	Vorgefertigte Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungskappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. ¹	P	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 14 der Bauregelliste A Teil 2 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2006-03 und mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1366-8:2004-10 in Verbindung mit Anlage 15 der Bauregelliste A Teil 2 <i>für den Schallschutz:</i> DIN 52210-6:1989-05	ÜH
2.30	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrückung, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	P	DIN EN 1065:1998-12	ÜZ
2.31	Das Bauprodukt "Verbindungselemente zur Verwendung bei Konstruktionen mit Kaltprofilen aus Aluminiumblech" ist in der Liste (Ausgabe 2006/1) gestrichen.			

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.32	Das Bauprodukt "Hochfeste Zugglieder, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird" ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.			
2.33	Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse	P	DIN 18095-1:1988-10 DIN 18095-3:1999-06	ÜH
2.34	Zubehöerteile (nicht geregelte) für Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder	P	DIN 4102-18:1991-03 in Verbindung mit DIN 18095-1:1988-10	ÜH
2.35	Einschubtreppen (nicht selbstschließend) mit Abschluss der Öffnung in Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist	P	DIN 4102-2:1977-09 außer dem Abschnitt 6.2.7	ÜH
2.36	Vorgefertigte Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungskappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. ¹	P	DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 16 der Bauregelliste A Teil 2	ÜH
2.37	Das Bauprodukt "Abdichtungsstoffe für Bauwerksabdichtungen mit hoher Beanspruchung, die nicht für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind. Ausgenommen sind Produkte der lfd. Nr. 1.10.7 der Bauregelliste B Teil 1 nach Ende der Koexistenzperiode" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.			
2.38	Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe für die Abdichtung von befahrbaren Flächen	P	TL/TP-BEL-B Teil 3 (Ausgabe 1995) und TL/TP-BEL-EP (Ausgabe 1999) Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.39	Normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen ¹	P	Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen, PG-KMB (2006-05)	ÜHP
2.40	Selbsttätig schließende Zapfventile	P	DIN EN 13012:2002-03	ÜHP
2.41	Revisionsklappen für vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle nach lfd. Nr. 2.7, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-11:1985-12	ÜH

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine harmonisierte Norm nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) / ist eine Europäische Technische Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) ausgestellt. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.42	Revisionsklappen für Unterdecken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-2:1977-09 außer dem Abschnitt 6.2.7, in Verbindung mit Abschnitt 5.1 Absatz c der DIN 4102-11:1985-12	ÜH
2.43	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung nach TRAV, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen experimentell nachgewiesen werden soll	P	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung 2003-01, Abschnitte 6.2 und 6.3.2 b und c in Verbindung mit Anlage 20 der Bauregelliste A Teil 2	ÜH
2.44	Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende, aussteifende und raumabschließende Teile aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	P	<i>für die Anforderungen des Brandschutzes:</i> Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise - HFHHolzR (2004-07) in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -3, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1, -2:2006-11 <i>für die Absturzsicherung:</i> ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" (1985-06)	ÜZ
2.45	Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Holzbauteile	P	Prüfplan für Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Holzbauteile (2005-10)	ÜHP
2.46	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10216-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	P	DIN EN 10045-1:1991-04	ÜHP
2.47	Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10217-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	P	DIN EN 10045-1:1991-04	ÜHP
2.48	Abdichtungsstoffe für Bauwerksabdichtungen im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (PG-ÜBB) (2010-09)	ÜHP
2.49	Mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauwerksabdichtungen mit mineralischen Dichtungsschlämmen (PG-MDS) (2010-06)	ÜHP

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.50	Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z.B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich sowie gegen von innen drückendes Wasser wie z.B. bei Schwimmbecken im Innen- und Außenbereich	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen - Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen (PG AIV-F) (2010-06), - Teil 2: Bahnenförmige Abdichtungen (PG AIV-B) (2012-08), - Teil 3: Plattenförmige Abdichtungen (PG AIV-P) (2012-08)	ÜHP
2.51	Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen (PG-FLK) (2010-06)	ÜHP
2.52	Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen Anlage 22	ÜHP
2.53	Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, die nicht den Produkten 10.23 und 10.24 in Bauregelliste A Teil 1 zugeordnet werden können	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte (2012-10))	ÜHP

Anlage 1 (1997/1)

Das Prüfverfahren nach DIN 18880-2:1991-08 und der mitgeltenden DIN 18880-1:1991-08 ist auf die für den Einsatz von Scheitholz und für den Betrieb als Pizzaofen relevanten Bedingungen zu beschränken. Insbesondere sind dies:

DIN 18880-1:1991-08, Abschnitt 5, ausschließlich Abschnitt 5.7.3

DIN 18880-2:1991-08, Abschnitt 6, ausschließlich Abschnitt 6.3

Bezüglich der Aufstellungs- und Bedienungsanleitung ist DIN 18880-2:1991-08, Abschnitt 7 und für die Kennzeichnung und Beschriftung DIN 18880-2:1991-08, Abschnitt 8 zu beachten.

Anlage 2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/1) -

Anlage 3 (1999/1)

Der Übereinstimmungsnachweis ist in DIN 18807-1:1987-06 geregelt.

Anlage 4 (1999/1)

Vor Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss die Versuchsauswertung entsprechend den „Grundsätzen für den Nachweis der Standsicherheit von Stahltrapezprofilen“ (Fassung September 1989) von einem Prüfamf für Baustatik geprüft worden sein. Die Bestätigung dieser Prüfung muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis enthalten sein.

Anlage 5 (1999/1)

Der Übereinstimmungsnachweis ist in DIN 18807-9:1998-06 geregelt.

Anlage 6 (1999/1)

Vor Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss die Versuchsauswertung von einem Prüfamf für Baustatik geprüft worden sein. Die Bestätigung dieser Prüfung muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis enthalten sein.

Anlage 7

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/2) -

Anlage 8 (2013/2)

1 Nichttragende raumabschließende Trennwände

Eine nichttragende raumabschließende Trennwand kann als F ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1364-1 geprüft wurde und dabei für ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1, Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1364-1 ist bei symmetrischen Bauteilen ein Brandversuch erforderlich.

2 Tragende raumabschließende Wände

Eine tragende raumabschließende Wand kann als F ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-1 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer II sowie nach Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-1 ist bei symmetrischen Bauteilen ein Versuch erforderlich.

3 Unterdecke (als selbständiges Bauelement)

Eine Unterdecke als selbständiges Bauelement kann als F ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1364-2 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1364-2, Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1364-2 ist ein Versuch mit Beanspruchung der Unterseite und ein Versuch mit Beanspruchung der Oberseite erforderlich. Wenn die Klassifizierung nur von einer Seite erfolgen soll, ist ein Versuch mit Beanspruchung dieser Seite erforderlich.

4 Stützen

Eine Stütze kann als F ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-4 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer II erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-4 ist ein Versuch erforderlich.

5 Brandwände

Eine Brandwand kann als solche nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-3 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-1 und DIN EN 1363-2, Abschnitt 7, geprüft wurde und während einer Prüfdauer von 90 Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer II sowie nach Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Die Wände müssen diese Anforderungen ohne Bekleidungen erfüllen. Sie müssen außerdem ausschließlich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-1 und DIN EN 1363-2, Abschnitt 7, ist bei symmetrischen Bauteilen ein Versuch erforderlich.

6 Lüftungsleitungen

Eine Lüftungsleitung mit einer äußeren Abmessung von $1250 \text{ mm} \times 1000 \text{ mm} < B \times H \leq 2500 \text{ mm} \times 1250 \text{ mm}$ bzw. einem äußeren Durchmesser von $1000 \text{ mm} < D \leq 1250 \text{ mm}$ kann als L ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn

- sie nach DIN V 4102-21 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN V 4102-21 Abschnitt 5.2 und - sofern zutreffend - nach Abschnitt 5.3 erfüllt hat

und wenn

- zuvor eine Lüftungsleitung gleicher Konstruktionsart (Material, Materialdicke, Verbindungstechnik, Befestigung) nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1366-1 für die in DIN EN 1366-1 genannte Abmessung geprüft und nach DIN EN 13501-3 klassifiziert wurde.

7 Balken/Unterzüge

Ein Balken/Unterzug kann als F ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn er entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-3 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer I erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-3 ist ein Versuch erforderlich.

8 Decken/Dächer

Eine Decke/ein Dach kann als F ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn sie/es entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-2 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer I sowie nach Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-2 ist ein Versuch erforderlich.

9 Rohrummantelungen/Rohrabschottungen

Eine Rohrummantelung/Rohrabschottung kann als R ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn sie die Bedingungen nach DIN 4102-11 eingehalten hat, wobei die Prüfung

- nach DIN 4102-11 (inkl. Anlage 19) durchgeführt wurde

oder

- nach DIN 4102-11 jedoch mit modifizierten Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN 1366-3:2009-07, Abschnitt 5 durchgeführt wurde: Die Steuerung der Ofentemperatur erfolgte gemäß DIN 1363-1:1999-10, Abschnitt 5.1 mit Ofen-thermoelementen nach Abschnitt 4.5.1.1 und der Beginn der Prüfung erfolgte gemäß DIN EN 1363-1:1999-10, Abschnitt 10.3. Die Druckbedingungen im Brandraum entsprachen DIN EN 1366-3:2009-07, Abschnitt 5.2.

10 Installationsschächte und -kanäle

Ein Installationsschacht/-kanal kann als I ... nach DIN 4102 klassifiziert werden, wenn er entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-11 eingehalten hat

oder

- als Installationsschacht aus Wänden besteht, die nach DIN 4102-2 geprüft wurden,

oder

- als Installationsschacht aus Wänden besteht, die nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1364-1 geprüft wurden und dabei für ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1, Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1364-1 ist bei symmetrischen Bauteilen ein Brandversuch erforderlich.

Anlage 9 (2002/2)

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch auf der Grundlage der folgenden Regelwerke erteilt werden:

TL/TP BE – PCC (Ausgabe 1990)

oder

TL/TP BE – SPCC (Ausgabe 1990)
oder
TL/TP BE – PC (Ausgabe 1990).

Anlage 10 (2002/2)

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die unterschiedlichen Instandsetzungsstoffe kann auch auf der Grundlage der folgenden Regelwerke erteilt werden:

TL/TP BE – PCC (Ausgabe 1990)
bzw.
TL/TP BE – SPCC (Ausgabe 1990)
bzw.
TL/TP BE – PC (Ausgabe 1990).

Anlage 11 (2002/2)

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die unterschiedlichen Oberflächenbeschichtungsstoffe kann auch auf der Grundlage des Regelwerkes TL/TP OS (Ausgabe 1996) erteilt werden.

Anlage 12

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/2) -

Anlage 13

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/2) -

Anlage 14 (2005/2)

Abweichend von DIN V 18232-6 ist die Leckage der Entrauchungsleitung der Kategorie 3 der vorgenannten Norm bei Brandbeanspruchung mit der Sauerstoff-Messmethode nach DIN EN 1366-8:2004-10 für die darin aufgeführten Druckstufen 1 oder 2 oder 3 zu bestimmen.

Anlage 15 (2007/2)

Eine Entrauchungsleitung kann als Kategorie 3 nach DIN V 18232-6 klassifiziert werden, wenn sie die Prüfungen nach DIN EN 1366-1 (Leitung A bei einem Druck von -500 Pa) bestanden hat und während einer Prüfdauer von ≥ 30 Minuten bei einer Temperaturbeanspruchung nach DIN EN 1363-1 die Anforderungen nach DIN EN 1366-8, Abschnitt 11.3.2, Dichtheit; nach Abschnitt 11.3.3, Raumabschluss; nach Abschnitt 11.3.4, Wärmedämmung und nach Abschnitt 11.3.5 Querschnittsverringering erfüllt hat.

Anlage 16 (2005/2)

Abweichend von DIN V 18232-6 ist die Leckage der Entrauchungsleitung der Kategorie 2 der vorgenannten Norm bei Brandbeanspruchung mit der Sauerstoff-Messmethode nach DIN EN 1366-8:2004-10 für die darin aufgeführten Druckstufen 1 oder 2 oder 3 zu bestimmen.

Anlage 17 (2012/2)

Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1:2010-12 einschl. NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

Anlage 18 (2009/2)

Es ist die Norm-Flankenschallpegeldifferenz $D_{n,f}$ zu ermitteln. Im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist der Rechenwert des bewerteten Schall-Längsdämm-Maßes $R_{L,w,R}$ anzugeben.

Anlage 19 (2010/2)

Zu DIN 4102-11:1985-12

Zu Abschnitt 3.1 Nachweis mit Brandversuchen
Abweichend von Abschnitt 3.1 genügt ein Probekörper für die Brandprüfung.

Zu Abschnitt 4.2.3 Probekörper und Prüfanordnung
Abweichend von Abschnitt 4.2.3 wird auf die Durchführung von Brandprüfungen an Rohrpost- und Staubsaugleitungen bei einem Arbeitsdruck von -0,5 bar verzichtet.

Zu Abschnitt 4.2.4.1 Brandversuch mit minimaler Beanspruchung
Der Abschnitt 4.2.4.1 entfällt.

Zu Abschnitt 4.2.4.2 Brandversuch mit der Einheits-Temperaturzeitkurve
Abweichend von Abschnitt 4.2.4.2 entfallen die Messstellen zur Ermittlung der mittleren Temperaturerhöhung in 10 cm und 60 cm Abstand von Wand oder Decke.

Zu Abschnitt 4.2.4.3 Brandversuch mit Schwelfeuerbeanspruchung
Der Abschnitt 4.2.4.3 entfällt.

Anlage 20 (2011/1)

Gegen Absturz sichernde Mehrscheiben-Isolierverglasungen der Kategorien A und C mit ESG auf der Angriffsseite dürfen unmittelbar hinter dieser Scheibe im Scheibenzwischenraum grob brechende Glasarten (z.B. Floatglas) enthalten, wenn beim Pendelschlagversuch nach Abschnitt 6.2 kein Glasbruch der angriffsseitigen ESG-Scheibe auftritt.

Anlage 21 (2011/2)

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit für die Verbindungen und Befestigungen ist jeweils das aus den Prüfergebnissen ermittelte 5 % Quantil mit 75%iger Aussagewahrscheinlichkeit.

Anlage 22 (2013/2)

Die Prüfgrundsätze bestehen aus dem in den Kapiteln 2 - 7 beschriebenen Prüfverfahren der ETAG 005 "Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen", Teile 1 bis 8, veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 53, Nr. 200a, 25.10.2001 und Jg. 57, Nr. 102a, 04.06.2005. Weiterhin sind die im Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. 2.3 genannten Anwendungsregelungen anzuwenden.

Hinweis: Die Erteilung europäischer technischer Zulassungen (ETA) nach ETAG 005 ist von dieser Regelung nicht betroffen.

1 Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4
1.1	Anwendung von Produkten für Dachabdichtungen, die nicht DIN V 20000-201 Abschnitt 5.1 oder 5.2 entsprechen	P	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
1.2	Anwendung von Bauprodukten für Bauwerksabdichtungen, die nicht DIN V 20000-202 Abschnitt 5.2 oder 5.3 entsprechen	P	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
1.3	Anwendung von Bauprodukten für Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton, die nicht DIN V 20000-203 Abschnitt 5 entsprechen	P	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.1	Bauarten zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlraumestrichen, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7, 6.2.9 und 6.2.10 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09), oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -3, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1, -2:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Absturzsicherung:</i> DIN 4103-1:1984-07 in Verbindung mit Anlage 17 der Bauregelliste A Teil 2 Die folgenden Eigenschaften sind jeweils zusammen mit den Anforderungen der DIN 4103-1:1984-07 zu erfüllen: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.3	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-3:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2, <i>für die Absturzsicherung:</i> ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" (1985-06)	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.4	Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen). Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2010-02 und Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.5	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) Metallrohren, - deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/ Streckenisolierung beruht und - an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlagen 8 und 19 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.6	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren, - deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/ Streckenisolierung beruht, - bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und - an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlagen 8 und 19 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.7	Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-11:1985-12 oder DIN EN 13501-2:2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-5:2010-06 bzw. als Prüfverfahren für Installationsschachtwände von Installationsschächten auch DIN 4102-2:1977-09, außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9, in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit der Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12 DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen (Dachhaut), an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-7:1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23:2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN V ENV 1187:2006-10 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23:2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN V ENV 1187:2006-10 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN EN 13501-5:2010-02 und Anlage 0.1.3 der Bauregelliste A Teil 1	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.9	Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-12:1998-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.10	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 und mit DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 14 der Bauregelliste A Teil 2 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2010-02 und Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und mit DIN EN 1366-8:2004-10 in Verbindung mit Anlage 15 der Bauregelliste A Teil 2 <i>für den Schallschutz:</i> DIN 52210-6:1989-05	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.11	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 16 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.12	Absturzsichernde Verglasung nach TRAV, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen experimentell nachgewiesen werden soll	P	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung 2003-01, Abschnitte 6.2 und 6.3.2 b und c in Verbindung mit Anlage 20 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbar- keitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstim- mungsnachweis
1	2	3	4	5
2.13	Bauarten zur Errichtung von Abgasanlagen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN V 18160-60:2006-01, <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstim- mungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

Anlage 1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Bezugsquellennachweis

Normen (DIN, DIN V, DIN V ENV, DIN EN, DIN EN ISO, DIN CEN/TS, Euronorm, AD-Merkblätter)
Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

AGI-Arbeitsblatt S 10 Teil 3
Ausgabe September 2001
AGI e.V.
Neuhofstr. 9
64625 Bensheim

Anpassungsrichtlinie Stahlbau
Anpassungsrichtlinie zu DIN 18800 – Stahlbauten –
Teil 1 bis 4/11.90
Ausgabe Oktober 1998
Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau
(2001/12)
Mitteilungen DIBt Sonderheft 11/3
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)
Kolonnenstraße 30 B
10829 Berlin

Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812
Fassung August 2009
DIBt Mitteilungen Heft 6/2009
beziehbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com>

Bau- und Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabsperrerr
Ausgabe November 2012
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Bau- und Prüfgrundsätze Beschichtungen von Auffangräumen
Ausgabe Februar 2009
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)
Ausgabe November 2006
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie Verwendung von Flugasche nach
DIN EN 450 im Betonbau
Ausgabe September 1996
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb

DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Teil 2
Ausgabe März 2011
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)
Ausgabe Februar 2007
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb
Beuth Verlag GmbH

1. Berichtigung zur DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)
Ausgabe April 2010
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb
Beuth Verlag GmbH

2. Berichtigung zur DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)
Ausgabe April 2011
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) – TrBMR –
Ausgabe Juni 2005
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton – SVBR -
Ausgabe September 2012
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie – Stahlfaserbeton
Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 1992-1-1/NA, DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 und DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3, Teile 1 bis 3
Ausgabe November 2012
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN 4226-100; Teil 1 – RBrezG/1
Ausgabe September 2010
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungsrichtlinie)
Teil 2: Bauprodukte und Anwendung
Ausgabe Oktober 2001
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungsrichtlinie)
Teil 4: Prüfverfahren
Ausgabe Oktober 2001
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton
Ausgabe April 2010
Beuth Verlag GmbH

DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – VeBMR -
Ausgabe November 2011
Beuth Verlag GmbH

DAST-Richtlinie 016
Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen
Ausgabe Juli 1988
ISBN 3-923726-24-4
Stahlbauverlags- und Service GmbH
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

DAST-Richtlinie 021
Schraubenverbindungen aus feuerverzinkten Garnituren M 39 bis M 64 entsprechend DIN 6914, DIN 6915 und DIN 6916
Ausgabe August 2006
Stahlbauverlags- und Service GmbH

DAST-Richtlinie 103
Nationales Anwendungsdokument (NAD)
Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1
Ausgabe November 1993
Stahlbauverlagsgesellschaft mbH

DAST-Richtlinie 104
Nationales Anwendungsdokument (NAD)
Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1
Ausgabe Februar 1994
Stahlbauverlagsgesellschaft mbH

ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“
Ausgabe Juni 1985
Mitteilungen IfBt Heft 2/1987
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum
Ausgabe April 1985
Beuth Verlag GmbH

Grundsätze für den Nachweis der Standsicherheit von Stahltrapezprofilen
Ausgabe September 1989
Mitteilungen IfBt Heft 5/1990
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen
Stand Oktober 2008
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen
Ausgabe Mai 2006
DIBt Mitteilungen Heft 5/2006
beziehbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com>

Prüfplan für Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Holzbauteile
Ausgabe Oktober 2005
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel - TrBMR
Ausgabe Juni 2005
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton – DAfStb
Beuth Verlag GmbH

Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (DIBt-Richtlinie 100)
Ausgabe Juni 1994
Mitteilungen DIBt Heft 6/1994
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3
Fassung Juni 1992
Mitteilungen IfBt Heft 1/1993
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - AutSchR
Ausgabe Dezember 1997
Mitteilungen DIBt Heft 5/1998
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen - EltVTR
Ausgabe Dezember 1997
Mitteilungen DIBt Heft 5/1998
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter - StawaR -
Ausgabe September 2011
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
Ausgabe Oktober 1996
Mitteilungen DIBt Heft 2/1997
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie für den Nachweis der Standsicherheit von Metall-Kunststoff-Verbundprofilen
Ausgabe August 1986
Mitteilungen IfBt Heft 6/1986
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR
Fassung Juli 2004
DIBt Mitteilungen Heft 5/2004
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Stahl-Eisen-Werkstoffblätter (SEW) des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute
SEW 400, 7. Ausgabe, Februar 1997
Verlag Stahleisen GmbH
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln

Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften
für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/Beton mit Kunst-
stoffzusatz (TL/TP BE-PCC)

Ausgabe 1990

Bundesministerium für Verkehr, Abteilung Straßenbau

Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Schleefstraße 14

44287 Dortmund

Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für
im Spritzverfahren aufzubringende Betonersatzsysteme aus
Zementmörtel/Beton mit Kunststoffzusatz (TL/TP BE-SPCC)
Ausgabe 1990
Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für
Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel/
Reaktionsharzbeton (TL/TP BE-PC)

Ausgabe 1990

Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für
Oberflächenschutzsysteme (TL/TP OS)

Ausgabe 1996

Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden
Verglasungen (TRAV)

Ausgabe Januar 2003

DIBt Mitteilungen Heft 2/2003

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende
Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton

Ausgabe Dezember 2004

DIBt Mitteilungen Heft 3/2005

beziehbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com>

Bauregelliste B**Teil 1****1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**

1 Als Norm wird in Spalte 3 die europäische Kurzbezeichnung der harmonisierten Norm angegeben, wie sie auch als Angabe bei der CE-Kennzeichnung zu verwenden ist. Bei der Übernahme der harmonisierten Normen in das Normenwerk des DIN wird der europäischen Kurzbezeichnung der Zusatz "DIN" vorangestellt.

2 In Europäischen Normen enthaltene informative Anhänge ZA gelten als Bestandteil der harmonisierten Normen.

3 Anwendungsnormen bzw. Anwendungsregelungen sind in der Liste der Technischen Baubestimmungen oder in sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik enthalten. Gibt es solche Anwendungsnormen oder Anwendungsregeln nicht, handelt es sich bei der Verwendung des Bauprodukts um nicht geregelte Bauarten. Für deren Anwendung ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, wenn dies im Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen so festgelegt ist oder sich aus den Anlagen E von Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen ergibt.

4 Die Verordnung EU Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) hat die Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) am 01.07.2013 abgelöst. Bauprodukte, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als mit der Bauproduktenverordnung konform. Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie ausgestellt wurde (Art. 66 Bauproduktenverordnung).

2 und 3 Bauprodukte und Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind

1 Bauprodukte, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als mit der Bauproduktenverordnung konform. Leitlinien, die vor dem 01.07.2013 gemäß Artikel 11 der Bauproduktenrichtlinie veröffentlicht worden sind, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden. Europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwendet werden (Art. 66 Bauproduktenverordnung).

4 und 5 Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

1 Bauprodukte, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als mit der Bauproduktenverordnung konform. Europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwendet werden (Art. 66 Bauproduktenverordnung).

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.1.1.1	Normalzement bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler	EN 197-1:2011 und EN 197-2:2000 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11 und DIN EN 197-2:2000-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.1
1.1.1.2	Das Bauprodukt "Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit" ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.		
1.1.1.3	Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme	EN 14216:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14216:2004-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.1
1.1.1.4	Tonerdezement	EN 14647:2005 und EN 14647/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14647:2006-01 und DIN EN 14647/Berichtigung 1: 2007-04	Anlage 01
1.1.1.5	Sulfathüttenzement	EN 15743:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15743:2010-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
1.1.2.1	Betonzusatzmittel	EN 934-2:2009, EN 934-2/A1:2012, EN 934-6:2001 und EN 934-6/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2012-08 und DIN EN 934-6:2006-03	Anlage 01
1.1.2.2	Betonzusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder	EN 934-4:2009, EN 934-6:2001 und EN 934-6/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09 und DIN EN 934-6:2006-03	Anlage 01
1.1.2.3	Flugasche für Beton	EN 450-1:2012 und EN 450-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-1:2012-10 und DIN EN 450-2:2005 05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.5
1.1.2.4	Silikastaub für Beton	EN 13263-1:2005+A1:2009 und EN 13263-2:2005+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13263-1:2009-07 und DIN EN 13263-2:2009-07	Anlage 01
1.1.2.5	Pigmente für Beton	EN 12878:2005 und EN 12878/Berichtigung AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2006-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.10
1.1.2.6	Stahlfasern für Beton	EN 14889-1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-1:2006-11	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.1.2.7	Polymerfasern für Beton	EN 14889-2:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-2:2006-11	Anlage 01
1.1.2.8	Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel	EN 15167-1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12	Anlage 01
1.1.2.9	Zusatzmittel für Spritzbeton	EN 934-5:2007, EN 934-6:2001 und EN 934-6/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-5:2008-02 und DIN EN 934-6:2006-03	Anlage 01
1.1.3.1	Gesteinskörnungen für Beton bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler	EN 12620:2002+A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2008-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.3
1.1.3.2	Leichte Gesteinskörnung für Beton bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler	EN 13055-1:2002 und EN 13055-1/Berichtigung AC:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08 und DIN EN 13055-1/ Berichtigung 1:2004-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.4
1.1.5.1	Estrichmörtel und Estrichmassen	EN 13813:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13813:2003-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: für Kunstharzestriche Anlage 1/1.5.1
1.1.6.1	Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und mit statisch anrechenbarer oder nichtanrechenbarer Bewehrung	EN 1520:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1520:2011-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.18
1.1.6.2	Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten	EN 1168:2005+A3:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2011-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.15
1.1.6.3	Vorgefertigte Gründungspfähle	EN 12794:2005 und EN 12794/A1:2007/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794/ Berichtigung 1:2009-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/1.13 und 1/ 1.16
1.1.6.4	Vorgefertigte Betonmaste	EN 12843:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.5	Vorgefertigte Rippendecken	EN 13224:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2012-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.6	Vorgefertigte stabförmige Bauteile	EN 13225:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.7	Vorgefertigte Dachelemente	EN 13693:2004+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2009-10	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.1.6.8	Vorgefertigte Decken mit Ortbetonergänzung	EN 13747:2005+A2:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2010-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/1.14 und 1/1.16
1.1.6.9	Betonfertiggaragen	EN 13978-1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.10	Vorgefertigte Hohlkastenelemente	EN 14844:2006+A2:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2012-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.11	Vorgefertigte Treppen	EN 14843:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.12	Vorgefertigte Gründungselemente	EN 14991:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.13	Vorgefertigte Wandelemente	EN 14992:2007+A1:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2012-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.14	Fertigteile für Brücken	EN 15050:2007+A1:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2012-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.15	Vorgefertigte Balken für Balkendecken mit Zwischenbauteilen	EN 15037-1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/1.16 und 1/1.17
1.1.6.16	Schalungssteine aus Holzspanbeton	EN 15498:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15498:2008-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05 und 08, Anlage 07 bei Verwendung von Altholz, industriell hergestellter Gesteinskörnung, außer kristalliner Hochofenstückschlacke, Hüttensand und Schmelzkammergranulat, sowie recycelter Gesteinskörnung
1.1.6.17	Schalungssteine aus Normal- und Leichtbeton	EN 15435:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15435:2008-10	Anlage 01
1.1.6.18	Zwischenbauteile aus Beton für Balkendecken	EN 15037-2:2009+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-2:2011-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.19	Zwischenbauteile aus Ziegeln für Balkendecken	EN 15037-3:2009+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-3:2011-07	Anlage 01
1.1.6.20	Zwischenbauteile aus Polystyrolhartschaum für Balkendecken	EN 15037-4:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-4:2010-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04 und 05
1.1.6.21	Vorgefertigte Stützwandelemente	EN 15258:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15258:2009-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau
 1.2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.1.7.1	Produkte für Oberflächenschutzsysteme für Beton	EN 1504-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05 und 1/1.6
1.1.7.2	Rissfüllstoffe	EN 1504-5:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.7
1.1.7.3	Kleber für Bauzwecke	EN 1504-4:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.1.7.4	Instandsetzungsmörtel und -beton für Betonbauteile	EN 1504-3:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.1.7.5	Beschichtungsmaterial zum Korrosionsschutz von Betonstahlbewehrung	EN 1504-7:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11	Anlage 01
1.1.7.6	Mörtel zur Verankerung von Bewehrungsstäben bei Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen	EN 1504-6:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11	Anlage 01
1.1.8.1	Hüllrohre aus Bandstahl für Spannglieder	EN 523:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 523:2003-11	Anlage 01
1.2.1.1	Mauerziegel	EN 771-1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1:2011-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/2.2
1.2.1.2	Kalksandsteine	EN 771-2:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-2:2011-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/2.3
1.2.1.3	Mauersteine aus Beton und Leichtbeton	EN 771-3:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-3:2011-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/2.4
1.2.1.4	Porenbetonsteine	EN 771-4:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-4:2011-07	Anlage 01
1.2.1.5	Betonwerksteine	EN 771-5:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-5:2011-07	Anlage 01
1.2.1.6	Steine und Mörtel für Innenrohre freistehender Schornsteine	EN 13084-5:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und DIN EN 13084-5/ Berichtigung 1:2006-07	Anlage 01
1.2.2.1	Das Bauprodukt "Baukalk" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.		
1.2.2.2	Gesteinskörnungen für Mörtel	EN 13139:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/2.1
1.2.2.3	Das Bauprodukt "Mauerbinder" ist in der Liste (Ausgabe 2013/1) gestrichen.		

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau
- 1.3 Bauprodukte für den Holzbau
- 1.4 Bauprodukte für den Metallbau

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.2.3.1	Werkmauermörtel	EN 998-2:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12	Anlage 01
1.2.4.1	Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen	EN 845-1:2003+A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06	Anlage 01
1.2.4.2	Stürze	EN 845-2:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-2:2003-08	Anlage 01
1.2.4.3	Lagerfugenbewehrung aus Stahl	EN 845-3:2003+A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-3:2008-06	Anlage 01
1.2.5.1	Das Bauprodukt "Natursteine" ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.		
1.3.1.1	Brettschichtholz	EN 14080:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/3.6 und 1/3.7
1.3.1.2	Bauholz mit rechteckigem Querschnitt	EN 14081-1:2005+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2011-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/3.8
1.3.2.1	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen	EN 13986:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04, 05 und 1/3.1
1.3.2.2	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL)	EN 438-7:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 438-7:2005-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 1/3.3 und 1/3.4
1.3.2.3	Furnierschichtholz für tragende Zwecke	EN 14374:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/3.5
1.3.2.4	Gipsplatten	EN 520:2004+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 520:2009-12	Anlage 01
1.3.2.5	Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung	EN 14190:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14190:2005-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05, 08 und 1/3.9
1.3.3.1	Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen	EN 14250:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2010-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/3.2 und 1/3.7
1.3.4.1	Stiftförmige Verbindungsmittel	EN 14592:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02	Anlage 01
1.3.4.2	Nicht stiftförmige Verbindungsmittel	EN 14545:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02	Anlage 01
1.4.1.1	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen	EN 10025-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10025-1:2005-02	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.4 Bauprodukte für den Metallbau**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.4.1.2	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und Feinkornbaustählen	EN 10210-1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10210-1:2006-07	Anlage 01
1.4.1.3	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und Feinkornbaustählen	EN 10219-1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10219-1:2006-07	Anlage 01
1.4.3.1	Stahlguss für das Bauwesen	EN 10340:2007 und EN 10340:2007/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01 und DIN EN 10340/Berichtigung 1: 2008-11	Anlage 01
1.4.4.1	Vergütungsstähle für das Bauwesen	EN 10343:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07	Anlage 01
1.4.5.1	Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen	EN 10088-4:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10088-4:2010-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/4.2
1.4.5.2	Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen	EN 10088-5:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10088-5:2009-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/4.2
1.4.7.1	Aluminium und Aluminiumlegierungen für Tragwerksanwendungen	EN 15088:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15088:2006-03	Anlage 01
1.4.8.1	Hochfeste planmäßig vorspannbare Schraubenverbindungen für den Metallbau	EN 14399-1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14399-1:2006-06	Anlage 01
1.4.8.2	Zusätze und Pulver zum Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen	EN 13479:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13479:2005-03	Anlage 01
1.4.8.3	Garnituren für nichtplanmäßig vorgespannte Schraubenverbindungen	EN 15048-1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15048-1:2007-07	Anlage 01
1.4.10.1	Selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech	EN 14782:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14782:2006-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/4.1
1.4.10.2	Zylindrische Stahlbauteile zur Verwendung in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl	EN 13084-7:2005 und EN 13084-7:2005/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06 und DIN EN 13084-7/Berichtigung 1: 2008-09	Anlage 01
1.4.10.3	Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech	EN 14783:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14783:2006-12	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

1.4 Bauprodukte für den Metallbau

1.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.4.10.4	Vorgefertigte tragende Bauteile und Bausätze aus Stahl und Aluminium	EN 1090-1:2009+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02	Anlage 01
1.5.1	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle (MW)	EN 13162:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162:2013-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/5.1 und 1/5.2
1.5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus expandiertem Polystyrolschaum (EPS)	EN 13163:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13163:2013-03	Anlage 01
1.5.3	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 13164:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13164:2013-03	Anlage 01
1.5.4	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Polyurethan-Hartschaum (PUR)	EN 13165:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13165:2013-03	Anlage 01
1.5.5	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Phenolharzschaum (PF)	EN 13166:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13166:2013-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
1.5.6	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Schaumglas (CG)	EN 13167:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13167:2013-03	Anlage 01
1.5.7	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Holzwolle (WW)	EN 13168:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13168:2013-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 04
1.5.8	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Blähperlit (EPB)	EN 13169:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13169:2013-03	Anlage 01
1.5.9	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus extrudiertem Kork (ICB)	EN 13170:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13170:2013-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 04
1.5.10	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Holzfasern (WF)	EN 13171:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13171:2013-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 04
1.5.11	Wärmedämmputzmörtel	EN 998-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-1:2010-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.5.12	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagsstoffen (LWA)	EN 14063-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11	Anlage 01
1.5.13	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP)	EN 14316-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11	Anlage 01
1.5.14	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite (EV)	EN 14317-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.5.15	Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung	EN 13950:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13950:2006-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05 und 08
1.5.16	Leichte Gesteinskörnungen für ungebundene Verwendung	EN 13055-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-2:2004-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 07 und 1/5.3
1.5.17	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	EN 14303:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14303:2010-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/5.1 und 1/5.2
1.5.18	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)	EN 14304:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14304:2010-03	Anlage 01
1.5.19	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 14305:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14305:2010-03	Anlage 01
1.5.20	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS)	EN 14306:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14306:2010-03	Anlage 01
1.5.21	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 14307:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14307:2010-03	Anlage 01
1.5.22	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR)	EN 14308:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14308:2010-03	Anlage 01
1.5.23	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 14309:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14309:2010-03	Anlage 01
1.5.24	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF)	EN 14313:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14313:2010-03	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

1.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz

1.6 Türen und Tore

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.5.25	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 14314:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14314:2010-03	Anlagen 01 und 06
1.5.26	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Perlit (EP)	EN 15599-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15599-1:2010-12	Anlage 01
1.5.27	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculit (EV)	EN 15600-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15600-1:2010-12	Anlage 01
1.5.28	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle (MW)	EN 14064-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14064-1:2010-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05 und 1/5.2
1.5.29	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Polyethylenschaum (PEF)	EN 16069:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 16069:2013-03	Anlage 01
1.6.1	Das Bauprodukt "Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte" ist in der Liste (Ausgabe 2006/1) gestrichen.		
1.6.2	Das Bauprodukt "Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange" ist in der Liste (Ausgabe 2006/1) gestrichen.		
1.6.3	Einachsige Tür- und Fensterbänder	EN 1935:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1935:2002-05	Anlage 01
1.6.4	Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf	EN 1154:1996 und EN 1154/A1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1154:2003-04 und DIN EN 1154/Bbl. 1:2003-11	Anlage 01
1.6.5	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren	EN 1155:1997 und EN 1155/A1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1155:2003-04	Anlage 01
1.6.6	Schließfolgeregler	EN 1158:1997 und EN 1158/A1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1158:2003-04	Anlage 01
1.6.7	Tore ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften	EN 13241-1:2003+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13241-1:2011-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/6.1

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.6 Türen und Tore
- 1.7 Lager
- 1.8 Sonderkonstruktionen

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.6.8	Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	EN 14351-1:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2010-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/6.2
1.7.1	Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-7:2004-08	Anlage 01
1.7.2	Elastomerlager	EN 1337-3:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-3:2005-07	Anlage 01
1.7.3	Rollenlager	EN 1337-4:2004 und EN 1337-4/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-4:2004-08 und DIN EN 1337-4/Berichtigung 1: 2007-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/7.1
1.7.4	Topflager	EN 1337-5:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-5:2005-07	Anlage 01
1.7.5	Kipplager	EN 1337-6:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-6:2004-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/7.1
1.7.6	Führungslager und Festhaltekonstruktionen	EN 1337-8:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-8:2008-01	Anlage 01
1.8.1	Das Bauprodukt "Geotextilien und geotextilverwandte Produkte für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Eisenbahnbau und Asphaltoberbau)" ist in der Liste (Ausgabe 2011/2) gestrichen.		
1.8.2	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte für die Anwendung im Erd- und Grundbau sowie in Stützbauwerken	EN 13251:2000 und EN 13251/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2005-04	Anlage 01
1.8.3	Geosynthetische Dichtungsbahnen für Deponien, Zwischenlager und Auffangbecken für flüssige Abfallstoffe	EN 13492:2004 und EN 13492/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13492:2006-10	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.8.4	Vorhangfassaden	EN 13830:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13830:2003-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.8.5	Heiß verarbeitbare Fugenmassen	EN 14188-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-1:2004-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.8.6	Kalt verarbeitbare Fugenmassen	EN 14188-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-2:2005-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.8.7	Vorgefertigte Lichtkuppeln aus Kunststoff	EN 1873:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1873:2006-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.8 Sonderkonstruktionen
 1.9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.8.8	Elastomere Fugenprofile	EN 14188-3:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-3:2006-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.8.9	Dachlichtbänder aus Kunststoff	EN 14963:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14963:2006-12 und DIN EN 14963/Berichtigung 1: 2007-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.8.10	Klebstoffe für Druckrohrleitungssysteme aus thermoplastischen Kunststoffen für Flüssigkeiten (außer Trinkwasser)	EN 14814:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14814:2008-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.8.11	Klebstoffe für allgemeine Anwendungen in strukturellen Klebverbunden	EN 15274:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15274:2008-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 09
1.8.12	Strukturklebstoffe	EN 15275:2007 und EN 15275/AC:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15275:2008-01 und DIN EN 15275/ Berichtigung 1:2011-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.9.1	Gips-Wandbauplatten	EN 12859:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12859:2011-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.9.2	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten	EN 12004:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12004:2007-11	Anlage 01
1.9.3	Keramische Fliesen und Platten	EN 14411:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14411:2012-12	Anlage 01
1.9.4	Platten aus Naturstein	EN 1469:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1469:2005-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/9.2
1.9.5	Unterdecken	EN 13964:2004 und EN 13964/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05 Anlage 04 - für Dämmstoffe, die nicht den Anforderungen einer harmonisierten europäischen Produktnorm entsprechen - für Holzwerkstoffe Anlage 1/5.2 für Dämmstoffe aus Mineralwolle und Mineralplatten
1.9.6	Faserzement-Dachplatten	EN 492:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 492:2012-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
1.9.7	Faserzement-Wellplatten	EN 494:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 494:2013-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.9.8	Faserzement-Tafeln	EN 12467:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12467:2012-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
1.9.9	Dach- und Formziegel	EN 1304:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1304:2008-07	Anlage 01
1.9.10	Dach- und Formsteine aus Beton	EN 490:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 490:2012-01	Anlage 01
1.9.11	Bitumen-Wellplatten	EN 534:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 534:2010-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.9.12	Sandwichelemente mit beidseitigen Metalldeckschichten	EN 14509:2006/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14509:2007-02 und DIN EN 14509 Berichtigung 1: 2009-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/9.1
1.9.13	Formteile aus faserverstärktem Gips	EN 13815:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13815:2006-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.9.14	Gipselemente für Unterdecken	EN 14246:2006 und EN 14246:2006/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14246:2006-09 und DIN EN 14246/Berichtigung 1: 2007-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.9.15	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen	EN 14195:2005 und EN 14195:2005/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14195:2005-05 und DIN EN 14195/Berichtigung 1: 2006-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.9.16	Gipsplatten-Wandbaufertigtafeln mit einem Kartonwabenkern	EN 13915:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13915:2007-11	Anlage 01
1.9.17	Profile aus PVC-U und PVC-UE	EN 13245-2:2008+AC:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13245-2:2010-11	Anlage 01
1.9.18	Gipsplatten mit Vliesarmierung	EN 15283-1:2008+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-1:2009-12	Anlage 01
1.9.19	Gipsfaserplatten	EN 15283-2:2008+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-2:2009-12	Anlage 01
1.9.20	Dekorative Wandbekleidungen in Rollen- und Plattenform	EN 15102:2007+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2011-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/9.3

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände
- 1.10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung
- 1.11 Bauprodukte aus Glas

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.9.21	Lichtdurchlässige, einschalige profilierte Platten aus Kunststoff für Innen- und Außenanwendungen an Dächern, Wänden und Decken	EN 1013:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1013:2013-03	Anlage 01
1.10.1	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707:2004+A2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13707:2009-10	Anlage 01
1.10.2	Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13967:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13967:2012-07	Anlage 01
1.10.3	Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13969:2004 und EN 13969/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13969:2007-03	Anlage 01
1.10.4	Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	EN 13956:2005 und EN 13956/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13956:2007-04	Anlage 01
1.10.5	Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen	EN 14909:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14909:2012-07	Anlage 01
1.10.6	Bitumen-Mauersperrbahnen	EN 14967:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14967:2006-08	Anlage 01
1.10.7	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton	EN 14695:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14695:2010-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.10.8	Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen zur Bauwerksabdichtung	EN 15814:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15814:2013-01	Anlage 01
1.10.9	Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen und Plattenbelägen	EN 14891:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14891:2012-07	Anlage 01
1.11.1	Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas: - Floatglas - Poliertes Drahtglas - Gezogenes Flachglas - Ornamentglas - Drahtornamentglas - Profilbauglas	EN 572-9:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01	Anlage 01
1.11.2	Beschichtetes Glas	EN 1096-4:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.11.3	Borosilicatgläser: - gefloatetes Borosilicatglas - gezogenes Borosilicatglas - gewalztes Borosilicatglas - gegossenes Borosilicatglas	EN 1748-1-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

1.11 Bauprodukte aus Glas

1.12 Bauprodukte für die Grundstücksentwässerung

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.11.4	Glaskeramik: - gefloatete Glaskeramik - gezogene Glaskeramik - gewalzte Glaskeramik - gegossene Glaskeramik	EN 1748-2-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01	Anlage 01
1.11.5	Teilvorgespanntes Kalknatronglas	EN 1863-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01	Anlage 01
1.11.6	Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas	EN 12150-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01	Anlage 01
1.11.7	Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas	EN 12337-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01	Anlage 01
1.11.8	Thermisch vorgespanntes Borosilikat-Einscheibensicherheitsglas	EN 13024-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01	Anlage 01
1.11.9	Erdalkali-Silicatglas	EN 14178-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01	Anlage 01
1.11.10	Mehrscheiben-Isolierglas	EN 1279-5:2005+A2:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2010-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.11.11	Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas	EN 14449:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.11.12	Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas	EN 14179-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08	Anlage 01
1.11.13	Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas	EN 14321-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10	Anlage 01
1.11.14	Glassteine und Betongläser	EN 1051-2:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12	Anlage 01
1.12.1	Fäkalienhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung	EN 12050-1:2001 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12050-1:2001-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung in Anhang C	Anlage 01
1.12.2	Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung	EN 12050-2:2000 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12050-2:2001-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung in Anhang C	Anlage 01
1.12.3	Fäkalienhebeanlagen zur begrenzten Verwendung für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung	EN 12050-3:2000 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12050-3:2001-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung in Anhang C	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.12 Bauprodukte für die Grundstücksentwässerung**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.12.4	Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung	EN 12050-4:2000 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12050-4:2001-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung in Anhang C	Anlage 01
1.12.5	Einstieg- und Kontrollschächte für Abwasserkanäle und Abwasserleitungen aus Faserzementrohren	EN 588-2:2001 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 588-2:2002-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung in Anhang C	Anlage 01
1.12.6	Rückstauverschlüsse für Gebäude	EN 13564-1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13564-1:2002-10	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.2
1.12.7	Belüftungsventile für Entwässerungssysteme	EN 12380:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12380:2003-03	Anlage 01
1.12.8	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen	EN 1433:2002, EN 1433/AC:2004 und EN 1433/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1433:2005-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.7
1.12.9	Rohrleitungs-Dichtungen aus vulkanisiertem Gummi für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung	EN 681-1:1996, EN 681-1/A1:1998, EN 681-1/A2:2002, EN 681-1/AC:2002 und EN 681-1/A3:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 681-1:2006-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.3
1.12.10	Rohrleitungs-Dichtungen aus thermoplastischen Elastomeren für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung	EN 681-2:2000, EN 681-2/A1:2002 und EN 681-2/A2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 681-2:2006-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/12.3 und 1/12.4
1.12.11	Rohrleitungs-Dichtungen aus zelligem vulkanisiertem Kautschuk für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung	EN 681-3:2000, EN 681-3/A1:2002 und EN 681-3/A2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 681-3:2006-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.3
1.12.12	Rohrleitungs-Dichtungen aus gegossenem Polyurethan für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung	EN 681-4:2000, EN 681-4/A1:2002 und EN 681-4/A2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 681-4:2006-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.3
1.12.13	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1916:2002 und EN 1916:2002/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1916:2003-04, DIN EN 1916/Berichtigung 1:2004-05 und DIN EN 1916/Berichtigung 2:2008-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.5

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.12 Bauprodukte für die Grundstücksentwässerung
- 1.13 Abwasserbehandlungsanlagen
- 1.14 Feuerungsanlagen

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.12.14	Einstieg- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1917:2002 und EN 1917:2002/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1917:2003-04, DIN EN 1917/ Berichtigung 1:2004-05 und DIN EN 1917/ Berichtigung 2:2008-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.6
1.12.15	Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen	EN 1123-1:1999 und EN 1123-1/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1123-1:2004-12	Anlage 01
1.12.16	Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, nichtrostendem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	EN 1124-1:1999 und EN 1124-1/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1124-1:2004-12 und DIN EN 1124-1/Berichtigung 1: 2006-01	Anlage 01
1.12.17	Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden	EN 877:1999+A1:2006+ A1:2006/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 877:2010-01	Anlage 01
1.12.18	Rohre und Fittings aus unlegiertem Stahl für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten	EN 10224:2002 und EN 10224/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10224:2005-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.8
1.12.19	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle	EN 295-10:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 295-10:2005-05	Anlage 01
1.13.1	Kleinkläranlagen bis zu 50 EW - werkmäßig hergestellte Faulgruben	EN 12566-1:2000 und EN 12566-1/A1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-1:2004-05	Anlage 01
1.13.2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten	EN 858-1:2002 und EN 858-1/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 858-1:2005-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/13.1
1.13.3	Abscheideranlagen für Fette	EN 1825-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1825-1:2004-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/13.2
1.13.4	Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser	EN 12566-3:2005+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-3:2009-07	Anlage 01
1.13.5	Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben für Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW	EN 12566-4:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-4:2008-01	Anlage 01
1.14.1	Keramik-Aufsätze für Abgasanlagen	EN 13502:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13502:2003-01	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.14 Feuerungsanlagen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.14.2	Das Bauprodukt "Keramik-Innenrohre für Abgasanlagen" wird in der Liste (Ausgabe 2013/2) unter lfd. Nr. 1.14.2.1 und 1.14.2.2 geführt.		
1.14.2.1	Keramik-Innenrohre für Abgasanlagen - Trockenbetrieb -	EN 1457-1:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1457-1:2012-04	Anlage 01
1.14.2.2	Keramik-Innenrohre für Abgasanlagen - Nassbetrieb -	EN 1457-2:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1457-2:2012-04	Anlage 01
1.14.3	Bauteile und Abschnitte von System-Abgasanlagen mit Metallinnenrohren	EN 1856-1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-1:2009-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/14.1
1.14.4	Betoninnenrohre für Abgasanlagen	EN 1857:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1857:2010-08	Anlage 01
1.14.5	Betonformblöcke für Abgasanlagen	EN 1858:2008+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1858:2011-09	Anlage 01
1.14.6	Außenschalen aus Beton für Abgasanlagen	EN 12446:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12446:2011-09	Anlage 01
1.14.7	Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall für Abgasanlagen	EN 1856-2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-2:2009-09	Anlage 01
1.14.8	Heizkessel für feste Brennstoffe bis 50 kW, für offene Systeme bis max. 2 bar	EN 12809:2001+A1:2004, EN 12809:2001/AC:2006 und EN 12809:2001/A1:2004/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12809:2005-08 und DIN EN 12809/Berichtigung 1: 2008-06	Anlage 01
1.14.9	Herde für feste Brennstoffe	EN 12815:2001+A1:2004, EN 12815:2001/AC:2006 und EN 12815:2001/A1:2004/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12815:2005-09 und DIN EN 12815/Berichtigung 1: 2008-06	Anlage 01
1.14.10	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe	EN 13229:2001+A1:2003 +A2:2004, EN 13229:2001/AC:2006 und EN 13229:2001/A2:2004/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13229:2005-10 und DIN EN 13229/Berichtigung 1: 2008-06	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.14 Feuerungsanlagen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.14.11	Raumheizer für feste Brennstoffe	EN 13240:2001+A2:2004, EN 13240:2001/AC:2006 und EN 13240:2001/A2:2004/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13240:2005-10 und DIN EN 13240/Berichtigung 1: 2008-06	Anlage 01
1.14.12	Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren	EN 14471:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14471:2005-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/14.2
1.14.13	Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren	EN 13063-2:2005 und EN 13063-2/A1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-2:2007-10	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/14.2 und 1/14.3
1.14.14	Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen	EN 13069:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13069:2005-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/14.2
1.14.15	Rußbrandbeständige Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren	EN 13063-1:2005 und EN 13063-1/A1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-1:2007-10	Anlage 01
1.14.16	Keramik-Formblöcke für Abgasanlagen	EN 1806:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1806:2006-10	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/14.1
1.14.17	Aufsätze für raumluftunabhängige Abgasanlagen von Gasgeräten des Typs C6	EN 14989-1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14989-1:2007-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/14.4 und 1/14.5
1.14.18	Luft-Abgas-Systeme mit Keramik-Innenrohren	EN 13063-3:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-3:2007-10	Anlage 01
1.14.19	Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern und Schornsteinanschluss	EN 1:1998 und EN 1/A1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1:2007-12	Anlage 01
1.14.20	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets	EN 14785:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14785:2006-09 und DIN EN 14785/Berichtigung 1: 2007-10	Anlage 01
1.14.21	Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten	EN 14989-2:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14989-2:2008-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/14.4 und 1/14.5
1.14.22	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe	EN 15250:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15250:2007-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/14.6
1.14.23	Mehrfach befeuerte Saunaöfen zur Verfeuerung von naturbelassenem Scheitholz	EN 15821:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15821:2011-01	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.15.1	Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 01
1.15.2	Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 01
1.15.3	Flüssigkeits- und Gassensoren für die Verwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 01
1.15.4	Sensoren in Überwachungsschächten für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 01
1.15.5	Leckschutzauskleidungen für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 01
1.15.6	Leckschutzummantelungen für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 01
1.15.7	Überfüllsicherungen (Grenzwertgeber)	EN 13616:2004 und EN 13616/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13616:2004-09 und DIN EN 13616/Berichtigung 1: 2006-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/15.1
1.15.8	Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden flüssigen Brennstoffen für die energetische Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude	EN 12285-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12285-2:2005-05	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
 1.17 Technische Gebäudeausrüstung
 1.18 Bodenbeläge

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.15.9	Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten	EN 13341:2005+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13341:2011-04	Anlage 01
1.17.1	Natürliche Rauchabzugsgeräte	EN 12101-2:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-2:2003-09	Anlage 01
1.17.2	Maschinelle Rauchabzugsgeräte	EN 12101-3:2001 und EN 12101-3/AC:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-3:2002-06 und DIN EN 12101-3/Berichtigung 1:2006-04	Anlage 01
1.17.3	Rauchschürzen	EN 12101-1:2005 und EN 12101-1/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-1:2006-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 09 und 1/17.2
1.17.4	Das Bauprodukt "Differenzdrucksysteme für die Rauch- und Wärmefreihaltung" ist in der Liste (Ausgabe 2011/2) gestrichen. Hinweis: Im Rahmen des Brandschutznachweises ist darzustellen, wie das Differenzdrucksystem ausgeführt und betrieben werden soll.		
1.17.5	Brandschutzklappen	EN 15650:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15650:2010-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 09 und 1/17.3
1.17.6	Entrauchungskanalstücke	EN 12101-7:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-7:2011-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.17.7	Entrauchungsklappen	EN 12101-8:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-8:2011-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 09 und 1/17.4
1.18.1	Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge	EN 14041:2004, EN 14041/AC:2005 und EN 14041/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14041:2008-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.1
1.18.2	Sportböden, Mehrzweck-Sporthallenböden	EN 14904:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14904:2006-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.2
1.18.3	Parkett und Holzfußböden	EN 14342:2005+A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14342:2008-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.3

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung**1.18 Bodenbeläge**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.18.4	Künstlich hergestellter Stein - Fliesen für Fußbodenbeläge und Stufenbeläge (innen und außen)	EN 15285:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15285:2008-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: - für kunstharzgebundene Produkte: Anlage 02, - für Produkte mit industriell hergestellten Gesteinskörnungen, außer kristalliner Hochofenstückschlacke, Hüttensand und Schmelzkammergranulat sowie recycelten Gesteinskörnungen: Anlage 07

2 Bauprodukte im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Zulassungsleitlinie ²	
1	2	3	4
2.3.4.5	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/3.7
2.4.1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016, Teile 1 bis 4	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 07 und 08
2.4.4.13	Silikonklebstoff für geklebte Glaskonstruktionen	ETAG 002, Teil 1	Anlage 01
2.6.1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001, Teile 1 bis 6	Anlage 01
2.6.3.1	Blechformteile	ETAG 015	Anlage 01
2.6.4.2.1	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014	Anlage 01
2.6.4.2.2	Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk	ETAG 020	Anlage 01
2.6.4.3	Metall-Injektionsdübel zur Verankerung im Mauerwerk	ETAG 029	Anlage 01
2.11.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen - Linienförmige Fugenabdichtungen	ETAG 026, Teile 1, 2 und 3	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07
2.11.6.1.1	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1, 3 und 4	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07
2.11.6.1.2	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1 und 2	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 07 und 2/1
2.11.6.3	Feuerschutzmittel	ETAG 028	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA) / ETA ohne Leitlinie") zusammen.

² In der jeweils geltenden Fassung

3 Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz		In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Zulassungsleitlinie ²	
1	2	3	4
3.2.3.1	Bausätze für den Holzrahmenbau	ETAG 007	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 08 und 1/3.7
3.2.3.2	Bausätze für Blockhäuser	ETAG 012	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 08 und 1/3.7
3.2.4.1.1	Bausätze für Gebäude aus Metallrahmen	ETAG 025	Anlage 01
3.2.4.1.2	Bausätze für Gebäude aus Stahlbetonrahmen	ETAG 024	Anlage 01
3.2.5.2	Bausätze für Kühlhäuser	ETAG 021, Teile 1 und 2	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
3.3.1.14	Bausätze zur Vorspannung von Tragwerken	ETAG 013	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 3/2
3.3.5.5	Nichtlasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme, bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton	ETAG 009	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
3.4.1.2	Bausätze für die Dämmung von Umkehrdächern	ETAG 031	Anlage 01
3.4.1.9	Selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausysteme	ETAG 010	Anlage 01
3.4.2.1	Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	ETAG 005, Teile 1 bis 8	Anlage 01
3.4.2.2	Mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme	ETAG 006	Anlage 01
3.4.4.2	Bausätze aus vorgefertigten Wärmedämmelementen für Außenwandbekleidungen	ETAG 017	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 3/1
3.4.4.8	Bausätze für Außenwandbekleidungen	ETAG 034, Teile 1 und 2	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 08 und 3/3
3.4.4.11	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht	ETAG 004	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
3.4.4.13	Geklebte Glaskonstruktionen	ETAG 002, Teile 1, 2 und 3	Anlage 01
3.5.3.2	Bausätze für Abdichtungen von Wänden und Böden in Nassräumen	ETAG 022	Anlage 01
3.5.4.3	Vorgefertigte Treppenbausätze	ETAG 008, Teil 1	Anlage 01
3.5.5.1	Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Wände	ETAG 003	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 08

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA) / ETA ohne Leitlinie") zusammen.

² In der jeweils geltenden Fassung

3 Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz		In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Zulassungsleitlinie ²	
1	2	3	4
3.11.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen - Linienförmige Fugenabdichtungen	ETAG 026, Teile 1, 2 und 3	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02 und 07
3.11.6.1.1	Bausätze aus Brandschutzprodukten (Brandschutzverkleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1, 3 und 4	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07
3.11.6.1.2	Bausätze aus Brandschutzprodukten (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1 und 2	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 07 und 2/1

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA) / ETA ohne Leitlinie") zusammen.

² In der jeweils geltenden Fassung

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.1.2.5	Drahtgeflechtbehälter für Gabionen	Anlage 01
4.1.3.2	Schalungselemente aus Wärmedämmstoffen	Anlage 01
4.1.3.11	Elastomerlager für den allgemeinen Hochbau/Typ B: Unbewehrtes Elastomerlager	Anlage 01
4.1.3.12	Gleitlagerschlauch	Anlage 01
4.1.3.14	Pfähle aus duktilem Gusseisen	Anlage 01
4.1.6.4	Mikroprismatisches reflektierendes Folienmaterial	Anlage 01
4.3.1.23	Bewehrungselement zur Aufnahme von Durchstanzlasten	Anlage 01
4.3.1.26-A	Schnellerstarrender Zement A (ohne Zusätze, Erstarrungszeit von 1 bis 4 min)	Anlage 01
4.3.1.26-B	Schnellerstarrender Zement B (mit Zusätzen, Erstarrungszeit von 1 bis 4 min)	Anlage 01
4.3.1.26-C	Schnellerstarrender Zement C (Erstarrungszeit von 1 bis 20 min)	Anlage 01
4.3.1.27	Schnellerstarrender Zement (Erstarrungszeit von 1 min 30 s bis 10 min)	Anlage 01
4.3.1.30	Hydraulisches Bindemittel (Hüttensand und Additive)	Anlage 01
4.3.1.32	Natürliches (getempertes) Puzzolan als Typ II-Zusatzstoff	Anlage 01
4.3.1.34	Flugasche für Beton (Gehalt an bestimmten Mitverbrennungsstoffen bis max. 40 M.-%)	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.5
4.3.1.35	Kalottenlager mit speziellem Gleitwerkstoff	Anlage 01
4.3.1.39	Bewehrungsstahl mit T-förmigem Ankerkopf	Anlage 01
4.3.1.40	Spezialzement CEM III/A mit hohem Sulfatwiderstand	Anlage 01
4.3.1.41	Kalziumkarbonatmehl als Typ I-Zusatzstoff für Beton mit katalytischen Bindeeigenschaften	Anlage 01
4.3.1.42	Kompositzement (Portland-Zementklinker, Hüttensand, natürliches Puzzolan) der Festigkeitsklasse 32,5 N-LH mit hohem Sulfatwiderstand	Anlage 01
4.3.1.48	Organischer Betonzusatzstoff	Anlage 01
4.3.1.54	Modifizierte Flugasche für Beton	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.5
4.3.1.57	Calciniertes Schichtsilikat als Typ II-Zusatzstoff	Anlage 01
4.3.1.61	Sedimentationsreduzierer für Beton	Anlage 01
4.3.1.64	Schnellerhärtender Zement auf Basis von Calciumaluminatsulfat	Anlage 01
4.3.1.65	Schwindarmer Calciumaluminatsulfatzement	Anlage 01
4.3.1.66	Reaktionsharzmörtel für Fugen zwischen Betonbauteilen	Anlage 01
4.3.1.68	Alkalieresistente, zirkondioxidhaltige Glasfasern für die Verwendung in Beton	Anlage 01
4.3.1.80	Elastische Mikrohohlkugeln als Betonzusatzmittel	Anlage 01
4.3.2.7	Dachfachwerkträger	Anlage 01
4.3.2.8	Stahlträger mit speziellem Verbindungsverfahren	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.3.2.14	Seilnetzkonstruktionen	Anlage 01
4.3.2.15	Amorphe Metallfasern für Beton	Anlage 01
4.3.2.16	Wand- und Dachsysteme mit verdeckten Befestigungen	Anlage 01
4.3.3.1	Modulare Bauelemente	Anlage 01
4.3.3.2	Stahltrapezprofilblech zur Verwendung in Deckensystemen in Kombination mit Stahlbetonrippendecken	Anlage 01
4.3.4.6	Plattenförmige Kreuzlagen-Holzelemente für tragende Bauteile in Bauwerken	Anlage 01
4.3.4.7	Holzbauelemente für Wände, Dächer und Decken/Böden	Anlage 01
4.3.4.9	Leichter Holzbauträger	Anlage 01
4.3.6.8	Selbstbohrende Schrauben als Holzverbindungsmittel	Anlage 01
4.4.2.12	Bitumenschindeln mit Zelluloseeinlage	Anlage 01
4.4.2.16	Verbundabdichtung	Anlage 01
4.4.2.18	Dachunterspannbahnen	Anlage 01
4.4.2.30	Tragende Verbundplatten mit integrierten Rippen für Bedachungen	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 06, 07 und 08
4.4.4.12	Gepresste organisch oder anorganisch beschichtete Mineralwolleplatten einschließlich ihrer Befestigung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 4/8
4.4.4.32	Acrylat-Klebeband für die Anwendung bei geklebten Glaskonstruktionen oder Fassaden	Anlage 01
4.4.4.33	Außenwand-Dämmelemente bekleidet mit Ziegel- oder Kalksandsteinriemchen	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
4.4.5.12	Mehrschig, verdeckt liegende Türbänder	Anlage 01
4.4.5.13	Sicherheitseinrichtung im Zusammenhang mit der Verplombung von Notausgängen	Anlage 01
4.5.1.5	Schallabsorptionskörper für Innenräume	Anlage 01
4.5.2.2	Profilierte Bewehrungsbleche für Verbundboden-Systeme	Anlage 01
4.5.2.4	Polyurethan-gebundene Mineralmatte zur Anwendung für die Trittschalldämmung	Anlage 01
4.5.2.11	Gummifasermatten zur Trittschalldämmung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
4.5.3.4	Trockenmischung aus bitumenummanteltem Polystyrolgranulat zur Trittschalldämmung	Anlage 01
4.5.4.5	Homogene Verbundplatten für Innenwandverkleidungen	Anlage 01
4.5.4.6	Gipsgebundene Spanplatte	Anlage 01
4.5.4.7	Zementgebundene Bauplatte	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
4.5.5.6	Spezial gezogenes Flachglas	Anlage 01
4.6.1.1	Ankerschienen	Anlage 01
4.6.1.12	Spezialdübel zur Sicherung von Wetterschalen	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.6.1.13	Spreizdübel mit Gummiteil	Anlage 01
4.6.1.14	Einbetonierte Ankerbolzen aus geripptem Betonstahl	Anlage 01
4.6.1.15	Stahlplatte mit angeschweißten Ankerbolzen, die einbetoniert werden	Anlage 01
4.6.1.16	Befestigungsmittel für Fassadenbekleidungen	Anlage 01
4.6.1.19	Spezialdübel für Wärmedämm-Verbundsysteme	Anlage 01
4.6.1.20	Betonschraube zur Verankerung in Normalbeton	Anlage 01
4.6.1.21	Metalldübel zur Verankerung in Porenbeton	Anlage 01
4.6.2.3	Punkthalter	Anlage 01
4.6.2.5	Setzbolzen	Anlage 01
4.6.2.9	Vorgefertigte Drahtseile aus Stahl und nichtrostendem Stahl mit Endverankerungen	Anlage 01
4.6.3.5	Nägel mit profilierter Schaftausbildung und Schrauben zum Anschluss von Blechen und Blechformteilen im Holzbau	Anlage 01
4.6.4.5	Hohlraumschalen	Anlage 01
4.6.4.6	Dämmstoff-Befestigungselement	Anlage 01
4.6.5.10	Ringdichtungselemente aus Elastomeren	Anlage 01
4.6.5.11	Fugendichtstoffsysteme zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 01
4.6.5.12	Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 01
4.6.5.15	Dichtungsbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01
4.6.5.26	Betonschutzplatten für Auffangwannen/-räume zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01
4.7.4.4	Bodenablauf mit wassergefülltem Geruchsverschluss mit mechanisch wirkender Tauchglocke	Anlage 01
4.7.4.16	Formstücke aus PVC-U mit schwenkbarer Muffe	Anlage 01
4.11.4.5	Rohrabschottung mit intumeszierender Matte	Anlage 01
4.11.4.6	Biegsame, aufschäumende Brandschutzstreifen, vorgeformte Elemente und beschichtete Gewebe	Anlage 01
4.11.6.2	Brandschutzverglasungen	Anlage 01
4.12.1.2.1	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus pflanzlichen oder tierischen Fasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04, 4/6 und 4/9
4.12.1.2.2	Lose Schüttdämmstoffe aus pflanzlichen oder tierischen Fasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04, 4/6 und 4/9
4.12.1.2.3	Lose Dämmschüttung aus Hanffasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung für die Anwendung unter schwimmenden Fußböden	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 4/6
4.12.1.3	Wärmedämmstoff aus Reisschalen	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 4/6
4.12.1.5	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.12.1.6	Lose Hobelspäne als Dämmstoffschüttung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 4/6
4.12.1.8	Werkmäßig hergestellte Schüttungen aus Schaumglasschotter	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
4.12.1.12	Produkte mit reflektierenden Schichten zur Wärmedämmung der Gebäudehülle	Anlage 01
4.12.1.18	Dämmstoffe aus granuliertem Polystyrol und Bindemittelgemisch	Anlage 01
4.12.1.23	Dämmprodukte aus expandiertem Perlit (EPB), abweichend von EN 13169	Anlage 01
4.12.1.26	Decken-Dämmplatten aus Polystyrol-Leichtbeton	Anlage 01
4.12.1.40	Thermische Trennelemente für tragende und nichttragende Wände aus Mauerwerk	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

5 Bausätze, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz	In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
5.1.2.3	Bausatz für Fels- und Bodennägel, Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Nägel	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
5.1.2.4	Bausatz für Fels- und Bodenanker, Bausatz mit Gewindestäben	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
5.1.3.2	Bausatz für ein verlorenes Schalungssystem aus Wärmedämmstoffen für ganze Gebäude	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.1.3.10	Bausatz für Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser, Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser bzw. Bausatz mit Gewindestäben	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
5.1.5.6	Bahnübergangsbelaag	Anlage 01
5.1.6.1	Lärmschutzwände aus Spezialbetonelementen	Anlage 01
5.3.2.20	Bausatz für tragende Außenwände	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.3.3.4	Bausatz für Holz-Beton-Verbunddecken	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.4.1.12	Abstandhaltersysteme für Dach- und Wandverkleidungen aus Metall	Anlage 01
5.4.2.16	Bausätze für Verbundabdichtungen	Anlage 01
5.4.2.17	Bausatz zur Wärmedämmung von Dächern	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.4.2.20	Einkomponentige Bitumen-Polyurethan-Mischung zur Abdichtung von vertikalen Wandanschlüssen bei Bitumendachabdichtungen	Anlage 01
5.4.4.23	Rahmenlose Balkon-Verglasung	Anlage 01
5.4.4.25	Punktgestützte Vertikalverglasung	Anlage 01
5.4.4.26	Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem für die Verwendung im Holzrahmenbau	Anlage 01
5.4.4.35	Bausatz aus Unterkonstruktion und Befestigungsmitteln für Wandbekleidungs- und Außenwandelemente	Anlage 01
5.4.4.36	Brüstungskonstruktion aus Glas	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 5/1
5.4.4.44	Bausatz für nichttragende innere und äußere Wände aus Glasbausteinen	Anlage 01
5.4.4.46	Isolierglaselement mit tragender Verklebung und punktgestützter Befestigung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 5/2
5.5.2.3	Bausatz für einen dämmenden Trockenestrich	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.6.2.2	Zugstabsystem	Anlage 01
5.6.5.1	Fugendichtungsbänder	Anlage 01
5.6.5.13	Ableitfähige Beschichtungssysteme in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01
5.6.5.14	Beschichtungssysteme in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

5 Bausatz, für die europäische technische Zulassungen vor dem 1.7.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz	In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
5.6.5.16	Fertigteile aus flüssigkeitsdichtem Beton bzw. Stahlbeton zur Verwendung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Anlage 01
5.6.5.17	Gussasphalt-Dichtschichten zur Verwendung in Anlagen zum Umgang mit flüssigen Chemikalien (wassergefährdenden Stoffen)	Anlage 01
5.6.5.19	Aufgeklebte Fugendichtungsbänder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01
5.6.5.21	Bausatz aus einer Polymerabdichtungsbahn und weiteren Komponenten zur Herstellung eines Abdichtungssystems gegen Wasser auf Wänden und Böden im Innen- und Außenbereich	Anlage 01
5.6.5.22	Bausätze für Verbundabdichtungsbahnen für die Dach- und Bauwerksabdichtung	Anlage 01
5.6.5.23	Bausatz aus einer flüssig aufgetragenen polymermodifizierten Dichtungsschlämme und weiteren Komponenten unter Fliesenbelägen zur Herstellung eines Abdichtungssystems gegen Wasser auf verschiedenen Bauwerksteilen im Innen- und Außenbereich	Anlage 01
5.7.1.4	Bausätze für Rohrleitungssysteme aus Polyäthylen	Anlage 01
5.7.4.7	Erdverlegte gewickelte glasfaserverstärkte Druckrohrleitungssysteme für den Transport von Wasser, mit Ausnahme von Trinkwasser	Anlage 01
5.8.2.13	Bausätze für Rohrleitungssysteme für Heizungsanlagen aus unvernetzten Rohren aus Polyäthylen mit erhöhter Temperaturbeständigkeit mit Sauerstoffsperrschicht	Anlage 01
5.8.2.19	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr T400 N1 W3 G50	Anlage 01
5.11.7.2	Feuerschutzabschluss im Zuge bahngebundener Förderanlagen	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 5/3

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

Anlage 01 (2007/1)

Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.

Für die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Brandeigenschaften von Baustoffen zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-5 klassifizierten Eigenschaften zum Verhalten von Bedachungen bei einer Brandbeanspruchung von außen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.3.

Anlage 02 2014/1

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Anlage 03

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 04 (2003/1)

Das Glimmverhalten von Baustoffen, die nach DIN EN 13501-1 in die Klasse A2, B oder C eingestuft werden, ist zusätzlich durch Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 05 (2010/2)

Zum Nachweis des Brandverhaltens des Bauproduktes/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes fehlen harmonisierte Angaben hinsichtlich Vorbereitung, Konditionierung und Einbau des Produktes/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes in der Prüfeinrichtung nach DIN EN 13823. Bis zu einer Ergänzung um solche Bestimmungen ist der Nachweis des Brandverhaltens mit Ausnahme der Klasse A1 und der Klasse E noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten ist deshalb bis auf weiteres mit Ausnahme der Klasse A1 und der Klasse E im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Bauprodukte/Bausätze/Elemente des Bausatzes, die aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Brandverhaltens ohne weitere Prüfung klassifiziert werden, sind hiervon ausgenommen. Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

Anlage 07 (2007/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf nur dann als Außenbauteil, d.h. im unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit Wasser und Boden, verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Anlage 08 (2009/2)

Das Glimmverhalten von in Bauprodukten und Bausätzen verwendeten Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern oder Kork, die nach DIN EN 13501-1 in das Brandverhalten der Klassen A1, A2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 09 (2012/2)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA keine Festlegungen für das Brandverhalten des Bauprodukts/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten des Bauprodukts/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Bauprodukte/Bausätze/Elemente des Bausatzes, die aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Brandverhaltens ohne weitere Prüfung klassifiziert werden, sind hiervon ausgenommen. Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

Anlage 1/1.1 (2012/2)

Für Normalzement, Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit und Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme bei der Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender gilt Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.1.3 bzw. 1.1.8.

Anlage 1/1.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 1/1.3 (2009/2)

1. Gesteinskörnungen dürfen für tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.
2. Für rezyklierte und industriell hergestellte Gesteinskörnungen außer kristalliner Hochofenstückschlacke, Hüttensand und Schmelzkammergranulat ist die Umweltverträglichkeit mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.
3. Für Gesteinskörnung bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender gilt Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.9.
4. Bei natürlichen und rezyklierten Gesteinskörnungen für die Verwendung in tragenden Bauteilen gilt im Hinblick auf die Alkali-Kieselsäure-Reaktion Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 bzw. 1.2.7.2.

Anlage 1/1.4 (2011/1)

1. Gesteinskörnungen dürfen für tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.
2. Für rezyklierte Gesteinskörnungen und industriell hergestellte Gesteinskörnungen außer Blähglimmer (Vermikulit), Blähperlith, Blähschiefer, Blähton und Ziegelsplitt aus ungebrauchten Ziegeln ist die Umweltverträglichkeit mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen. Der Nachweis ist bei gesinterter Steinkohlenflugasche und Kesselsand aus Wärmekraftwerken gemäß DIN 1045-2, Abschnitt 5.2.3.6, nur dann zu führen, wenn außer Kohle Sekundärbrennstoffe mitverbrannt werden.
3. Für leichte Gesteinskörnung bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender gilt Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.10.
4. Für natürliche leichte Gesteinskörnungen außer Tuff, Naturbims und Lava ist die Alkaliempfindlichkeit für die Verwendung in tragenden Bauteilen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/1.5 (2006/1)

Die Umweltverträglichkeit der Flugaschen ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/1.5.1 (2014/1)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird. Dies gilt nicht für Arbeitsräume und Arbeitsplätze, die im Hinblick auf Luftschadstoffe den Regelungen des Gefahrstoffrechts (insbesondere zu Arbeitsplatzgrenzwerten) unterliegen. Dies gilt auch nicht für industriell und gewerblich genutzte Hallen, in denen sich ausschließlich Arbeitnehmer aufhalten. Hierzu gehören z.B. Produktions- und Montagehallen der Automobil- und Elektroindustrie sowie Lagerhallen. Unbeschadet dessen sind die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Anlage 1/1.6 (2006/1)

Für Oberflächenschutzsysteme, die bei Instandsetzungen für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind, dürfen die Produkte nur verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird, wobei die Mindestprüfhäufigkeit für die werkseigene Produktionskontrolle DIN EN 1504-2, Anhang A, entsprechen muss. Die für alle vorgesehenen Verwendungszwecke geforderten Leistungseigenschaften nach Abschnitt 5.2 sind in der Erstprüfung zu prüfen. Alle weiteren Leistungsmerkmale für „bestimmte vorgesehene Verwendungszwecke“ nach DIN EN 1504-2, Abschnitt 4, müssen, falls gefordert, in der Erstprüfung geprüft werden.

Anlage 1/1.7 (2006/1)

Für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind, dürfen die Produkte nur verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird, wobei die Mindestprüfhäufigkeit für die werkseigene Produktionskontrolle DIN EN 1504-5, Anhang D, entsprechen muss. Die für alle vorgesehenen Verwendungszwecke geforderten Leistungseigenschaften nach Abschnitt 5.2 sind in der Erstprüfung zu prüfen. Alle weiteren Leistungsmerkmale für „bestimmte vorgesehene Verwendungszwecke“ nach DIN 1504-5, Abschnitt 4, müssen, falls gefordert, in der Erstprüfung geprüft werden.

Anlage 1/1.8

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/2) -

Anlage 1/1.9

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1/1.10 (2007/1)

Für die Verwendung in standsicherheitsrelevanten Bauteilen aus Stahlbeton oder Spannbeton ist für Pigmente in Lieferform (Pigmentmischungen und wässrige Pigmentpräparationen) gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.3.3.3, nachzuweisen, dass das Pigment keine korrosionsfördernde Wirkung auf den im Beton eingebetteten Stahl hat. Für organische Pigmente ist die Umweltverträglichkeit mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/1.11

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 1/1.12

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 1/1.13 (2007/2)

Die Verwendbarkeit von Pfählen oder Segmentpfählen gemäß Tabelle 3, Klasse 2, und von Pfahlkupplungen ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/1.14 (2009/1)

Die Verwendbarkeit von vorgefertigten Gitterträgerdecken bzw. vorgespannten Decken mit Ortbetonerfüllung als tragende Bauteile ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Gitterträger für Fertigplatten mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht bzw. für vorgespannte Elementdecken nachzuweisen.

Anlage 1/1.15 (2013/1)

Die Verwendbarkeit von vorgefertigten Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten als tragende Bauteile ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045, Teile 1 bis 4 (DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08, DIN 1045-4:2001-07) unter Verwendung von Beton nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.5.9, in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

Anlage 1/1.16 (2009/1)

Bei tragenden Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton gilt bei der Herstellung von Beton, Betonstahl und Spannstahl Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28.

Anlage 1/1.17 (2010/1)

Die Verwendbarkeit von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/1.18 (2013/2)

- 1) Bei den vorgefertigten Bauteilen gilt bei der Herstellung des haufwerksporigen Leichtbetons und des Betonstahls Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.11.
- 2) Für die Bauteile WLH nach DIN EN 1520, Abschnitt 5.5.3.2 (2) sind die nicht harmonisierten Produkteigenschaften nach DIN EN 1520, Abschnitt 5.5.3.2, Bild 4 mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/2.1 (2005/3)

- 1 Gesteinskörnungen dürfen für tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.
- 2 Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen außer kristalliner Hochofenstückschlacke, Hüttensand und Schmelzhammergranulat ist die Umweltverträglichkeit mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.
- 3 Die Verwendung von rezyklierten Zuschlägen bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 1/2.2 (2006/1)

Für Mauerziegel, an die Anforderungen an den Frostwiderstand gestellt werden, ist nachzuweisen, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.23 entsprechen.

Anlage 1/2.3 (2013/1)

Kalksand-Verblender müssen Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.24 entsprechen.

Anlage 1/2.4 (2006/1)

Für Mauersteine aus Beton, an die Anforderungen an den Frostwiderstand gestellt werden, ist nachzuweisen, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.25 entsprechen.

Anlage 1/3.1 (2007/1)

Holzwerkstoffe nach der Norm EN 13986:2004-10 dürfen nur verwendet werden, wenn

- sie der Formaldehydklasse E 1 (Formaldehyd-Abgabe $\leq 0,124 \text{ mg/m}^3$ Luft) entsprechen und
- keine Platte den PCP-Gehalt von 5 ppm, bestimmt nach CEN/TR 14823, überschreitet.

Holzwerkstoffe, denen bei der Herstellung chemische Substanzen zur Verbesserung des Brandverhaltens (Flammschutzmittel) oder zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen einen biologischen Befall z.B. durch Pilze und Insekten (Holzschutzmittel) zugesetzt werden, bedürfen zur Verwendung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 1/3.2 (2006/2)

In Fällen, in denen die Produkte nicht mit Holz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist dies zusätzlich zur CE-Kennzeichnung ausdrücklich anzugeben.

Die Festlegungen zur Festigkeit und Steifigkeit entsprechend Abschnitt 5.1 der Norm sind im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu treffen. Bei Produkten, die mit Holz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist im Rahmen der Zulassung auch die Gesundheitsverträglichkeit zu beurteilen.

Anlage 1/3.3 (2006/2)

Das Brandverhalten von Kompaktplatten/-paneelen und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten/-paneelen kann aufgrund der Angaben in Abschnitt 4.2 und Anhang B der harmonisierten Norm hinsichtlich Vorbereitung, Konditionierung und Einbau des Produktes in die Prüfeinrichtung nach DIN EN 13823 nicht abschließend beurteilt werden. Das Brandverhalten ist deshalb bis auf Weiteres mit Ausnahme der Klasse A 1 und Klasse E im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Das Glimmverhalten von HPL-Mehrschicht-Verbundplatten/-paneelen mit Trägermaterial auf Holzbasis, die nach DIN EN 13501-1 in Klasse A 2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/3.4 (2006/2)

Holzwerkstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den PCP-Gehalt von 5 ppm, bestimmt nach CEN/TR 14823, nicht überschreiten und die Formaldehyd-Abgabe den Wert von 0,124 mg/m³ Luft (entspricht Formaldehydklasse E 1 in Deutschland) nicht überschreitet.

Anlage 1/3.5 (2007/1)

Furnierschichtholz nach der Norm EN 14374:2004-11 darf nur verwendet werden, wenn es der Formaldehydklasse E 1 (Formaldehyd-Abgabe ≤ 0,124 mg/m³ Luft) entspricht.

Anlage 1/3.6 (2007/1)

Brettschichtholz nach der Norm EN 14080:2005-06 darf nur verwendet werden, wenn es der Formaldehydklasse E 1 (Formaldehyd-Abgabe ≤ 0,124 mg/m³ Luft) entspricht.

Bei Produkten, die mit Holz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist die Gesundheitsverträglichkeit im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beurteilen.

Anlage 1/3.7 (2008/1)

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09, Tabelle 1, klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen mit Ausnahme von Brettspertholz.

Anlage 1/3.8 (2010/1)

Bauholz, das mit chemischen Substanzen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen einen biologischen Befall z.B. durch Pilze und Insekten (Holzschutzmittel) gemäß EN 14081-1:2005-11, Abschnitt 5.4.2, behandelt und das gemäß Anhang ZA 3.2 entsprechend gekennzeichnet wurde, bedarf zur Verwendung, die Dauerhaftigkeit sowie den Gesundheits- und Umweltschutz betreffend, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, es sei denn, es wurden nachweislich in Deutschland allgemein bauaufsichtlich zugelassene Holzschutzmittel verwendet.

Anlage 1/3.9 (2010/1)

Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung mit dekorativer Laminierung aus Kunststofffolien nach der Norm EN 14190, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" zugrunde gelegt.

Anlage 1/4.1 (2007/2)

Der Nachweis des Brandverhaltens der selbsttragenden Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente, die auf Dämmstoffen verwendet werden, ist mit Ausnahme der Klassen A 1 und E noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten ist für diese Anwendung bis auf weiteres mit Ausnahme der Klasse A1 und der Klasse E im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen. Bauprodukte, die aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission ohne weitere Prüfung klassifiziert werden, sind hiervon ausgenommen.

Anlage 1/4.2 (2012/2)

In Deutschland ist nur die Verwendung der Stahlsorten mit den nachfolgend genannten Werkstoffnummern geregelt: 1.4003, 1.4016, 1.4301, 1.4307, 1.4318, 1.4362, 1.4401, 1.4404, 1.4439, 1.4462, 1.4529, 1.4539, 1.4541, 1.4547, 1.4565, 1.4567, 1.4571 und 1.4578.

Anlage 1/5.1 (2005/3)

Es sind die Regelungen der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I Nr. 39 vom 31.07.1996 S. 1151), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 durch die fünfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen (BGBl. I Nr. 74 vom 23.10.2002 S. 4123) zu beachten.

Anlage 1/5.2 (2008/1)

Das Glimmverhalten von Baustoffen, die nach DIN EN 13501-1 in die Klasse A1, A2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/5.3 (2010/1)

Die Verwendung von leichten Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-2 als Schüttung unter tragenden Bauteilen bzw. als Wärmedämmung bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 1/6.1 (2007/1)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten der Tore. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten der Tore noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten der Tore ist deshalb gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 6.20.3 festzulegen.

Anlage 1/6.2 (2007/2)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten der Fenster und Außentüren (ausgenommen sind Dachflächenfenster mit Schutz gegen Feuer von außen). Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten der Fenster und Außentüren noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten der Fenster und Außentüren ist deshalb gemäß der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 8.5.3 festzulegen.

Anlage 1/7.1 (2007/2)

Für die Verwendung in Deutschland sind nur die Materialklassen A, B und C nach Anhang A von DIN EN 1337-4:2004-08 bzw. DIN EN 1337-6:2004-08 erlaubt.

Anlage 1/8.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1/8.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) -

Anlage 1/8.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1/8.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1/8.5

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1/8.6

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1/9.1 (2009/1)

Der Nachweis des Brandverhaltens muss gemäß DIN EN 14509 Anhang C Abschnitt C 1.2.3 ohne Abdeckungen an den Schnittkanten des Probekörpers nach DIN EN ISO 11925-2 erfolgen. Die Klassifizierung des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 enthält den Zusatz "alle Endanwendungen".

Anlage 1/9.2 (2013/2)

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen unterliegen in Deutschland Anforderungen zur Nutzungssicherheit. Daher dürfen Platten aus Naturstein für hinterlüftete Außenwandbekleidungen nur verwendet werden, wenn gemäß EN 1469, Tabelle ZA.2 das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität dem System "3" entspricht.

Anlage 1/9.3 (2012/1)

Dekorative Wandbekleidungen in Rollen- und Plattenform nach der Norm EN 15102 auf Kunststoff- oder Korkbasis sowie Glasfaser- und Fototapeten, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" zugrunde gelegt.

Die Anlage 1.9/3 tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Anlage 1/12.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/1) -

Anlage 1/12.2 (2005/3)

Für fäkalienfreies Abwasser sind Rückstauverschlüsse der Typen 2, 3 und 5 zu verwenden.

Für fäkalienhaltiges Abwasser sind Rückstauverschlüsse Typ 3 mit der Kennzeichnung „F“ zu verwenden.

Anlage 1/12.3 (2008/1)

Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen müssen Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.2 entsprechen, sofern in den Normen für Abwasserrohre und Formstücke keine Festlegungen zu deren Verbindungen mit Elastomerdichtungen enthalten sind.

Anlage 1/12.4 (2005/3)

Thermoplastische Elastomerdichtungen dürfen für die Verbindungen von Abwasserrohren und Formstücken nur verwendet werden, wenn die Dauerhaftigkeit der Dichtwirkung in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

Anlage 1/12.5 (2005/3)

Für die Verwendung der Rohre und Formstücke für die Grundstücksentwässerung sind die in DIN EN 1916:2003-04, Tabelle 1 nicht geregelten Eigenschaften entsprechend Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.19 und lfd. Nr. 12.1.21 nachzuweisen.

Anlage 1/12.6 (2005/3)

Für die Verwendung der Einstieg- und Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerung sind die in DIN EN 1917:2003-04, Tabelle 1 nicht geregelten Eigenschaften entsprechend Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.20 nachzuweisen.

Anlage 1/12.7 (2012/2)

Für die Verwendung der Entwässerungsrinnen sind die in DIN EN 1433:2005-09, Abschnitt 6.1, 6.3.3.2, 6.3.3.3 und 7.9 nicht geregelten Eigenschaften entsprechend Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.28 nachzuweisen.

Anlage 1/12.8 (2008/2)

Rohre und Fittings sind mit Beschichtungsstoffen zum Korrosionsschutz mit einem Gehalt < 50 ppm Benzo(a)pyren verwendbar.

Anlage 1/13.1 (2005/3)

Die Norm für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten enthält keine Festlegungen zur Standsicherheit der Abscheiderbehälter, zur Dichtheit der Abscheideranlagen gegenüber Leichtflüssigkeiten und zum Brandverhalten von Einbauteilen. Diese nicht durch die Norm abgedeckten Produkteigenschaften sind im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.*

* Die fehlenden Produkteigenschaften und die Verwendung der Abscheideranlagen werden durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geregelt.

Anlage 1/13.2 (2005/3)

Die Norm für Abscheideranlagen für Fette enthält keine Festlegungen zur Standsicherheit der Abscheiderbehälter, zur Dichtheit der Abscheideranlagen gegenüber Fetten und zum Brandverhalten von Einbauteilen. Diese nicht durch die Norm abgedeckten Produkteigenschaften sind im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.*

* Die fehlenden Produkteigenschaften und die Verwendung der Abscheideranlagen werden durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geregelt.

Anlage 1/14.1 (2007/1)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten des Dämmstoffes. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten des Dämmstoffes noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten des Dämmstoffes ist deshalb gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10 festzulegen.

Anlage 1/14.2 (2006/2)

Der Nachweis des Feuerwiderstandes zur Vermeidung von Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss wird in dieser Norm nicht geregelt, der Nachweis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.13 zu führen. Darüber hinaus enthält die harmonisierte Norm im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten der einzelnen Bauteile der Systemabgasanlage. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten noch nicht harmonisiert. Die Bauteile müssen mindestens normalentflammbar sein. Der Nachweis des Brandverhaltens ist gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10 zu führen.

Anlage 1/14.3 (2008/2)

Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren der Klassifizierung W 3 O sind nicht verwendbar.

Anlage 1/14.4 (2010/1)

Aufsätze aus Metallen, die in der Norm nicht gelistet sind (Klasse 99), dürfen nur angewendet werden, wenn sie der Korrosionsklasse V1, V2 oder V3 nach DIN EN 1856-1:2006-08 entsprechen.

Bauteile für metallische Abgasanlagen aus Metallen der Klasse 80 oder 99 dürfen nur angewendet werden, wenn sie der Korrosionsklasse V1, V2 oder V3 nach DIN EN 1856-1:2006-08 entsprechen.

Anlage 1/14.5 (2010/1)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten der Baustoffe gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.2 festzulegen.

Anlage 1/14.6 (2010/2)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA keine spezifischen Anforderungen an die Feuerraumbaustoffe und Speichermassen. Es gilt Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 14.1.56.

Anlage 1/15.1 (2009/1)

In Deutschland dürfen nur Grenzwertgeber des Typs B verwendet werden.

Anlage 1/17.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) -

Anlage 1/17.2 (2007/2)

Für die Verwendung von Rauchschürzen aus Materialien, die in begrenztem Maß Rauch durchlassen, muss die Rauchdurchlässigkeit nach Anhang C.3 der EN 12101-1 bei einer Temperatur von 200 °C nachgewiesen sein.

Anlage 1/17.3 (2012/2)

Zusätzlich zur CE- Kennzeichnung nach Anhang ZA.3 Punkt h)2) und m)1) sind für die Brandschutzklappen vom Hersteller anzugeben:

- die Nennauslösetemperatur des temperaturempfindlichen Messfühlers der thermischen Auslöseeinrichtung, dessen Belastbarkeit nach Abschnitt 5.2.5 in Verbindung mit ISO 10294-4 nachgewiesen wurde,
- die Anzahl der nach Abschnitt 5.4.2 in Verbindung mit Anhang C nachgewiesenen Öffnungs- und Schließzyklen,
- die Achslage des mechanischen Absperrelements (vertikal oder horizontal), die im Rahmen der Feuerwiderstandsprüfung nachgewiesen wurde.

Anlage 1/17.4 (2012/2)

Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA.3 ist für Entrauchungsklappen vom Hersteller die Achslage des mechanischen Absperrelements (vertikal oder horizontal), die im Rahmen der Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1366-2 nachgewiesen wurde, anzugeben.

In Entrauchungsanlagen, die automatisch ausgelöst und gemäß DIN EN 12101-8, Abschnitt 3.26 manuell übersteuert werden können, sind Entrauchungsklappen der Klassifizierung „MA“ zu verwenden.

Für die Anwendung in einem Brandabschnitt:

mindestens E₃₀₀ 30 i ↔ o S 500 *¹ MA single

¹ 300 oder 10000 je nach Verwendungszweck

Anlage 1/18.1 (2010/1)

Bodenbeläge nach der Norm EN 14041, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" zugrunde gelegt.

Hinweis: Werden textile, elastische oder Laminat-Bodenbeläge vor Ort dauerhaft beschichtet, behandelt, verklebt und/oder mit Verlegeunterlagen verwendet, benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl für das zusammengesetzte System als auch für die Einzelkomponenten geführt werden.

Die Anlage 1/18.1 in der Fassung 2010/1 tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Anlage 1/18.2 (2013/2)

Sportböden nach der Norm EN 14904 dürfen nur verwendet werden, wenn sie der Formaldehydklasse E1 (Formaldehyd-Abgabe ≤ 0,124 mg/m³ Luft) entsprechen und kein Produkt den PCP-Gehalt von 5 ppm überschreitet. Sportböden nach der Norm EN 14904, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen darüber hinaus aus Gründen des Gesundheitsschutzes

zes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" zugrunde gelegt.

Die Norm DIN EN 14904 enthält zudem keine Festlegungen zur Berücksichtigung der Unterkonstruktion des Sportbodens bei den Brandprüfungen sowie zur erweiterten Anwendung von Prüfergebnissen aus diesen Prüfungen. Deshalb bedürfen Sportböden nach dieser Norm, die in die Klassen A2_{fl}, B_{fl}, C_{fl} oder D_{fl} nach DIN EN 13501-1 eingestuft werden sollen, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Nachweis des Brandverhaltens.

Hinweis: Werden Sportböden oder Mehrzweck-Sporthallenböden vor Ort dauerhaft beschichtet, behandelt, verklebt und/oder mit Verlegeunterlagen verwendet, so benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl für das zusammengesetzte System als auch für die Einzelkomponenten geführt werden.

Anlage 1/18.3 (2012/2)

Bodenbeläge nach der Norm EN 14342, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" zugrunde gelegt. Ausgenommen von der Zulassungspflicht sind massive unbehandelte Holzfußböden, die zudem vor Ort nicht beschichtet und/oder verklebt werden.

Hinweis: Werden Parkette oder Holzfußböden vor Ort dauerhaft beschichtet, behandelt, verklebt und/oder mit Verlegeunterlagen* verwendet, so benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl für das zusammengesetzte System als auch für die Einzelkomponenten geführt werden.

* gilt für Verlegeunterlagen ab 1.1.2012

Anlage 2/1 (2007/2)

Es dürfen nur Bauprodukte/Bausätze nach solchen europäischen technischen Zulassungen verwendet werden, die den Nachweis des Feuerwiderstandes unter Berücksichtigung der Schmelbrandbeanspruchung und die Klassifizierung gemäß DIN EN 13501-2 Abschnitt 6.6 enthalten.

Anlage 3/1 (2007/2)

Das Brandverhalten der Elemente kann aufgrund der Angaben in Annex E der ETAG 017 hinsichtlich Vorbereitung, Konditionierung und Einbau des Produktes in die Prüfeinrichtung nach DIN EN 13823 nicht abschließend beurteilt werden. Das Brandverhalten ist deshalb bis auf weiteres mit Ausnahme der Klasse A1 und Klasse E im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Das Glimmverhalten von Wärmedämm-Verbundelementen mit Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern und expandiertem Kork, die nach DIN EN 13501-1 in das Brandverhalten der Klassen A 1 mit einem Anteil an organischen Bestandteilen größer 3%, A 2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 3/2 (2010/1)

Für Bausätze mit europäischer technischer Zulassung nach ETAG 013, Ausgabe 2002 mit Spannanker- und Kopplungsreihen, bei denen die Kraftdifferenz ΔF_{pk} mehr als 7600 kN beträgt (Serien bei denen die Kraftdifferenz ΔF_{pk} zwischen dem kleinsten und dem größten Anker bzw. der kleinsten und der größten Kopplung $\Delta F_{pk} = 7600$ kN überschreitet), sind zusätzlich folgende Prüfungen nach Prüfvariante B durchzuführen:

Prüfungsvariante B:

Die Definition für Anker und Kopplungen aus einer Serie mit ähnlichem Aufbau der Anker und Kopplungen verschiedener Größen nach ETAG 013, Abschnitt 3.2.1 unter dem Begriff "Typ" ist zu beachten.

Die geprüften Anker- und Kopplungsgrößen aus einer Serie müssen die gesamte Spanngliederbreite abdecken. Bei kleineren Serien mit maximal fünf verschiedenen Anker- oder Kopplungsgrößen, deren Spanngliederbreite nicht mehr als zehn Zugelemente aufweist, sind mindestens zwei unterschiedliche Größen zu prüfen.

Für Anker- und Kopplungsreihen, bei denen die Kraftdifferenz ΔF_{pk} zwischen dem kleinsten und größten Anker bzw. der kleinsten und größten Kopplung $\Delta F_{pk} = 7600$ kN nicht überschreitet, ist die minimale Anzahl von Prüfungen für eine Serie in Tabelle 6.3 (6.1.1-I bis 6.1.3-I) angegeben.

Ist $\Delta F_{pk} > 7600 \text{ kN}$, ist in Schritten von nicht mehr als $\Delta F_{pk} = 3500 \text{ kN}$ zusätzlich zu den Versuchen nach Tabelle 6.3 je eine zusätzliche Prüfung wie für die mittlere Größe nach Tabelle 6.3 durchzuführen (je eine zusätzliche Prüfung für 6.1.1-I bis 6.1.3-I). Der größte Anker bzw. die größte Kopplung muss zweimal geprüft werden (jede vorgeschriebene Prüfung 6.1.1-I bis 6.1.3-I).

Zwischen geprüften Anker- oder Kopplungsgrößen darf die Kraftdifferenz nicht größer als $\Delta F_{pk} = 3500 \text{ kN}$ sein. Wird diese Kraftdifferenz überschritten, sind die Anker- oder Kopplungsgrößen "unter- oder oberhalb dieses Bereiches" als getrennte Serien zu prüfen, jede Serie mit der Anzahl vorgeschriebener Prüfungen in Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Regeln.

Anlage 3/3 (2013/2)

Für Bausätze für Außenwandbekleidungen mit unsymmetrisch aufgebauten Bekleidungselementen ist das Brandverhalten gemäß ETAG 034, Abschnitte 6.2.1 (Beflammung der Vorderseite) und 6.2.2 (Beflammung der Rückseite) anzugeben. Für die Klassen A1, D und E nach DIN EN 13501-1 entfällt der Nachweis nach Abschnitt 6.2.2.

Anlage 4/1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4/2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4/3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 4/4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4/5

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2011/1) -

Anlage 4/6 (2007/2)

Der Dämmstoff muss hinsichtlich des Widerstandes gegenüber Schimmelpilz in die Klasse 0 eingestuft sein, es sei denn, in der europäischen technischen Zulassung sind zur Vermeidung des Schimmelpilzwachstums detaillierte konstruktive Randbedingungen festgelegt.

Anlage 4/7

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4/8 (2010/1)

Das Glimmverhalten von Baustoffen, die nach DIN EN 13501-1 in die Klasse A1, A2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 4/9 (2010/2)

Der Dämmstoff darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird. Hiervon ausgenommen sind Dämmstoffe, die nach Maßgabe der jeweiligen europäischen technischen Zulassung hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und den diesbezüglichen Angaben ergänzend zur CE-Kennzeichnung dem Produkttyp 1 oder 2 entsprechen.

Anlage 5/1 (2011/1)

Für die Glasscheiben gilt die Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nrn. 11.13 und 11.14.

Die Verwendbarkeit von teilvorgespanntem Glas (TVG) ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 5/2 (2011/1)

Für die Glasscheiben gilt die Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nrn. 11.10 bis 11.16.

Die Verwendbarkeit von teilvorgespanntem Glas (TVG) ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 5/3 (2012/1)

Der Brauchbarkeitsnachweis gilt nur für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngestützter Förderanlagen ohne elektromotorisches Antriebssystem zum Schließen.

Die Verwendbarkeit von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngestützter Förderanlagen mit elektromotorischem Antriebssystem zum Schließen ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.1.1	Das Bauprodukt "Abwasserhebeanlagen" ist in der Liste (Ausgabe 2002/1) gestrichen.				
1.1.2	Das Bauprodukt "Fettabscheider mit mechanischen Abstreifern" ist in der Liste (Ausgabe 2005/3) gestrichen.				
1.1.3	Amalgamabscheider	2006/95/EG 2004/108/EG 93/42/EWG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Verhinderung des Rückflusses, Geruchsdichtheit und Abscheidegrad	Z	- ⁷
1.1.4	Kleinkläranlagen mit motorischen Antrieben	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Verhinderung des Rückflusses, Geruchsdichtheit und biologische Klärwirkung	Z	- ⁷
1.1.5	Das Bauprodukt "Leichtflüssigkeitsabscheider mit motorischen Antrieben für Benzin, Öl und Fett" ist in der Liste (Ausgabe 2005/3) gestrichen.				
1.1.6	Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen und die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Begrenzungswirkung <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen	Z	- ⁷
1.1.7	Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu acht Kubikmetern pro Tag bemessen sind und die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Begrenzungswirkung <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen	Z	- ⁷
1.1.8	Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Begrenzungswirkung <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen	Z	- ⁷
1.1.9	Anlagen zur Begrenzung des Silbergehaltes in Abwässern aus fotografischen Verfahren, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Begrenzungswirkung <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen	Z	- ⁷

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.1.10	Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Begrenzungswirkung <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen	Z	- ⁷
1.2.1	Das Bauprodukt "Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen" ist in der Liste (Ausgabe 2014/1) gestrichen.				
1.2.2	Rauchschutzklappen für Lüftungsleitungen	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Dichtheit, Rauchmelder und Schließen bei Unterbrechung der Hilfsenergiezufuhr	Z	- ⁷
1.2.3	Das Bauprodukt "Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen" ist in der Liste (Ausgabe 2014/1) gestrichen.				
1.2.4	Lüftungsgeräte	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Kennlinienverlauf, Mindestvolumenstrom, Dichtheit, Luftqualität (Filter), Sicherheitseinrichtungen <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	- ⁷
1.2.5	Das Bauprodukt "Entrauchungsventilatoren" ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.				
1.2.6	Das Bauprodukt "Rauchschürzen" ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.				
1.2.7	Das Bauprodukt "Auswerte- und Auslöseeinrichtungen zur Ansteuerung von maschinellen Entrauchungsanlagen" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.				
1.2.8	Das Bauprodukt "Automationseinheit zur Steuerung von Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen oder von Entrauchungsklappen in Entrauchungsanlagen" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.				
1.3.1	Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> CO-Konzentration im Abgas, notwendiger Förderdruck <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit für diese Betriebsweise, selbstschließende Feuerraumtüren, Aufstellbedingungen <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Mindestluftbedarf, Dichtheit, energetische Kennwerte ⁴ (wenn die Feuerstätte nicht der Beheizung einzelner Räume oder Raumgruppen dient, Einzelfeuerstätte)	Z	- ⁷

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

⁴ Beheizung bis zu 70 % durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger.

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.3.2	Raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen	2006/95/EG 2004/108/EG 92/42/EWG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> CO-Konzentration im Abgas, notwendiger Förderdruck <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit für diese Betriebsweise, selbstschließende Feuerraumtüren, Aufstellbedingungen <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Mindestluftbedarf, Dichtheit, energetische Kennwerte	Z	- ⁷
1.3.3	Schnellregelbare Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen für einzelne Räume oder Raumgruppen (Einzelfeuerstätte)	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> CO-Konzentration im Abgas, notwendiger Förderdruck <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit für diese Betriebsweise, Abschaltzeit, Brennstoffdosierung, Aufstellbedingungen <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Mindestluftbedarf, Dichtheit	Z	- ⁷
1.3.4	Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten ² 4 bis max. 400 kW	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 92/42/EWG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 14.1.53	ÜHP
1.3.5	Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten ² < 4 kW und > 400 kW	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 14.1.54	ÜHP

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

² Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.3.6	Baugruppen für die Erzeugung von Warmwasser, die von Hand mit festen Brennstoffen beschickt werden	97/23/EG	<i>Brandschutz:</i> Brandsicherheit der Feuerstätte <i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser, hygienische Verbrennung <i>Nutzungssicherheit:</i> Nutzungssicherheit der Feuerstätte <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte ⁴	Z	- ⁷
1.3.7	Heizkessel mit motorischem Antrieb für feste Brennstoffe ⁴	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 14.1.55	ÜHP
1.3.8	Eigenständige Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten	2006/95/EG 2004/108/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Verhinderung eines gefährlichen Unterdruckes im Aufstellraum der Feuerstätte während des Betriebes der Feuerstätte <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit	Z	- ⁷
1.4.1	Wärmepumpen ² , elektr.	2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 2006/42/EG	<i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 17.1	ÜHP
1.4.2	Nicht elektrisch betriebene Wärmepumpen ⁴ (Sorptions- oder motorisch betriebene WP)	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Je nach Verwendung: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	- ⁷
1.5.1	Thermische Solaranlagen, vorgefertigte Anlagen und Teilanlagen ^{2,4} ausgenommen Solarkollektoren nach 1.5.2.1 und 1.5.2.2	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 97/23/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 17.2	ÜHP

⁴ Beheizung bis zu 70 % durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger.

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

² Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.5.2.1	Solarkollektoren ² mit mechanisch gehaltenen Glasdeckflächen mit einer maximalen Einzelglasfläche bis 3,0 m ² für die Verwendung: - im Dachbereich mit einem Neigungswinkel $\leq 75^\circ$ ¹¹ - bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich	97/23/EG	<i>Brandschutz:</i> (wenn schwerentflammbar oder nicht brennbar gefordert) <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2 und Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 17.3	ÜH ÜZ ÜHP
1.5.2.2	Solarkollektoren abweichend von 1.5.2.1	97/23/EG	<i>mechanische Festigkeit und Standsicherheit</i> ¹² <i>Brandschutz</i> <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	- ⁷
1.5.3	Solarspeicher ²	97/23/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 17.4	ÜHP
1.5.4.1	Photovoltaische Module mit mechanisch gehaltenen Glasdeckflächen mit einer maximalen Einzelmodulfläche bis 2,0 m ² für die Verwendung: - im Dachbereich mit einem Neigungswinkel $< 75^\circ$ ¹¹ - bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich	2006/95/EG	<i>Brandschutz</i> (wenn schwerentflammbar oder nicht brennbar gefordert)	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2	ÜH ÜZ
1.5.4.2	Photovoltaische Module ohne Glasdeckflächen für die Verwendung im Dachbereich	2006/95/EG	<i>Brandschutz</i> (wenn schwerentflammbar oder nicht brennbar gefordert)	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2	ÜH ÜZ
1.5.4.3	Photovoltaische Module abweichend von 1.5.4.1 oder 1.5.4.2	2006/95/EG	<i>mechanische Festigkeit und Standsicherheit</i> ¹² <i>Brandschutz</i>	Z	- ⁷

² Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

¹¹ Hinweis: Bei Verwendung über Verkehrsflächen, die durch herabfallende Glasteile gefährdet werden können (Überkopfverglasung), sind die Technischen Baubestimmungen im Bereich des Glasbaus zu beachten (z. B. DIN 18008-2:2010-12, Abschnitt 5). Bei wesentlicher Abweichung hiervon ist ein Verwendbarkeitsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹² Hinweis: Bei Verwendung von Bauprodukten der Bauregelliste B Teil 1 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 1 entfällt die Anforderung eines gesonderten Verwendbarkeitsnachweises.

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.6.1	Trinkwasserspeicher ² , direkt/indirekt (elektr./Gas) beheizte und Pufferspeicher ²	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 17.5	ÜHP
1.8.1	Blockheizkraftwerke, BHKW"s ⁴	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Je nach Verwendung: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	- ⁷
1.10.1	Fern- und Nahwärmeübergabestationen	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Je nach Verwendung: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	- ⁷
1.10.2	Abgaswärmetauscher ⁸	97/23/EG	<i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Feuerungsanlage mit Abgaswärmetauscher <i>Brandschutz:</i> Brandsicherheit des Abgaswärmetauschers	Z	- ⁷
1.10.3	Verteiler, die nicht in eigenen - für andere Zwecke nicht genutzten - Räumen untergebracht werden, in elektrischen Leitungsanlagen mit Anforderungen an den Funktionserhalt im Brandfall	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Funktionserhalt im Brandfall	Z	- ⁷

² Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

⁴ Beheizung bis zu 70 % durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmepumpen.

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

⁸ Heizseitig Warmwasser als Wärmeträgermedium

2 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
2.1	Überfüllsicherungen für Behälter zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten	2006/95/EG 2004/108/EG 94/9/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Funktionssicherheit, Erkennbarkeit der Alarmanzeige, Korrosionsbeständigkeit und Störungsanzeige	Z	- ⁷
2.2	Das Bauprodukt "Überfüllsicherungen für Behälter zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von brennbaren Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.				
2.3	Leckanzeigegeräte für Behälter zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ⁹	2006/95/EG 2004/108/EG 94/9/EG	<i>Festigkeit und Standsicherheit:</i> Standsicherheit des Überwachungsraums <i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Durchgängigkeit und Eignung des Leckanzeigemediums, Korrosionsbeständigkeit, Dichtigkeit des Überwachungsraums und Funktionssicherheit des Leckanzeigers	Z	- ⁷
2.4	Das Bauprodukt "Leckanzeigegeräte für Behälter zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von brennbaren Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.				
2.5	Leckanzeigegeräte für doppelwandige Rohrleitungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ⁹	2006/95/EG 2004/108/EG 94/9/EG	<i>Festigkeit und Standsicherheit:</i> Standsicherheit des Überwachungsraums <i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Durchgängigkeit und Eignung des Leckanzeigemediums, Korrosionsbeständigkeit, Dichtigkeit des Überwachungsraums und Funktionssicherheit des Leckanzeigers	Z	- ⁷
2.6	Das Bauprodukt "Leckanzeigegeräte für doppelwandige Rohrleitungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von nichtbrennbaren Flüssigkeiten" ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.				
2.7	Das Bauprodukt "Grenzwertgeber für Behälter zum Lagern von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff" ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.				
2.8	Leckageerkennungssysteme für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ⁹	2006/95/EG 2004/108/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Funktionssicherheit, Erkennbarkeit der Alarmanzeige, Korrosionsbeständigkeit und Störungsanzeige	Z	- ⁷

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

⁹ Für Leckanzeiger bzw. Leckageerkennungssysteme gibt es für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind, eine technische Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
2.9	Behälter mit auf den Atmosphärendruck bezogenen Überdrücken über 0,5 bar	97/23/EG	<i>Festigkeit und Standsicherheit:</i> Standsicherheit des Überwachungsraums (nur bei doppelwandigen Behältern) <i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> - Leckerkennung (nur bei Behältern mit Leckschutzauskleidung und bei doppelwandigen Behältern) - Permeation (nur bei unterirdischen Kunststoffbehältern) <i>Nutzungssicherheit:</i> (nur bei Behältern zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$) - Explosionsfestigkeit (nur bei Behältern ohne Ausrüstung mit Flammendurchschlagsicherung) Elektrostatische Aufladung (nur bei Behältern ohne eine Einrichtung zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen)	Z	- ⁷
2.10	Rohre, Schläuche, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen für Rohrleitungen mit auf den Atmosphärendruck bezogenen Überdrücken über 0,5 bar	97/23/EG	<i>Festigkeit und Standsicherheit:</i> Standsicherheit des Überwachungsraums (nur bei doppelwandigen Rohrleitungen) <i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> - Leckerkennung (nur bei doppelwandigen Rohrleitungen) - Permeation (nur bei unterirdischen Rohrleitungen aus Kunststoff) <i>Nutzungssicherheit:</i> (nur bei Rohrleitungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten, mit Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$) - Elektrostatische Aufladung (nur bei Rohrleitungen ohne eine Einrichtung zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen)	Z	- ⁷

7

Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

2 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
2.11	Selbsttätig schließende Zapfventile	94/9/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Funktionssicherheit	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.40	ÜHP
2.12	Kupplungen mit Nottrennfunktion (Abreißkupplungen) für flexible Rohrleitungen mit auf den Atmosphärendruck bezogenen Überdrücken über 0,5 bar	97/23/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Leckagemenge <i>Nutzungssicherheit:</i> Nottrennfunktion	Z	- ⁷

7

Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

3 Zubehörteile für den Brandschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
3.1	Das Bauprodukt "Fahrschachttüren zum Einbau in feuerbeständige Wände" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.				
3.2	Feuerschutzabschlüsse bei Förderanlagen	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Feuerwiderstandsdauer, Verhinderung von Rauchdurchtritt, selbständiges Schließen, Mechanisches Verhalten, Einbaubedingungen	Z	- ⁷
3.3	Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Brandmeldung, Auslösevorrichtung, Feststellvorrichtung	Z	- ⁷
3.4	Elektrische Kabelanlagen mit Anforderungen an den Funktionserhalt im Brandfall	2006/95/EG	<i>Brandschutz:</i> Funktionserhalt unter Brandeinwirkung	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.9	ÜH
3.5	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Konstruktionsanforderung, Steuerung, Einfehlersicherheit, Notschalter	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 6.18	ÜHP
3.6	Elektrische Verriegelungssysteme für Türen in Rettungswegen	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Konstruktionsanforderung, Steuerung, Einfehlersicherheit, Notschalter	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 6.19	ÜHP

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

4 Bauprodukte für den Metallbau

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
4.1	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10216-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	97/23/EG	<i>Festigkeit und Standsicherheit:</i> Kerbschlagarbeit von KV=27J bei Raumtemperatur	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.46	ÜHP
4.2	Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach DIN EN 10217-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	97/23/EG	<i>Festigkeit und Standsicherheit:</i> Kerbschlagarbeit von KV=27J bei Raumtemperatur	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.47	ÜHP
4.3	Bauliche Verankerungen (Anker) von Anschlagpunkten für Anschlagvorrichtungen	89/686/EWG	<i>Nutzungssicherheit:</i> Eignung der baulichen Verankerungen (Anker) am Bauwerk (gilt nicht für Verankerungen, die nach den geltenden Technischen Baubestimmungen nachgewiesen werden können, wie z.B. an Stahlunterkonstruktionen angeschweißte Augenlaschen zum Einhängen der persönlichen Schutzausrüstung)	Z	- ⁷

7

Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

Bezugsquellennachweis

Normen (DIN EN)
Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG)
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534
50445 Köln

Europäische technische Zulassungen (ETA)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)
Kolonnenstraße 30 B
10829 Berlin

EG-Richtlinien
Bundesgesetzblatt (BGBl.)
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln

Liste C

Diese Liste gilt nur für solche Bauprodukte und Verwendungen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur Normalentflammbarkeit (DIN 4102-B2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1) vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.

1 Bauprodukte für den Rohbau

- 1.1 Kellerlichtschächte mit Lichtschachtöffnungen bis 1,50 m (lichtes Maß parallel zur Kellerwand) x 1,0 m (lichtes Maß normal zur Kellerwand)
- 1.2 Dränelemente
- 1.3 Außenwandausfachungen einschließlich ihrer Befestigungen mit einem Unterstützungsabstand von $\leq 1,0$ m, wenn sie nicht für die Standsicherheit einer baulichen Anlage oder deren Teilen dienen
- 1.4 Mauerwerksbewehrung, die nicht für die Standsicherheit des Mauerwerks erforderlich ist
- 1.5 Hilfsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen wie z.B. Grundierungen, Deckaufstrichmittel, Trennlagen, Schutzlagen, Fugenverfüllungen sowie Hilfsstoffe für An- und Abschlüsse
- 1.6 Abdichtungen von Fassaden zum Schutz gegen Wind und Schlagregen
- 1.7 Hydrophobiermittel gegen kapillare(n) Aufnahme und Transport von Wasser mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind
- 1.8 Das Bauprodukt "Kombinationen aus Kunststoff und Zement, Kunststoffdispersionen und Reaktionsharze im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen außer für Abdichtungszwecke" ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.
- 1.9 Das Bauprodukt "Dachunterspannbahnen und deren Befestigungen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 1.10 Das Bauprodukt "Dampfsperrbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 1.11 Bauprodukte zur Trockenlegung von feuchten Mauern, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- 1.12 Schalungsplatten und Schalungstafeln sowie Schalungskörper als verlorene Schalung
- 1.13 Elastische Lager zur Auflagerung von Treppen
- 1.14 Wand- und Dachbauteile, einschließlich der Befestigungen, für eingeschossige bauliche Anlagen mit einem umbauten Raum $\leq 30 \text{ m}^3$
- 1.15 Mehrlagige Trennschichten (z. B. "Gleitfolien") zur Ermöglichung von Relativverschiebungen zwischen Bauteilen für Verwendungen, bei denen der Ausfall oder die Beeinträchtigung der Funktion des Bauprodukts keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Tragwerks oder auf die Dichtheit des Tragwerks bezüglich der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten hat
- 1.16 Bentonitmatten als zusätzliche Dichtungsmaßnahme bei Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- 1.17 Spaltenböden aus Kunststoff mit einem lichten Abstand zur tragenden Bodenplatte oder tragenden Decke von $\leq 0,5$ m
- 1.18 Produkte zur Abdichtung von Fugen, Stößen und Anschlüssen von Dampfsperrbahnen und anderen Luftdichtheitsschichten (z. B. Dichtbänder, Klebebänder)

2 Bauprodukte für den Ausbau

- 2.1 Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Fassadenelementen mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigengewicht
 - mit brettformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,3 \text{ m}$ Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$
- 2.2 Dachelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Dacheindeckungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Elementen mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigengewicht
 - mit anderen Elementen mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von $\leq 1,0 \text{ m}$, außer aus Glas
- 2.3 Innentüren einschließlich Zubehör
- 2.4 Nichttragende und nichtaussteifende Einfassungen von Fenster- und Türöffnungen, Fensterbänke und ihre Befestigungen
- 2.5 Das Bauprodukt "Zubehöerteile für Putz (Eckschienen, Putzträger u. ä.)" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.

- 2.6 Das Bauprodukt "Vorgefertigte nichttragende innere (feststehende oder bewegliche) Trennwände einschließlich Zubehör, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung sowie an Brand- oder Schallschutz gestellt werden" ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.
- 2.7 Doppelböden und Hohlraumestriche mit einem lichten Abstand zur tragenden Decke von $\leq 0,5$ m
- 2.8 Außenwandbeschichtungen mit einer Dicke bis 2 cm
- 2.9 Bodenbeläge
- 2.10 Ausfachungen für Umwehrungen einschließlich Befestigungen:
 - plattenförmige Ausfachungen mit Unterstützungsabständen $\leq 1,0$ m, mit Ausnahme von solchen aus Glas
 - unterhalb eines tragenden Handlaufs oder Brüstungsriegels angebrachte ausfachende Spannseilsysteme mit Spannweiten $\leq 2,0$ m
- 2.11 Randdämmstreifen für Estriche
- 2.12 Träger und Schürzen für Bade- und Duschwannen
- 2.13 Abdichtungsstoffe gegen nicht drückendes Wasser bei mäßiger oder geringer Beanspruchung, wie z. B. für die Abdichtung von Balkonen, spritzwasserbelasteten Fußboden- und Wandflächen in Nassräumen bzw. in häuslichen Bädern
- 2.14 Ringdichtungen für Rohrdurchführungen und Abdichtungen von Schalungsspannstellen bei erdberührten Außenbauteilen, an die hinsichtlich des Brandschutzes keine Anforderungen gestellt werden
- 2.15 Schneefangvorrichtungen, die nicht Lasten nach DIN EN 1991-1-3:2010, Abschnitt 6.4 sowie DIN EN 1991-1-3/NA: 2010, NCI zu 6.4 (1) aufnehmen
- 2.16 Bauprodukte aus mineralischen Baustoffen sowie Polymerbeton für die Bekleidung von Wänden in Innenräumen
- 2.17 Keile und Klötze zum Justieren von Bauteilen, die nicht als Lager im Sinne von DIN 4141-1 verwendet werden
- 2.18 Elastische Dehnungselemente für metallische Bauteile im Dach- und Wandbereich
- 2.19 Haftbrücken für Gipsputzsysteme
- 2.20 Aussteifungen von Fassadenelementen für Außenwandbekleidungen, wenn diese Aussteifungen nicht für deren Standsicherheit erforderlich sind
- 2.21 Das Bauprodukt "Nach oben gekrümmte, durchscheinende Dachelemente (z. B. Lichtkuppeln) aus Kunststoff einschließlich ihrer Befestigungen bei einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Haupttragrichtung (bei nur einachsig gekrümmten Dachelementen in Richtung der Krümmung) von $\leq 2,0$ m" ist in der Liste (Ausgabe 2010/2) gestrichen.
- 2.22 Mobile Trennwände
- 2.23 Luftdurchlässige Gewebe (Eigenlast $\leq 1,0$ kg/m²) einschließlich der Befestigung, angeordnet auf einer für sich standsicheren Unterkonstruktion zur Anordnung als Windnetze an Hallen, als Bedachung an eingeschossigen Gebäuden und baulichen Anlagen oder zum Anbringen an der Außenseite. Die Unterkonstruktion muss in der Lage sein, die unter der Annahme eines luftundurchlässigen Gewebes ausgeübten Lasten sicher abzutragen.
- 2.24 Befestigungsmittel von an Wänden angebrachten Dämmprodukten im Innenbereich, ausgenommen Klebstoffe auf Kunstharzbasis
- 2.25 Kleber und/oder Dübel (Verankerungsmittel) von an Decken angebrachten Dämmstoffen im Innenbereich, wenn das Gesamtgewicht aus Wärmedämmung und Beschichtung 15 kg/m² nicht übersteigt; ausgenommen ist die Verwendung von Klebstoffen auf Kunstharzbasis im Innenbereich.
- 3 Bauprodukte der Haustechnik**
- 3.1 Flammenkatalysatoren
- 3.2 Öl-Nassbrenner
- 3.3 Lüftungsleitungen einschließlich Zubehör (z. B. Kaltrauchsperrern für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3)
- 3.4 Vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle einschließlich ihrer Revisionsöffnungen
- 3.5 Das Bauprodukt "Heizkörper" ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.
- 3.6 Ummantelungen und Verkleidungen von Abgasanlagen zum Freien einschließlich zugehöriger Unterkonstruktionen sowie Abdeckplatten und Fugendichtungen für Mündungen von Abgasanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 2
- 3.7 Nicht abgasberührte untergeordnete Zubehöerteile von Abgasanlagen (Bauteile für Kondensatableitung oder Hinterlüftung, Abstandshalter, Wandbefestigungen u. ä.)

- 3.8 Befestigungsmittel für Rohrummantelungen
- 3.9 Latent-Wärmespeicherelemente aus gekapseltem Calcium-Chlorid ($\text{CaCl}_2 \times 6 \text{ H}_2\text{O}$) für Fußbodenheizungen, soweit die Kapselung baustoffmäßig für den Verwendungszweck geeignet ist
- 3.10 Rauchabzüge in notwendigen Treppenträumen, die nicht zur Rauchfreihaltung, sondern der Entrauchung nach Evakuierung dienen
- 3.11 Heiz- und Kühlflächen an Decken und Wänden
- 3.12 Heizkörperabdeckungen
- 3.13 Bauteile, außerhalb von Gebäuden, für die Be- und Entlüftung der Gebäude- und Grundstücksentwässerung (ausgenommen Belüftungsventile nach DIN EN 12380)
- 3.14 Tageslichtführungssysteme mit Querschnittsflächen $\leq 0,4 \text{ m}^2$
- 4 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen**
- 4.1 Das Bauprodukt "Betonformsteine und Betonplatten für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.2 Das Bauprodukt "Beton für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.3 Das Bauprodukt "Fugenbänder für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.4 Das Bauprodukt "Fugenvergussmassen für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.5 Das Bauprodukt "Asphalt für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 5 Andere Bauprodukte**
- 5.1 Bauteile für Wasserbecken mit Inhalten $\leq 100 \text{ m}^3$
- 5.2 Drucklose Behälter bis 50 m^3 Rauminhalt und bis 3 m Höhe zur Lagerung von Regen- und Trinkwasser
- 5.3 Muster- und Rastergeber und Abstandhalter für Pflasterungen
- 5.4 Stützelemente zur Verwendung bei Geländesprüngen bis zu 1,0 m Höhe
- 5.5 Bauteile aus Kunststoffen für Wasserrutschen bis zu 2,0 m Höhe
- 5.6 Starre und flexible Schüttgutsilos bis 3 m^3 Rauminhalt und bis 3 m Höhe (Oberkante des Silos über Gelände)
- 5.7 Nichtbegehbare Abdeckungen für Behälter, unter denen sich keine Verkehrsflächen befinden und die nicht der Standsicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen dienen. Die Abdeckungen dürfen einem maximalen Innendruck von 50 mbar ausgesetzt sein.
- 5.8 Bauprodukte für gebäudeunabhängige Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich mit einer Höhe bis zu 3 m
- 6 Bauprodukte für Deponien**
- 6.1 Entwässerungsrohre für Deponieabdichtungen
- 6.2 Dränelemente für Deponieabdichtungen
- 6.3 Dichtungselemente für Deponieabdichtungen
- 6.4 Schutzschichten für Deponie-Dichtungselemente
- 7 Bauprodukte für die Instandsetzung**
- 7.1 Beschichtungsmaterial für Stahloberflächen für Instandsetzungen von Betonbauteilen mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich sind
- 7.2 Instandsetzungsbeton und -mörtel mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen und/oder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe für die Erhaltung der Dichtheit von Betonbauteilen erforderlich sind
- 7.3 Das Bauprodukt "Oberflächenbeschichtungsstoffe für Beton mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen und/oder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe für die Erhaltung der Dichtheit von Betonbauteilen erforderlich sind" ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.
- 7.4 Das Bauprodukt "Füllstoffe für Risse in Betonbauteilen mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen und/oder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe für die Erhaltung der Dichtheit von Betonbauteilen erforderlich sind" ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.

- 7.5 Bauprodukte zur Instandsetzung von Bauwerksabdichtungen sowie der zugehörigen Einbauteile, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- 7.6 Bauprodukte zur Instandsetzung von Dachabdichtungen sowie der zugehörigen Einbauteile